100 Jahre Trennung Staat und Kirche in Hamburg, 1870–1970

100 Jahre Trennung von Staat und Kirche in Hamburg

1870-1970

P



Herausgegeben vom Landeskirchenamt Hamburg
Druck und Gestaltung Hans Christians Hamburg

Inhalt

Aus Anlaß der vor 100 Jahren eingeleiteten Trennung von Staat und Kirche in Hamburg hat der Kirchenrat das Landeskirchenamt beauftragt, die vorliegende kleine Schrift herauszugeben. Die Zusammenstellung besorgte Frau Dr. Kühn. Es kommen in etlichen Perspektiven verschiedene Stimmen zu Worte. Mir scheint, daß die Deutung der Beziehung von Kirche und Staat oder Kirche und Gesellschaft uns immer wieder neu aufgegeben sein wird und daß die Praxis wichtiger ist als die Theorie. Gerade in diesem Sinne haben wir in Hamburg für viel gegenseitige Aufgeschlossenheit und für eine uneingeschränkte und unbestrittene Freiheit der Kirche, die sich dem von ihr intendierten Wirken voll hingeben kann, viel zu danken. Die Kirche wird im gesellschaftlichen Kontext soviel bedeuten, wie die Menschen bereit sind, für sie einzutreten und sich zum Anwalt christlicher Überzeugung zu machen. Was unsere Väter vor 100 Jahren mit der Schaffung der Synode und des Kirchenrats begannen, war ein frühzeitiges Eingehen auf das Zeitalter der Säkularisation, dessen geschichtliche Notwendigkeit jedermann einsieht, dessen Krisen aber gerade auch wir erfahren. Von welchem Standort auch immer, der Kirche bleibt ihr Auftrag. Ihn in seiner ganzen Tiefe neu zu erfassen, ist gerade uns heute neu aufgegeben.

Der Präsident des Kirchenrats
D. Wölber

Parallelen im historischen Rückblick

Von Helga-Maria Kühn

Unsere Zeit legt wenig Wert auf Geschichte und Tradition, und es werden sich auch heute nicht viel Interessenten finden, die sich mit dem chronologischen Ablauf der Gründungsgeschichte der hamburgischen Landeskirche befassen wollen. Geschichte hat aber auch nur dann Sinn, wenn sie in Parallele zur Gegenwart steht und damit dem gegenwärtigen Geschehen das Gefühl der Einmaligkeit nimmt. Es drängen sich auch in diesen historischen Ereignissen Vergleiche auf, die hier nicht als Folgerung, sondern als thematische Überlegung verstanden sein wollen.

Forderung nach der inneren Erneuerung der Kirche

Jahrhundertelang war die hamburgische Kirchenordnung eine Selbstverständlichkeit der Hansestadt gewesen. Seit 1529 bekannten sich Rat und Bürgerschaft zur lutherischen Lehre und erhoben sie damit zur alleingültigen Konfession. Alle öffentlichen Ämter unterstanden von nun an dieser Glaubensrichtung, so daß es allen bewußt Andersgläubigen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unmöglich gemacht wurde, staatliche Würden zu erwerben. Staats- und Kirchenverfassung waren eng miteinander verschmolzen und ließen für den Fremden schwer erkennen, wann ein Kirchspielsvertreter politisch und wann er kirchlich fungierte. Hier Oberalter oder Mitglied der Sechziger und Hundertachtziger – dort Diakon, Subdiakon oder Adjunkt, aus deren Mitte wieder die Juraten und Leichnamsgeschworenen hervorgingen[1]. Die Mitarbeit der Ratsherren in den großen Kirchenkollegien ließ die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Vertretern noch enger werden, und die Einteilung der Stadt in Kirchspiele für den weltlichen und kirchlichen Gebrauch verwirrte das Bild noch mehr. Der von Bugenhagen nach lutherischer Ordnung eingesetzte Superintendent wurde allerdings nur fünfmal ernannt und gab sein Amt an einen mit wesentlich weniger Funktionen ausgestatteten Senior ab. Er war als Sprecher des Geistlichen Ministeriums[2] der Verbindungsmann zwischen Obrigkeit und Geistlichkeit und wurde auch als einziger vom Staat besoldet. Das System der kirchlichen Regierung durch Rat und Sechziger, das Fehlen einer eigenen kirchlichen Behörde, die Rolle des geachteten, wenn auch einflußlosen Geistlichen Ministeriums hatte sich be-

währt und fand in den Rezessen von 1603 und 1712 grundsätzliche Anerkennung. Erst das 19. Jahrhundert – beginnend mit der Franzosenzeit[3] – brachte Einwände gegenüber der alten immer nur verbesserten und ergänzten Ordnung an. Noch ehe die Frankfurter Grundgesetze der Revolutionsjahre 1848/49 die Trennung von Staat und Kirche verlangten, setzte sich in Hamburg unter Vorsitz von Senator Martin Hieronymus Hudtwalcker ein Ausschuß der Reformdeputation zusammen, der Klarheit in die kirchlich-staatlichen Verhältnisse bringen wollte. Zu Beginn stellte man die besondere Lage der Kirche fest, die sich aus Hamburgs Verfassung ergab, und folgerte daraus, daß es unumgänglich sei, beide Institutionen voneinander zu lösen. Die eine Seite betonte, sie wolle sich von der Kirche emanzipieren, die andere wies darauf hin, daß die obersten Kirchenbehörden Staatsbehörden seien, was für die Kirche ein Nachteil bedeute. Geistliche seien von kirchenleitender Tätigkeit ausgeschlossen und nicht einmal zu gemeinschaftlichen Beratungen mit den Laien berechtigt. Auch die Gemeindeglieder, soweit sie nicht den Kirchenkollegien angehörten, hätten keinen Anteil an kirchlichen Angelegenheiten.

So war also der Wunsch nach einer neuen Ordnung allerseits vorhanden, sie mußte nur so gefunden und erarbeitet werden, daß keiner etwas von seinen Rechten einbüßte. In Absprache mit dem Geistlichen Ministerium entwarf der Ausschuß eine Verfassung, die die rheinisch-westfälische Kirchenordnung zum Vorbild hatte. Sie empfahl den Aufbau der Kirche von unten nach oben, von der Gemeinde bis zu einem Kirchenrat.

Diesen ersten Beratungen schlossen sich weitere Verhandlungen in anderen Kommissionen an, nun aber veranlaßt durch den Artikel V mit den §§ 14–21 der Frankfurter Grundrechte. Die dort geforderte Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, durch die keiner mehr gezwungen war, seine Glaubensanschauung zu offenbaren, und keiner mehr in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt werden konnte, bedeutete besonders für die konfessionellen Minderheiten in Hamburg eine gewaltige Stärkung. Diese Rechte besaß die evangelisch-lutherische Kirche ohnehin; sie stand jetzt in der Gefahr, den anderen Glaubensrichtungen gleichgestellt zu werden. Grundsätzlich mochte sie das bejahen, doch in der Konsequenz der Praxis stand diese „schutzlose" Selbständigkeit wie ein schwer zu lösendes Problem vor ihr.

Parallel zu diesen Beratungen liefen die Sitzungen der staatlichen Verfassungskommissionen, deren Zusammensetzung sich entsprechend den politischen Stimmungen der turbulenten Jahre änderte. Als „Neunerkommission" führten sie Verhandlungen mit dem Geistlichen Ministerium, das eine vorzeitige Einführung der Staatsverfassung vor der endgültigen Regelung des Verhältnisses Staat und Kirche fürchtete. Ziemlich scharf antwortete die Kommission[4]: Die Trennung sei unumgänglich, denn es handle sich nicht um die „Emancipation der Kirche vom Staate, sondern man könne eher umgekehrt sagen, um die Emancipation des Staates von der Kirche. Es war nicht die Aufgabe, die Kirche von dem Einfluß der Staatsbehörden zu befreyen, man mußte vielmehr die eine Hälfte der politischen Staatsgewalt von einer an sich gewiß durchaus anomalen und in jetzigen Zeiten nicht mehr haltbaren Abhängigkeit von lutherisch-kirchlichen Behörden losmachen." Mit dieser Trennung wolle man die Stellung der Kollegien innerhalb der Kirche nicht berühren. Den Einwand des Geistlichen Ministeriums, daß eine gewählte Bürgerschaft nicht christlich sein könne, wies die Kommission mit der Bemerkung zurück, daß die jetzige Zugehörigkeit zu den bürgerlichen Kollegien keineswegs eine Auszeichnung der christlichen Gesinnung sei. Es werde in Zukunft für das Wohl der lutherischen Kirche nicht auf solche Äußerlichkeiten politischer Einrichtungen, sondern auf die Einstellung der Bevölkerung ankommen, auf die die Kirche ihre Sorge richten solle.

Immer wieder wurde die Kirche darauf aufmerksam gemacht, die Chance einer inneren Erneuerung wahrzunehmen. Der bequemere Weg der Restaurierung und der Inanspruchnahme des staatlichen Schutzes sei kein echter Neuanfang. Eine wirkliche Trennung von Staat und Kirche kenne keinen Kompromiß; man müsse sich nur für den einen oder anderen Weg entscheiden.

Bei der Aufnahme des „Schutzrechtes" und des „Patronats" in den Entwurf von 1870 war der kirchlichen Verfassungskommission diese Frage gestellt. Sie entschied sich für eine neue Bindung an den Staat[5] und stimmte gegen den Einwand des Kirchenkollegiums von St. Petri, in dem es unter anderem hieß[6]: „Es gilt nicht, Verlorenes wiedergewinnen zu wollen, sondern sich in das Neugewonnene zu finden, seine Consequenzen zu ermitteln, und dem kirchlichen Gesamtwohle dienstbar zu machen. Auch ist kein Grund, an dem neuen Zustande der Dinge zu verzweifeln ... das zähe Festhalten an tatsächlich Vergangenem wird wahrscheinlich am allerwenigsten geeignet sein, die innere Entwicklung der Kirche zu fördern."

Daß das „Oberaufsichtsrecht" des Staates, das er für alle Religionsgemeinschaften übernommen hatte, Eingang in die Verfassung fand,

hatte auch bei den Verfechtern der Trennung vom Staat Zustimmung gefunden. Es war gleichbedeutend mit der Kirchenhoheit, die der Staat ebenfalls für alle Glaubensgemeinschaften in Anspruch nahm. Dieses Recht unterstrich mehr die Trennung als die Verbindung zur Kirche und brachte zum Ausdruck, daß der evangelisch-lutherische Staat – wenigstens theoretisch – zu einem konfessionslosen Rechtsstaat geworden war. Dieses Recht blieb auch bei den Verfassungsänderungen von 1919 als staatliche Ordnungsgewalt bestehen. Aber im gleichen Atemzug mit dem Oberaufsichtsrecht wurde der Zuständigkeit des Staates ein „geschichtlich begründetes Schutzrecht" unterstellt. Damit wollte die Kirche die Trennung nicht wahrhaben; denn ein Schutzrecht zugunsten der evangelisch-lutherischen Kirche konnte es nur in einer Staatskirche geben. Einen über das Normalmaß hinausgehenden Schutz durfte sie jetzt nicht mehr beanspruchen; er war mit der Gleichstellung aller religiösen Gemeinschaften gegenüber dem Staat unvereinbar. Auch der ständige Hinweis, daß $^{12}/_{13}$ der Bevölkerung lutherisch sei und eine gewisse Bevorzugung rechtfertige, war rechtlich nicht vertretbar.
Am folgenschwersten aber war die Aufnahme des „Patronats" in die neue Kirchenverfassung, dessen Name mit den Aufgaben nichts mehr gemeinsam hatte. Von einem Patronat im kirchenrechtlichen Sinne konnte hier keine Rede sein und ist auch in der hamburgischen Form dem Kirchenrecht unbekannt. Kirchliche Fürbitte und Ehrenplatz in der Kirche ersetzten nicht die Rechte eines echten Patrons. Man war sich dieser Inkorrektheit des Namens bewußt, behielt ihn aber deshalb bei, weil er alle Rechte zum Ausdruck brachte, die man den lutherischen Mitgliedern des Senats übertragen wollte. Damit war die bisherige Verbindung des Senats mit der Kirche unter den veränderten Verhältnissen am besten zu konservieren. Die im § 5 aufgezählten Rechte des Patronats sind die des obersten Kirchenregiments, das in anderen Staaten der Landesherr als „summus episcopus" innehatte. In Hamburg stand dagegen das „Kyrion" dem Senat und der Bürgerschaft zu, die solche Rechte nie besaßen. Mit dieser neuen Aufgabe wurden nicht der gesamte Senat, sondern nur die evangelisch-lutherischen Senatoren betraut. Und da nur selten Nichtlutheraner in den Senat gewählt wurden, waren Senat und Patronat nahezu identisch. Dennoch bildete das Patronat eine vom Staat unabhängige Behörde, der das Placet der Synodalbeschlüsse zustand, was dem Staat wiederum versagt war. Die Befugnisse, die den Patronatsherren im § 5 eingeräumt wurden, wie die Ernennung der Präsidialmitglieder des Kir-



Patronatsherren bei der Einweihung der Gnadenkirche 1907

chenrats und der Gemeindevorstände, waren Äußerungen der Kirchengewalt, die nur von den Organen der Kirche selbst ausgeübt werden sollten. Der Vorsitz der lutherischen Senatsmitglieder in Kirchenrat und Gemeindevorständen bot die Gewähr, daß die kirchlichen Interessen von seiten des Staates entsprechend gewahrt wurden. Das entsprach ganz und gar dem Wunsch derer, die Angst vor ihrer eigenen Verfassung hatten. Die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche hatte sich ihrer Meinung nach jahrhundertelang bewährt; wie aber eine Leitung durch Synode und Kirchenrat funktionieren würde, war ihnen unbekannt. Hauptpastor Calinich und Pastor Röpe nannten zwar 1881 für eine Revision der Verfassung eine Reihe von Vorschlägen, verweilten aber in ihrer Betrachtung dankbar und kritiklos bei der Einrichtung des Patronats. „Das ist nicht bloß für das moralische Ansehen unserer kirchlichen Institutionen, sondern auch für die würdige und besonnene Behandlung unserer kirchlichen Angelegenheiten von unberechenbarem Wert."[7] Um dieser Vorteile willen verschmerze man gern gewisse Einbußen selbständiger Initiative. Und Pastor Röpe schenkte dem Patronat auch für die Zukunft volles Vertrauen und sah in der Anwesenheit der Patronatsherren in der Synode eine Art „Sicherheitsventil" für eventuell übereilte Beschlußfassung.
Mit diesen beiden Paragraphen konnte es die Kirche wagen, auf eigenen Füßen zu stehen. Die Furcht vor der Selbständigkeit war durch diese Absicherung etwas gemildert worden. Nur der Versuch der Sechziger, ihre fünf Sitze in der Bürgerschaft dem zukünftigen Konvent der Stadtgemeinden übertragen zu können, scheiterte an dem entschiedenen Widerstand der Bürgerschaft. Die evangelische Kirche dürfe gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften kein Monopol der Vertretungen in der Bürgerschaft mehr haben. Damit sei in der Vergangenheit das Gedeihen dieser Stadt wesentlich behindert worden. Die Zeichen der Zeit sollten eigentlich genügend mahnen, daß die Trennung vom Staat unabänderlich sei.

Kritik an der liberalen Einstellung der Verantwortlichen in der Kirche

Die Abgrenzung der Kirche dem Staat gegenüber war die eine und wesentliche Seite der neuen Verfassung. Ihr gegenüber stand die wichtige Frage nach dem Wesen der hamburgischen Kirche. Es war für die in Liberale und Orthodoxe gespaltene Geistlichkeit keineswegs eine Selbstverständlichkeit, die Augsburgische Konfession als das gültige Bekenntnis der Verfassung voranzusetzen. So warnten

die Hamburger Landpastoren in ihrem Gutachten[8] zu dem ersten Entwurf: „Die Verschiedenheit der Ansichten ist über die fortwährende Gültigkeit jenes ersten und anfänglichen Bekenntnisses so groß, daß, während die einen dasselbe mit mehr oder weniger Strenge wollen festgehalten wissen, die anderen es als gänzlich beseitigt ansehen; manche von einem öffentlichen Glaubensbekenntnis innerhalb der Kirche gar nichts wissen wollen, sondern in Absicht auf Glauben und Lehre die schrankenloseste Willkür in Anspruch nehmen." Das Bekenntnis gehöre an den Anfang, damit „späterhin niemand über Täuschung zu klagen habe, als sei er in eine Kirche hineingelockt, die er eigentlich nicht gemeint und wohin er nicht gewollt". Für viele Menschen habe die lutherische Kirche „kaum ein anderes Merkmal, als daß sie keine römisch-griechische oder deutsch-katholische, auch keine reformierte, vielleicht aber eine sogenannte freie christliche Gemeinde, ja eine Kirche des Christentums überhaupt nicht, sondern des allgemeinen Menschentums sei".
Diese sehr harte Kritik griff Pastor Johann Wilhelm Rautenberg von St. Georg für eine damit verbundene Frage auf[9]. Wenn er auch die Aufnahme des Bekenntnisses für unerläßlich hielt, so beunruhigte ihn vielmehr die angebotene Freiheit an alle, die sich evangelisch-lutherisch nannten, in der neu zu konstituierenden Kirche mit zu wählen und gewählt zu werden. Gewiß kann man es einem Menschen, der nominell zur Kirche gehört, nicht ansehen, ob er sich auch zu ihr und ihrer Lehre gehörig fühlt. Ein Tauf- oder Konfirmationsschein in der Hand ist kein Kriterium für die Qualifikation eines Christen[10]. Rautenberg verlangte vielmehr aktive Teilnahme am kirchlichen Leben und wollte die Bedingungen auch in der Verfassung genannt wissen. Die Kirche habe immer klar ausgesprochen, wer sie sei und wer zu ihr gehöre. „Mögen immerhin noch die Gelehrten an dem vollständigen Ausbau ihres Begriffes mühsam zimmern und sich babylonisch dabei zanken, mögen Leute sich lutherische Christen nennen, die denselben so ähnlich sehen, wie der Frosch dem Adler." Er frage sich, ob bei den Mitgliedern der bisherigen Kirchenkollegien, die ohne Neuwahl den neuen Kirchenbehörden beitreten können, die „erforderte christlich-kirchliche Beschaffenheit vorausgesetzt sei?" Er wisse, daß nicht nach ihrem „christlichen Sinn", sondern nur nach ihrer „bürgerlichen Stellung und Rechtlichkeit und nach ihrer Verstandes- und Geschäfts-Tüchtigkeit gefragt wurde". Die Legitimation eines stimmberechtigten, aber unbekannten Gemeindegliedes durch den Bürgerbrief eines Zeugen – wie es noch der erste Entwurf vorsah – fand er mit Recht

absurd. Damit kann kein „christliches Charakterzeugnis" gewonnen werden, „zumal da Hamburgs – und Himmelreichs – Bürgertum nicht eben zusammenfällt." Die Gefahr läge nicht allein in der Gleichgültigkeit der Wähler und der zu Wählenden. Diese Wahlberechtigung öffne vielmehr auch denen den Zugang zu den verantwortlichen Stellen in der Kirche, die ihre kirchenpolitischen Anschauungen durchsetzen wollen. „Es darf daher einer Partei nur gelingen" – bemerkten wiederum die Landpastoren zu diesem Punkt[11] – „auf diese von der ganzen Gemeinde ausgehenden Wahlen einen durchgreifenden Einfluß zu gewinnen und die Majorität der Stimmen auf ihre Seite zu bringen, so wird nicht nur die Bildung der Repräsentanten-Körper, sondern auch die Zusammensetzung der Kirchenvorstände sowie auch die des Kirchenrats sich von selbst ihrem Sinn und Wunsche fügen." Es ist zu fürchten, daß die positiven Glieder der Kirche „sehr bald von jenen anderen zurückgedrängt und überflügelt werden, die der Kirche selbst im Grunde fremd sind und sich derselben nur in ihrem Sonderinteresse bemächtigen wollen. Sie werden eine Berechtigung finden und eine Aufforderung, sich den Begriff der Kirche nach ihrem Geschmack zu deuten, um die Kirche selbst auch diesem ihren Begriff gemäß nach Kräften zu bearbeiten und umzubilden."

Diese sehr modernen Gedanken sind mehr als hundert Jahre alt, beschäftigten aber die Verantwortlichen zur Zeit der Fertigstellung der Verfassung in gleicher Weise. An der Bekenntnisfrage stießen auch hier wieder die verschiedenen Meinungen aufeinander. Sie war 1862 noch enthalten, wurde aber 1870 zugunsten des § 2 gestrichen, in dem es nur hieß, daß die hamburgische Kirche ein Glied der gesamten evangelisch-lutherischen Kirche sei. Dieses vorsichtige Bekenntnis war aus der kirchenpolitischen Lage Hamburgs zu verstehen. Die Pastorenschaft war gespalten in positive und liberale Theologen, und der 1867 gegründete Zweigverein des „Deutschen Protestantenvereins" hatte den Zersetzungsprozeß weitgehend beschleunigt. Noch schloß der genannte Paragraph die Verbindlichkeit der Bekenntnisschriften indirekt ein und konnte von den „positiven" Theologen akzeptiert werden. Als aber fast zur gleichen Zeit die Verpflichtungsformel der Theologen ebenfalls im Sinn der Liberalen geändert wurde, bestätigte sich das, was die Geistlichen schon 1849 befürchteten, daß nämlich nun allen theologischen Richtungen der Weg zu Hamburgs Kanzeln offen sei. „Und doch haben sie (das Geistliche Ministerium), haben alle der Abänderung zugestimmt, um zu retten, was zu retten war", schrieb

Diercks in seinem Vortrag über die Lehrverpflichtung. „Man hat unsern Glauben und unser Bekenntniß geschädigt; man hat unsere Kirche in Bahnen hineingelenkt, die sie des Segens einer festen Grundlage berauben und die Lehre von der größeren oder geringeren Einsicht einzelner Persönlichkeiten und deren guten Willen abhängig machen, und die endlich in die heilloseste Zerfahrenheit enden müssen."[12]

Desinteresse, Gleichgültigkeit und Feindschaft der Kirche gegenüber

Wenn die kirchlichen Verfassungskommissionen mit dem Staat verhandelten, um größere Rechte für die ehemalige Staatskirche zu schaffen, dann argumentierten sie immer, daß „¹²/₁₃" der Bevölkerung evangelisch-lutherisch sei. Daraus könnte man schließen – was man so gern den guten alten Zeiten unterstellen möchte –, daß die Kirche im Bewußtsein der Bevölkerung einen vorrangigen Platz einnahm. Doch die eben sehr deutlich aufgeführte Kritik der Geistlichen an der theologischen Haltung ihrer Kollegen und der verantwortlichen Laien ließ über die Kirchlichkeit in den Gemeinden keinen Zweifel. Ohne eine entsprechende Vorbereitung könne man diese Ordnung nicht vom „Papier ins Leben" einführen, schrieben sie. Die Unkirchlichkeit und das Desinteresse an der Kirche sei erschreckend, und täglich würden sie in den Gemeinden mit der Unkenntnis über das, was Kirche sei, konfrontiert[13]. Und als zu dem letzten Verfassungsentwurf der Kirchenrechtler Professor von Scheurl um eine Stellungnahme[14] gebeten wurde, ergab sich auch kein anderes Bild: „Bis jetzt herrscht bei der weit überwiegenden Anzahl unserer Kirchengenossen die Betrachtungsweise ihres Verhältnisses zur Kirche vor, wonach sie diese lediglich als eine ihnen völlig äußerlich gegenüberstehende Anstalt ansehen, deren sie ganz nach freiem Belieben sich wollen bedienen können, wenn einmal inneres religiöses Bedürfnis oder religiöse Sitte und Gewohnheit einen gewissen Gebrauch dieser Anstalt ihnen als wünschenswert erscheinen läßt: wie man sich etwa der Theateranstalt gelegentlich zur Erholung, Zerstreuung, allenfalls auch zur Förderung in ästhetischer Bildung will bedienen können. Sowenig es eine Theatergemeinde gibt, deren Glied man durch den Theaterbesuch würde, fast ebensowenig fühlt man sich als Glied der Kirche."

Die für den Laien meist nicht verständliche theologische Diskussion und Vielfältigkeit der gepredigten christlichen Wahrheiten hatte die Gemeinden nicht aktiviert.

Gewiß gab es die Diskussionsabende Hamburger Kaufmanns- und Senatoren-Familien[15]; aber dort fand sich nur ein kleiner Teil der genannten „12/13" der Bevölkerung zusammen. Wir haben aus dieser Zeit auch wenig Quellen, die Einblicke in das damalige Gemeindeleben geben könnten. Lediglich die Berichte der Hamburger Stadtmission schildern das Leben d e r Gemeindeglieder, die nach der Verfassung ebenfalls zur Mitarbeit zumindest zur Wahl von Repräsentanten[16] aufgerufen waren. In ihren Distriktberichten hielten die Stadtmissionare sich nicht zurück und ließen die Gemeindeglieder auch selbst zu Worte kommen: „Was aber nun meine Erfahrungen im Bezug auf religiöse Empfänglichkeit der Leute überhaupt betrifft, so kann ich sagen, daß ich solche bei der Arbeiterclasse viel mehr angetroffen habe, als bei dem Handwerkerstande. Während der Arbeitsmann bei einer nur geringen Kenntnis des Wortes Gottes doch im Ganzen noch festhält am Bekenntniß, und Religion noch achtet und ehrt, dünckt der Handwerker sich erhaben über alles, was göttlich ist und hält es kaum für der Mühe werth, sich in ein Gespräch über Religiosität einzulassen. Ein Schuhmacher sagte mir gerade zu: er halte von der ganzen Religion nichts, die ganze Geschichte sei Pfaffenkram, das sie erdacht hätten um die Menschen in der Dummheit zu erhalten. Wenn die Bibel so wichtige Wahrheiten enthalte und sie Gottes Wort sei, warum denn die Vornehmen und hochgelehrten Leute dasselbe nicht mehr achteten und darnach lebten? Von denen verspräche man sich ja doch mehr Weisheit, als von einem Handwerksmann, folglich müßten sie es ja doch auch besser verstehen und zu Herzen nehmen; ich solle mich aber nur einmal überzeugen und des Sonntags zur Kirche gehen, da würde ich finden, daß gerade die Stühle der Senatoren leer wären, wenn die es also nicht für der Mühe werth halten, zur Kirche zu gehen, warum man es denn von dem Handwerksmann erwarte, der seinen täglichen Schilling mit seiner Hände Arbeit verdienen muß und daher weniger Zeit übrig hat, als solche Leute."[17]
Bei den vielen Hausbesuchen sahen die Stadtmissionare die traurigsten Zustände, und in den Gesprächen brachte man ihnen Ablehnung und Feindschaft entgegen. Bei einem Versuch, Bibeln zu verkaufen, erhielten sie die unterschiedlichsten Antworten: „Namentlich waren es die jüngern 18 bis 20jährigen Mädchen, welche mit Hohn und Gelächter die Verkäufer empfingen; an vielen Stellen

Aufforderung zur ersten Kirchenvorsteherwahl 1865

Aufforderung
zur Wahl der Repraesentanten
für das Kirchspiel St. Catharinen.

Das unterzeichnete Comité hat vom Kirchen-Collegium St. Catharinen den Auftrag erhalten, innerhalb dieses Kirchspiels, die nach der neuen Kirchen-Verfassung erforderlichen

Repraesentanten-Wahlen

einzuleiten.

Von dem gewiß berechtigten Wunsche durchbrungen, daß die für alle evangelisch-lutherischen Gemeinden des Hamburgischen Staates gleiche und ein regeres kirchliches Leben bezweckende neue Kirchenverfassung thatsächliche Theilnahme bei den Mitgliedern dieser Gemeinde finden möge, erlaubt das Comité sich alle Berechtigten zur Theilnahme an den Repraesentanten-Wahlen aufzufordern.

Die neuen Repraesentanten treten an Stelle der seitherigen, aus Selbstergänzung hervorgegangenen Collegien.

Das Amt der Repraesentanten besteht im Wesentlichen in:

1) Prüfung und definitiver Feststellung der vom Senat nnd dem Collegio der Sechsziger entworfenen neuen evangelisch-lutherischen Kirchen-Verfassung;
2) Mitverwaltung des Kirchen-Vermögens, Wahl der Prediger, Theilnahme an den die allgemeine Stadtgemeinde und die Synode bildenden Körperschaften, mithin thatsächlichen Einfluß auf alle die evangelisch-lutherische Kirche betreffenden Einrichtungen und dem zufolge auch auf zeitgemäße Reformen innerhalb dieser Kirche.

Zur Erfüllung so wichtiger Rechte bedarf es aber vor Allem der Ueberzeugung, daß jedem Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche auch die Pflicht obliegt, an den Repraesentanten-Wahlen Theil zu nehmen und das Wahl-Comité hat durch möglichst weite Verbreitung dieser Aufforderung dazu beitragen zu sollen geglaubt.

B e r e c h t i g t z u m W ä h l e n ist jedes männliche, confirmirte und großjährige, unbescholtene Mitglied der Gemeinde, welches entweder ein öffentliches Amt bekleidet, oder einem eignen Geschäfte vorsteht, oder einen eignen Hausstand führt, oder sonst eine selbstständige Stellung einnimmt.

D i e W ä h l b a r k e i t zu kirchlichen Aemtern ist außerdem durch ein Alter von 25 Jahren bedingt.

Für dieses erste Mal geschehen die Wahlen in folgender Weise:

Das Kirchspiel S t. C a t h a r i n e n wählt aus einem, von dem jetzigen Kirchen-Collegium nebst Adjuncten entworfenen Aufsatz von 48 Personen
16 Repraesentanten mit relativer Stimmenmehrheit.

Es sind also von den auf der Wahlliste befindlichen 48 Namen 32 zu streichen. Die übrigen 16 Namen gelten nach Stimmenmehrheit als Gewählte.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchspiels St. Catharinen werden ersucht sich bei dem unterzeichneten Comité

am Dienstag, den 24. Januar,
„ Mittwoch, „ 25. „
„ Donnerstag„ 26. „

von 10 bis 1 Uhr auf dem Kirchensaal der St. Catharinen Kirche (Eingang der Apotheke gegenüber) zu legitimiren und die Stimmzettel entgegen zu nehmen.

Die Stimmzettel werden, nachdem 32 Namen auf denselben gestrichen sind,

am Sonntag, den 29. Januar,
„ Montag, „ 30. „

von 11 bis 1 Uhr gleichfalls auf dem Kirchensaal der St. Catharinen Kirche von dem Stimmberechtigten persönlich in die Wahlurne gelegt.

Das Wahl-Comité:

O. R. Schroeder, Oberalter. ***J. C. Sasse.***
Ernst Albers, ***J. D. Poschaan.***
C. J. Heilmann, Jurat.

hielten solche Mägde die ‚fünf neuen schönen Lieder, gedruckt in diesem Jahre' entgegen, mit der verhöhnenden Erklärung: ‚Das ist unsere Bibel!' Anderswo erklärte die Mutter mit ihren Töchtern, statt darin zu lesen, gingen sie lieber zum Tanz! Handwerksmeister erklärten: die Schüssel mit Fleisch sei ihre Bibel! – Andere erklärten die hl. Schrift für ein verfl. . . . Buch, das schon alle Welt verrückt gemacht habe. – Noch Andere behaupteten, grade an demselben Tage ihre Bibel in den Ofen gesteckt zu haben – noch Andere erklärten dasselbe für ein Lügenbuch, oder behaupteten, sie seien selbst die Bibel, oder forderten statt dessen ‚tüchtige Räubergeschichten'."[18]

Pastor von Ahsen an St. Michaelis gab die Schuld an diesen Zuständen – die er in ähnlicher Weise schilderte – nicht dem sogenannten Zeitgeist, sondern den Verantwortlichen in Kirche, Schule und Obrigkeit. Die Kirche klage über mangelnden Besuch, aber mit Ausnahme der Frühpredigt dürfe man in Hamburg ohne Geld keine Kirche besuchen, zumindest keinen Sitz in ihr einnehmen. Es gäbe aber auch die üblichen Ausreden, dem Gottesdienst fernzubleiben; dem einen ist die Kirche zu kalt, dem anderen liegen die Gottesdienstzeiten nicht, und manche entschuldigen sich, nicht die richtige Kleidung dafür zu haben. Entscheidend aber sei die sich immer mehr verbreitende Sonntagsarbeit, zu der man sich schon für 12 Schillinge einen polizeilichen Ablaß erkaufen kann. Die Juden feierten ihren Sabbat, und den Christen möchte das Geschäft mit ihnen am Sonntag nicht entgehen. So herrsche auf den Straßen seines Kirchspiels am Sonntag das gleiche Leben wie an jedem Werktag.

Aber auch diese Menschen waren nur ein Teil der Gemeinden. Die nach Tausenden gezählten Gemeindeglieder fanden sich zum Teil in den kirchlich-statistischen Berichten wieder, wenn sie durch Taufe, Konfirmation oder Trauung mit der Kirche Kontakt hatten. Und wie gering dieser war, schilderte Hauptpastor Calinich von St. Michaelis: „Die evangelisch-lutherischen Stadtgemeinden werden hinsichtlich der kirchlichen Ordnungen wüste, wilde zaunlose Gärten, wo im wirren Durcheinander selbst in derselben Familie Getaufte und Ungetaufte, kirchlich Getraute und Nichtgetraute, Konfirmierte und Nichtkonfirmierte nebeneinander leben. Zustände, wie sie seit den Tagen der Reformation noch nicht dagewesen . . . "[19]

Es war bei der Mehrzahl der Gemeindeglieder nur noch die allgemeine Anhänglichkeit an die Kirche, wie sie auch Staatsbürger ohne jedes Engagement waren.

Weiße Sklaven.



Die jungen Leute sitzen sehr verdrossen,
Sie plagt der Langeweile bitt're Qual,
Denn Sonntag-Nachmittags wird nicht geschlossen,
So sagt gebieterisch der Principal;
Bleibt das Geschäft auch ganze Stunden stille,
Er hockt in seinem Laden vor wie nach,
Und lies't andächtig in der Hauspostille:
„Geheiligt werde stets der Feiertag!"

Kirchensteuer oder freiwillige Abgaben

Die einzelnen Etappen der Verfassungsgeschichte mögen in diesem Zusammenhang nicht so interessant sein. Sie korrespondierten mit denen der Staatsverfassung. Und als diese schließlich am 28. 9. 1860 verkündet wurde, war die Kirche – schon durch den Artikel 110 – ge-

zwungen, ihre Angelegenheiten schnell zu ordnen. Die letzte Verzögerung erfuhr die endgültige Vorlage durch die genannte Forderung der Sechziger, die Bürgerschaftssitze dem Stadtkonvent übertragen zu dürfen. Als ihnen die Bürgerschaft eine klare Ablehnung erteilte, sahen die Sechziger keine Möglichkeit mehr, ihren Rücktritt aufzuschieben. Und nachdem sie schließlich auch das Schicksal der Oberalten[20] geregelt wußten, die als Gemeindeälteste der Hauptkirchen ein gleichnamiges Kollegium mit der Aufgabe der Verwaltung der milden Stiftungen bildeten, stimmten sie der Verfassungspublikation am 9. 12. 1870 zu.

Erst jetzt begann man mit den beiden Landkreisen im Hinblick auf ihren Anschluß an die Verfassung zu verhandeln. Wieder ging man zu Beratungen auseinander, um in den Zusätzen für die Verfassung die Besonderheiten des Landgebietes denen des Stadtkreises anzugleichen. So kann der 14. Juli 1876 eigentlich erst als der Tag angesehen werden, an dem die gesamte hamburgische Landeskirche ihre Verfassung erhielt. Doch bis zu diesem Zeitpunkt arbeiteten die provisorischen Kirchengremien, und der provisorische Kirchenrat handelte mit dem Staat die finanzielle Frage aus, deren Lösung gesetzlich zugesagt war.

Mit der Einführung der Verfassung lehnte die Bürgerschaft die Weiterbewilligung aller Zuschüsse für Pastorengehälter[21] ab, die sie in den letzten Jahren nur zögernd gegeben hatte. Die Kirche sollte finanziell unabhängig sein, und man war bereit, ihr die rechtlich-historisch vertretbare Hilfe in angemessener Form zuteil werden zu lassen. Nur konnte die Bürgerschaft das allzu große Entgegenkommen des Senats nicht teilen und versagte einer Übertragung von Grund- und Vermögensbesitz des Johannisklosters und des Hospitals zum Heiligen Geist ihre Zustimmung. Diese Ländereien sollten vielmehr dem Staat übertragen werden, dessen Aufgaben auf dem Gebiet der Wohltätigkeit und Volksbildung erheblich gewachsen waren. Durch eine jährliche Rente in Höhe von 82.000 crt. Mark und einer einmaligen Abfindung von 1.550.000 Mark bco. aus dem Besitz des Johannisklosters gedachte man, die Kirche zu entschädigen. Darüber hinaus wurden aus dem Vermögen des Hospitals zum Heiligen Geist eine einmalige Summe von je 50.000 Mark bco. zur Vollendung der Turmbauten von St. Petri und St. Nikolai bewilligt. Diese Lösung fand die Zustimmung aller Vertragspartner[22] und ist auch bis zum heutigen Tag nicht aufgehoben worden. Zwar hat die Minderung des Geldwertes zu wiederholten Anträgen der Kirche auf Erhöhung der Rente geführt, denn damals ließen sich noch fünf

Hauptpastoren und neun Pastoren davon besolden, während die Summe heute gerade knapp dafür ausreicht, das Gehalt von drei Pastoren zu bestreiten. Doch alle diese Wünsche führten zu keiner Änderung des Vertrages, die finanziellen Ansprüche der Kirche an den Staat waren ein für allemal abgegolten. Sie schlossen auch alle Zuschüsse ein, die der Staat der Kirche im Hinblick auf den Verlust der Kirchenbuchführungsgebühren durch das Einführen der Zivilstandsregister 1866 zugebilligt hatte und griff auch der geplanten Säkularisierung des Friedhofswesens vor. Nur die eine Verpflichtung, die Kirchturmuhren des Stadtkreises zu unterhalten, hatte sich der Staat vorbehalten.

Es war die Aufgabe der 1874 gegründeten Kirchenhauptkasse, den nötigen Finanzausgleich in den Gemeinden zu schaffen und mangelnde Einnahmen aus Akzidenzien, Amtshandlungen, Renten und Sammlungen durch gesamtkirchliche Gelder zu ergänzen. Nur wenige Jahre hat die Kirche mit diesen Mitteln alle ihre Aufgaben finanzieren können. Den Gedanken einer Kirchensteuer, wie sie in einigen Gemeinden vor allem des Landgebietes bekannt war, wies sie zunächst zurück. Mönckeberg schrieb noch 1881: „ . . . allein die Kirche, die frei vom Staate ist, müßte sich schämen, den Staat um Hilfe anzusprechen, um mit Gewalt von ihren Gliedern Abgaben zu erzwingen. Eine Kirchensteuer widerspricht dem Evangelium . . . Die lutherische Kirche muß sich allein durch Gaben der Liebe erhalten, und sie wird es auch. Es ist in Hamburg so viel Willigkeit zu geben auch für kirchliche Zwecke, selbst wenn der Unverstand diese als gefahrbringend und nicht zeitgemäß darzustellen sucht, daß daran nur der Unglaube zweifeln kann.“[23] Dieser Optimismus war leider nicht aufrechtzuerhalten; das erste Kirchensteuergesetz wurde schon 1886 erlassen. Die Regelung, wie sie uns heute bekannt ist, erfolgte erst durch ein Gesetz vom 15. 6. 1914.

Fragt man zum Schluß, ob diese erste Verfassung ihre Aufgabe erfüllt hat, dann möchte man es bejahen. Es war ein Wagnis und ein Risiko, 350jährige Tradition durch eine Ordnung abzubrechen in einer Zeit, wo kirchliche Fragen auf wenig Interesse stießen. Die Pastorenschaft war theologisch zerrissen, die Gemeinden desinteressiert, und trotzdem war dieser Versuch, das Geschick der Kirche in die eigenen Hände zu nehmen, gelungen. Revisionen und Ergänzungen haben Fehler und Kanten abgeschliffen, und unsere heutige Verfassung trägt die Erfahrungen der ersten in sich. Die neue Kirchenleitung war mit den Aufgaben ihrer Zeit wenigstens äußerlich zurechtgekommen. Das Anwachsen der Vororte gaben ihr in

der materiellen und personellen Betreuung neue Probleme auf. Aber noch hatte sie die schützende Hand des Patronats, die ihr das Wohlwollen des Staates zusicherte. Es gab viele mahnende Stimmen, die auch dieses letzte Band zugunsten einer wirklichen Freiheit der Kirche zerschneiden wollten. Rückwirkend wissen wir, daß aller Pessimismus ungerechtfertigt war und daß die Kirche auch manche innere Spannung bewältigt hat. Vielleicht ist das für uns heute, die wir so viele Parallelen vor 100 Jahren finden, eine Hilfe, mit diesen Sorgen fertig zu werden. Die Zerrissenheit der Theologie, die Diskussion um das Ordinationsgelübde, die Unkirchlichkeit in den Gemeinden, die Wahlqualifikation zu kirchlichen Ämtern, die Kritik an der Kirchensteuer und so viele Vergleiche konnten uns deutlich machen, daß die Beschäftigung mit der Geschichte nicht nur interessant und unterhaltsam, sondern lehr- und hilfreich zu sein vermag. Noch hat die hamburgische Kirche nicht alle Konsequenzen der damaligen Verfassung und späteren Ergänzungen innerlich verarbeitet. Der Stolz auf die historischen Besonderheiten der Hansestadt verträgt sich bei vielen Gemeindegliedern und Pastoren nicht mit Einrichtungen, die in anderen Landeskirchen reibungslos und selbstverständlich eingeführt wurden. Am deutlichsten ist das heute noch in der Auseinandersetzung um das Bischofsamt zu spüren, dem man nicht gern die Repräsentanz dieser traditionsreichen Kirche übertragen möchte.

N a c h 100 Jahren steht die hamburgische Kirche an der Schwelle eines nordelbischen Zusammenschlusses, und es wird i n 100 Jahren ähnlich zu fragen sein, ob sie ihre Probleme und Fragen bewältigt hat.

1 Bergemann, H. G.: Staat und Kirche in Hamburg während des 19. Jahrhunderts. In: Arbeiten z. Kirchengesch. Hbgs., Bd 1, Hbg. 1958.
2 Seit 1530 schlossen sich die Geistlichen an den Hauptkirchen zu einem Kollegium zusammen, das nach und nach für die Geistlichen der zum Stadtkreis gehörigen Vorortskirchen und für die der Anstalten erweitert wurde. Daneben gab es die zwei Kollegien der Landkreise. Zum endgültigen Zusammenschluß aller Hamburger Pastoren im Geistlichen Ministerium kam es erst 1950.
3 Ab 1814 erhielten Katholiken, Reformierte und Menoniten Zugang zur Erbgesessenen Bürgerschaft, und ab 1819 war ihnen auch der Weg in den Rat offen.
4 StA: Cl VII Lit H a, Nr. 1 Vol 4, Nr. 4.
5 §§ 4 und 5 der Hamburger Kirchenverfassung von 1870.

6 StA: Cl VII Lit H a, Nr. 1 Vol 5, Fasc. 3, S. 237 ff.
7 Monatsschr. f. d. ev.-luth. Ki. i. hbg. St. I. Jg. 1881, S. 11.
8 StA: Cl VII Lit H a, Nr. 1 Vol 3 a, Nr. 34.
9 StA: Cl VII Lit H a, Nr. 1 Vol 3 a, Nr. 25.
10 Die hamburgische Landeskirche wählte im März 1970 neue Kirchenvorsteher. Bei der Beratung des dazugehörigen Gesetzes im April 1969 in der 29. Sitzung der Synode wurde in ähnlicher Weise über die Zulassung zur Wahl diskutiert. Der Kirchenrat meinte, allen Kirchensteuerzahlern die Wahlberechtigung geben zu müssen; verschiedene Synodale wollten zumindest die Konfirmation als Zeichen des kirchlichen Interesses voraussetzen. Ein zur Lösung dieser Frage eingesetzter Ausschuß entschied sich für den Vorschlag des Kirchenrates.
11 StA: Cl VII Lit H a, Nr. 1 Vol 3 a, Nr. 34.
12 Diercks, E. A. G.: Die neue Lehrverpflichtung der Geistlichen . . . Hbg. 1872, S. 14 ff.
13 StA: Cl VII Lit H a, Nr. 1 Vol 3a, Nr. 34.
14 Scheurl, C. A. von: Rechtliches Gutachten über den Entwurf zu einer Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, Hbg. 1864, S. 31.
15 s. u. a. Lahrsen, I.: Zwischen Erweckung und Rationalismus. In: Arbeiten z. Kirchengesch. Hbgs., Bd 3, Hbg. 1959.
16 Diesen Ausdruck, unter dem sich viele nichts vorstellen können, wollte Rautenberg in „Vormänner" geändert wissen, denn „das Volk versteht und behält die fünf Sylben nicht und wählt am Ende nur die beiden letzten." s. Anm. 9.
17 LKA: „Stadtmission" I, 11 S. 226.
18 LKA: „Stadtmission" 37, 2 S. 8.
19 Monatsschr. f. d. ev.-luth. Ki. i. hbg. St. I. Jg. 1881, S. 12 f.
20 Die Beibehaltung des Kollegiums der Oberalten steht auch jetzt in den Verhandlungen um die Nordelbische Kirche wieder zur Debatte.
21 Bergemann, H. G.: a.a.O., (–) S. 61 ff.
22 Der Vertrag wurde am 23. 4. 1875 geschlossen.
23 Monatsschr. f. d. ev.-luth. Ki. i. hbg. St. I. Jg. 1881, S. 348.

Die finanzielle Entwicklung der Kirche ab 1870

Von Dietrich Katzenstein

Eine immerwährende Staatsrente von jährlich DM 82 000,–, die Kriege und Inflationen überdauerte, ist im hamburgischen kirchlichen Haushalt von 1970 die letzte Erinnerung daran, wie man sich vor hundert Jahren die Finanzierung der sich vom Staate lösenden Kirche vorgestellt hat. Zusammen mit den Erträgnissen eines Betrages von M 1 550 000,–, der bei den Auseinandersetzungsverhandlungen der Kirche aus dem Vermögen des Klosters St. Johannis/Harvestehude zugesprochen war, sollte diese Rente die Kosten der Kirche decken – insbesondere auch die Defizite der damals im wesentlichen aus eigenen Erträgnissen lebenden Gemeinden. Der Betrag der immerwährenden Rente war nach den Gehältern der Pastoren der innerstädtischen Kirchen bemessen. Nach hundert Jahren trägt die Rente noch die Gehälter von drei Pastoren – von dreien von 235 Pastoren der Hamburgischen Landeskirche von heute.
Man kann nach hundert Jahren leichthin urteilen, daß das Finanzierungsmodell, das man für die Finanzierung der sich vom Staate lösenden Kirche fand, nach Methode und Höhe wenig geeignet war. Indessen sind Kriege und Revolutionen, Abwertungen und Inflationen, eine veränderte Gesellschaft und in ihr ständig sich wandelnde Auffassungen darüber, welche Aufgaben die Kirche zu leisten habe, Umstände, die auch der weitsichtigste Planer von 1870 nicht hätte voraussehen können.
Ein anderes allerdings ist die Frage, ob die erhebliche Ausweitung der Stadt, die schon 1870 begonnen hatte, nicht besser voraussehbar war und schon erkennen ließ, daß die Finanzierungsvorstellungen für die Kirche alsbald als nicht genügend angesehen werden mußten. Immerhin hatte sich die Stadt, die 1850 noch 130 000 Einwohner gehabt hatte, schon bis 1870 auf 327 000 erweitert. Sie stieg sprunghaft weiter

1884	500 000 Einwohner
1890	520 000 Einwohner
1930	1 000 000 Einwohner.

Rund um den Stadtkern entstand ein Stadtteil nach dem anderen.

Letzte Seite des Vertrages über die finanzielle Ablösung der Kirche vom 23. April 1875

Seitens des St. Johannis-Klosters an das aerarium zu übertragenden Grundstücke ist die Immobiliar-Abgabe nicht zu erheben und sind für die in Ausführung dieses Contracts vorzunehmenden Vermessungen und Umschreibungen keine Gebühren zu berechnen.

Urkundlich ist die vorstehende schriftliche Zusammenstellung der näheren Bestimmungen, welche von den im Eingange erwähnten in Vertretung des Staats, der Kirche und des Klosters St. Johannis contrahirenden Theilen nach Maaßgabe der Senats- und Bürgerschafts-Beschlüsse vom 24. Juni / 2. November 1874 vereinbart worden, – am untengesetzten Tage durch die Vorsitzenden der contrahirenden Verwaltungen unterschriftlich vollzogen worden.

Hamburg, den 23 April 1875.

[illegible]
Präses der Finanzdeputation

Kirchenpauer
für die Verwaltung des Klosters St. Johannis

[illegible]
Präses des [illegible]

Das bedeutete für die Kirche die Entstehung neuer Gemeinden, den Bau neuer Kirchen und Pastorate. 1870 gab es im innerstädtischen Bereich 9 Kirchen, 1913 schon 24. Den neuen Gemeinden fehlte jede Grundausstattung an Grund- oder anderem Vermögen. Ihre Gebäude standen zumeist auf Grundstücken, die ihnen vom Staate nur überlassen, aber nicht übereignet wurden. Das Finanzierungssystem der Kirche von 1870 ist offenbar schon an dieser Entwicklung gescheitert.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß auch die Planer von 1870 der Wirksamkeit des damaligen Finanzierungsmodells mißtraut haben. Schon wenige Jahre nach der Trennung von Staat und Kirche taucht in Aufsätzen die Frage nach der Notwendigkeit der Einführung „freiwilliger oder obligatorischer" Kirchensteuern auf. Allerdings damals – wie heute – heftig umkämpft. So meint Pastor Mönckeberg 1881: „Eine Kirchensteuer widerspricht dem Evangelium ... Die lutherische Kirche muß sich allein durch Gaben der Liebe erhalten, und sie wird es auch."

Trotz dieser Bedenken wurde 1886 die Kirchensteuer eingeführt. Damit schuf sich die Kirche ein Finanzierungsinstrument, das unabhängig von den Zeitläuften seither eine sinngerechte Finanzierung der kirchlichen Aufgaben in ihren stets sich wandelnden Schwerpunkten möglich machte. Zugleich aber entstand damit eine Finanzierungsart, die hundert Jahre nach der Trennung der hamburgischen Kirche vom Staat in vielfacher Beziehung als sehr problematisch angesehen wird und um deren Rechtfertigung die Kirche sich heute mehr mühen muß als in vielen Jahrzehnten vordem.

Bevor jedoch diese aktuelle Problematik in den Mittelpunkt dieser Betrachtung gerückt wird, noch ein Wort vom Standpunkt des Betrachters des Jahres 1970 zum Finanzierungsmodell 1870 und dessen Entwicklungsfähigkeit. Würde man dieses System ständig fortentwickelt und den jeweiligen Verhältnissen angepaßt haben, würde das wahrscheinlich zu Ergebnissen geführt haben, die für die Kirche weit unangenehmer wären als das Besteuerungssystem von heute. Wäre z. B. mit dem Staate damals nicht eine im Nennbetrag an der Pastorenbesoldung orientierte feste Rente vereinbart worden, sondern ein beweglicher und an das Wachsen der Pastorenzahl und an die Indexsteigerung anpassungsfähiger Betrag, so bestünde heute in der Pastorenbesoldung eine weitgehende Abhängigkeit von der Staatsdotation. Dort, wo heute in anderen Kirchen diese Abhängigkeit tatsächlich besteht, reibt sich die Kritik daran mehr als an der Kirchensteuer. Diese Kritik ist völlig unabhängig davon, ob es sich

um Staatsleistungen aufgrund verbriefter Rechtstitel oder um freiwillige Dotationen handelt; unabhängig auch davon, ob derartige Staatsleistungen als Enteignungsentschädigung für säkularisierten Kirchenbesitz begründet wurden.

Im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Trennung von Staat und Kirche ist 1870 beträchtlicher Grundbesitz hamburgischer Klöster auf den Staat übertragen worden. Da dieser, meist landwirtschaftliche Grundbesitz durch die Ausdehnung der Stadt in Bauland erwuchs, lag darin ein erheblicher Vermögenswert. Jede Teilnahme der Kirche an späteren Erträgnissen dieses Vermögens würde für die Kirche eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen haben, die jedenfalls die Notwendigkeit der Einführung der Kirchensteuer weit hinausgeschoben hätte. Vom heutigen Standpunkt sollte die Kirche darüber befriedigt sein, daß man schon seit Einführung der Kirchensteuer 1886 nicht mehr versuchte, sie aus Vermögenserträgnissen zu finanzieren. Dieser Weg hätte bei der Ausweitung der Aufgaben der Kirche, die zunächst durch das Bevölkerungswachstum und später durch die Aufnahme diakonischer Bereiche erwuchs, ohne Zweifel die Kirche immer mehr in unternehmerische Bereiche gebracht und damit ihr Denken mehr ihren Aufgaben entfernt. Es wäre auch angesichts der andernorts im letzten Jahrhundert vollzogenen Säkularisation von Kirchenvermögen eine Situation entstanden, die die hamburgische Kirche außerhalb dieser Entwicklung gestellt haben würde.

Die Empfindlichkeit von Christen und Nichtchristen gegenüber kirchlichem Reichtum wird eher größer als kleiner. Schon der gegenwärtige Vermögensstand der Hamburgischen Landeskirche, dessen Erträgnisse knapp 2% des kirchlichen Haushaltes decken, erweckt mehr Argwohn als das Gefühl finanzieller Sicherheit.

Die freiwillige Gabe, auf die Pastor Mönckeberg die Finanzierung der Kirche gründen wollte, ist in mancherlei Gestalt auch heute für die Kirche von Bedeutung. Die Kollekten des Gottesdienstes, Spenden bei Sammlungen und Opfer bei besonderen Gelegenheiten haben eine absolute Höhe, die nicht unbeträchtlich ist. Ihre Erträgnisse werden aber nicht im Bereich der verfaßten Kirche verwendet. Sie fließen vielfach in Bereiche großer Anstalten der Diakonie, in die Äußere Mission und neuerlich auch in den Entwicklungsdienst. Sie sind die Grundlagen vieler diakonischer Tätigkeiten – das auch in den Gemeinden, wenn es um Alten- oder Jugendarbeit geht. Nur gelegentlich – etwa dann, wenn die Gemeinden für Glocken oder für eine neue Orgel oder ein Kunstwerk kollektieren – überschneidet sich der Einsatz freiwilliger Gaben mit Zwecken, die auch mit der

Kirchensteuer verfolgt werden. Gemessen jedoch am Aufkommen der Kirchensteuer ist das gesamte freiwillige Aufkommen gering. Dafür ist der Umstand, daß jedermann weiß, daß die Kirche sich im wesentlichen durch die Kirchensteuer finanziert, sicher ein Grund.

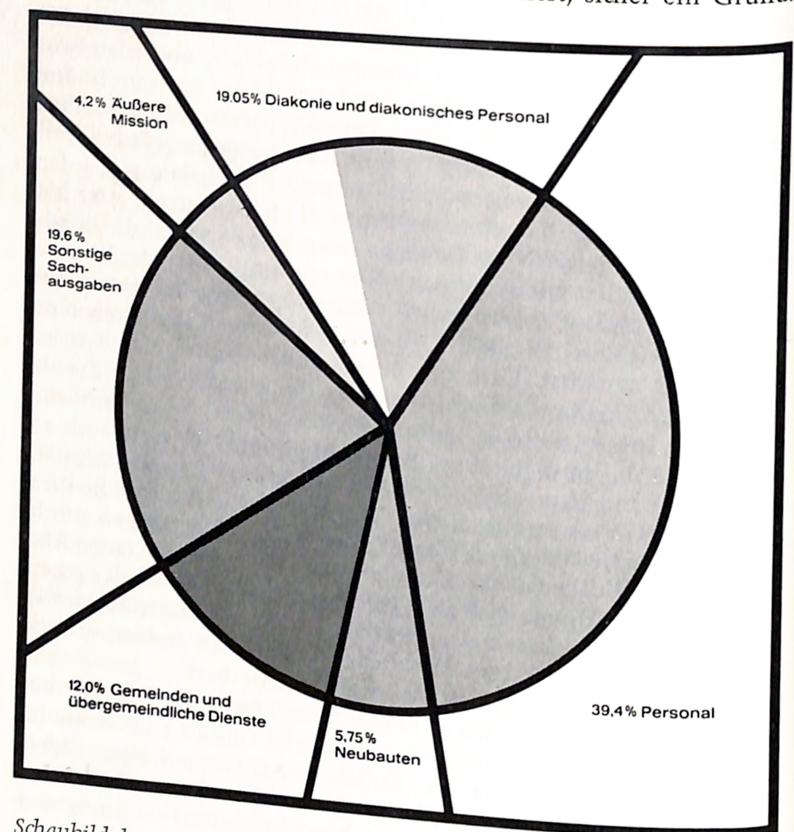


Schaubild der Ausgaben des Doppelhaushalts 1969/1970

Der Wegfall der Kirchensteuer und damit für die Hamburgische Landeskirche der Ausfall einer Finanzquelle, die über 95 % kirchlicher Aufgaben trägt, würde zu einer beträchtlichen Steigerung freiwilliger Gaben führen.
Der Gedanke, einmal den Versuch zu wagen, die Kirche auf eine derartige Finanzierungsbasis zu stellen, ist auch für die Kirche reizvoll. Es gibt Kreise innerhalb der Kirche, die dazu raten, die daran denken, daß damit ein Vorgang eingeleitet werden könnte, den man mit dem Wort des Gesundschrumpfens zu fassen vermeint. Nicht jeder, der außerhalb der Kirche stehend die Beseitigung des kirchlichen Steuersystems fordert, weist sich damit als ein Gegner der Kirche oder ihrer gegenwärtigen Aufgaben aus.
Es ist aber sinnlos, etwa durch Vergleich mit den Verhältnissen in Kirchen des Auslandes, hinsichtlich deren Finanzierung gänzlich andere historische Verhältnisse vorliegen, eine Schätzung über die Höhe der einfließenden freiwilligen Gaben, die der Kirche beim Fortfall der Kirchensteuer zufließen würden, zu versuchen. Ganz offensichtlich jedenfalls ist für jeden, der die Frage der Finanzierung der Kirche mit Nüchternheit betrachtet, daß der Fortfall der Kirchensteuer angesichts des Fehlens irgendeiner anderen ersichtlichen Finanzierungsquelle übergangslos dazu führen müßte, daß die Kirche zahlreiche Aufgaben aufgeben müßte, die sie im Verkündigungssektor und im diakonischen Sektor unter den Voraussetzungen der volkskirchlichen Situation übernommen hat. Um es für den hamburgischen Bereich deutlich zu sagen: Es ist nicht daran zu denken, daß die Kirche ohne die Finanzierung über die Steuer die Hauptkirchen unserer Innenstadt wird halten können. Eine nicht zu übersehende Zahl von Pastoren, Diakonen, Kirchenmusikern, Gemeindeschwestern usw. könnte nicht besoldet werden. Die Kirche würde sich im weitesten Maße diakonischer Tätigkeiten entäußern müssen. Für Altenheime und Kindergärten, für Krankenhäuser und zahlreiche Spezialheime müßten andere außerkirchliche Träger gefunden werden, will man ihre Schließung und ihren Verfall hindern.
Das nur zur mutmaßlichen Folge des Ausfalls der Kirchensteuer. Es wäre aber ein allzu bequemer Weg, wollte sich die Kirche heute darauf beschränken, auf die Folgen des Ausfalls der Kirchensteuer hinzuweisen und im übrigen darauf zu vertrauen, daß die tragenden gesellschaftlichen Kräfte unserer Tage, sofern sie nur die vollen Folgen des Ausfalls übersehen, die Kirchensteuer wohl als das geringere Übel tolerieren werden. Unstreitig wird heute die Kirchensteuer von vielen als ein Übel betrachtet. Die Kirche wird sich auf diese Situation einzustellen haben. Es besteht heute innerkirchlich noch breite Übereinstimmung darüber, daß man die Kirchensteuer als Finanzierungssystem nicht entbehren kann. Indessen wird man Gefahr laufen, dieses wichtige Finanzierungsinstrument zu verlieren, wenn die Kirche nicht ihr Steuersystem nach Höhe und Art ständig überprüft und flexibel genug ist, den Weg zu finden, der in für jeder-

mann einsichtiger Weise wirtschaftlich vernünftig die Aufgaben finanziert, die der Kirche zukommen. Wer diesen Weg sucht, wird auf immer wieder neue Fragen stoßen, die gelöst werden müssen, um die Kirchensteuer zu einem vertretbaren Finanzierungsmittel zu machen.

Unbestritten ist der Grundsatz, daß die Kirchensteuer nur der jeweiligen Deckung kirchlichen Bedarfs dienen darf, d. h. negativ ausgedrückt, daß die Kirche aus Kirchensteuermitteln keine Vermögensbildung betreiben darf. An diesen Grundsatz haben sich die Kirchen, nicht nur die Hamburgische Landeskirche, gehalten. Und wenn es unlängst in einem Nachrichtenmagazin hieß, die Kirchen hätten sich in den letzten Jahren durch Beteiligung in vielen wirtschaftlichen Branchen krisenfest abgesichert, so ist das unwahr. Problematisch insoweit und in der kirchlichen Diskussion umstritten ist gegenwärtig nur die Frage, ob und bis zu welcher Höhe die Kirchen Versorgungsfonds zur Sicherstellung ihrer Pensionsverpflichtungen gegenüber ihren Pastoren und Beamten anlegen sollten. Von einer darüber hinausgehenden Vermögensbildung ist nicht die Rede. Und wollten die Kirchen versuchen, der objektiven Unsicherheit hinsichtlich der Kirchensteuer durch Thesaurierungen zu begegnen, würden sie angesichts ihres derzeitigen Finanzbedarfs damit nicht nur ein unerreichbares Ziel ansteuern, sondern zugleich ihr Finanzierungssystem aufs höchste gefährden.

Schwieriger ist die Frage der positiven Umschreibung des Begriffs der „Bedarfsdeckung". Ursprünglich hat bei dieser Betrachtung die Frage im Vordergrund gestanden, inwieweit überörtliche Aufgaben der Kirche nach dem Bedarfsdeckungsprinzip durch die örtlich aufkommende Kirchensteuer gedeckt werden könnten. Für die Stadtkirche Hamburg, die die in den Hamburger Gemeinden aufkommenden Kirchensteuern im Bereich der gesamten Landeskirche verteilt, war das allerdings wenig problematisch. Aber auch das weitergehende Problem, ob es sich mit dem Bedarfsdeckungsprinzip der Kirchensteuer vereinbaren lasse, wenn überörtliche Aufgaben wahrgenommen werden, ist grundsätzlich heute nicht mehr streitig. Das geschieht beispielsweise, wenn sich die Hamburgische Landeskirche an der Finanzierung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) beteiligt oder wenn Aufgaben der Mission finanziert werden, die nach dem Missionsbefehl der Kirche obliegen.

Wenn neuerlich die Verwendung kirchlicher Steuermittel für den Entwicklungsdienst, vornehmlich in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas, unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung

kritisch gesehen wird, so liegt der Grund dafür nicht darin, daß diese Steuermittel außerhalb ihres Aufkommensbereichs ausgegeben werden, sondern in der Frage, ob die Kirche hier noch Aufgaben wahrnimmt, die aus ihrem Auftrag herzuleiten sind. In demselben Bereich sind die Fragen angesiedelt, inwieweit sich die Kirche an der Finanzierung diakonischer Aufgaben mit Kirchensteuermitteln beteiligen kann. Es ist allerdings kein Zweifel, daß der Unmut der Öffentlichkeit über das kirchliche Geldwesen sich zuerst an der Zahl und Ausstattung von Kirchbauten und Pastoraten reibt und daß die kirchliche Finanzierung von Krankenhäusern, Altenheimen, Kindertagesstätten begrüßt oder jedenfalls eher toleriert wird. Die Notwendigkeit der Gemeindeschwester und der Kindergärtnerin wird eher erkannt als die Notwendigkeit von Pastoren oder gar Oberkirchenräten. Dennoch ist die zulässige Bedarfsdeckung im Bereich diakonischer Ausgaben ein Problem; denn die Kirche ist keine Sozialabteilung des Staates. Der kirchliche Kindergarten entspricht nur kirchlicher Aufgabenstellung, wenn er im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag geführt wird.

Die Abgrenzungsfrage wird immer deutlicher. Ist die Errichtung eines Krankenhauses Sache der Kirche oder des Staates oder beider, und welche Intention gilt dann für kirchliches Handeln? Die gleiche Frage wird sich hinsichtlich der Kindertagesstätten und der Altenheime stellen. Und nur da, wo es um die Betreuung der Ärmsten am Rande der Gesellschaft geht – das mögen im Wandel der Zeiten Geisteskranke oder Obdachlose, Gastarbeiter oder Studenten der Dritten Welt sein –, wird man der Kirche ihren Auftrag nicht bestreiten und damit auch nicht die rechte Handhabung des Bedarfsdeckungsprinzips, wenn sie zu deren Betreuung Kirchensteuermittel einsetzt. Die Notwendigkeit des Ausmaßes der Kirchensteuer wird in der Zukunft entscheidend davon geprägt werden, welche der diakonischen Aufgaben als Aufgaben der Kirche zunächst begriffen und sodann auch von der Gesellschaft nachhaltig als kirchliche Aufgaben anerkannt werden. Eine Klärung dieser Fragen ist für das kirchliche Finanzsystem der Zukunft von großer Bedeutung. Man wird allerdings sehen müssen, daß sich in der gewachsenen volkskirchlichen Situation eine derartige Klärung nicht durch Gutachten, Synodenentscheidungen oder Vereinbarungen mit dem Staat von heute auf morgen wird vollziehen lassen, sondern daß ein längerer Zeitraum der Klärung hier erforderlich ist. Die Erkenntnis, daß es längerer Zeiträume zur Klärung bedarf, hat allerdings gelegentlich die Folge, daß die notwendige Entscheidung verschlafen wird.



Öffentliche Etatberatung der Synode im Bürgerschaftssaal des Rathauses

Es liegt im Wesen einer Steuer, daß sie in ihrer Höhe den jeweiligen Aufgaben gut angepaßt werden kann. Das ist auch der Grund dafür, daß die Kirchensteuer trotz der immer wieder sich wandelnden Verhältnisse seit 1886 bis heute ein methodisch geeignetes Finanzierungsinstrument für die Kirche geblieben ist. Die Höhe des Kirchensteuersatzes hat sich in dieser Zeit mehrfach verändert, bis er nach dem Kriege in Hamburg mit 8 % der Einkommens- und Lohnsteuer – in den meisten anderen westdeutschen Kirchen mit 10 % – den höchsten Stand erreichte. Diese Höhe der Kirchensteuer hing zunächst maßgeblich mit den erheblichen Wiederaufbaunotwendigkeiten nach dem Kriege zusammen. Als sie Anfang der sechziger Jahre als im wesentlichen abgeschlossen gelten konnten, war die Kirche durch die erhebliche Ausweitung ihrer Arbeiten sozusagen in einen größeren Mantel hineingewachsen. Sie hatte die großen Gemeinden verkleinert, neue Gemeindezentren geschaffen und neue Pastorenstellen begründet. Der Ausbau diakonischer Arbeiten mit Schaffung von Kindergärten, Altenheimen, Gemeindeschwesternstationen hatte erheblichen Umfang angenommen. Diese Aufgabenausweitung hat sich in voller Öffentlichkeit vollzogen und hat offenbar bis Mitte der sechziger Jahre weder in der Kirche noch außerhalb ernste Kritik hervorgerufen. Der Staat selber hat im Rahmen seiner Bebauungsplanung und durch anhaltende Unterstützung der Aufnahme diakonischer Bereiche durch die Kirche diese Entwicklung der Kirche gestützt. Die Frage, ob die Kirche zuviel übernommen hat, ist erst im Zusammenhang mit dem steigenden Kirchensteueraufkommen gestellt worden.

Trotz Anwachsens kirchlicher Aufgaben hat es niemals eine Diskussion über die Frage gegeben, ob der Hebesatz der Kirchensteuer erhöht werden sollte. Der Grund dafür lag darin, daß das stetige Anwachsen der staatlichen Steuern der Kirche bei gleichbleibendem Hebesatz auch die Mittel zuführte, die sie für die Finanzierung ihrer neuen Aufgaben benötigte. Ein – lediglich vom finanziellen Standpunkt aus gesehen – besonderer Vorteil liegt für die Kirche dabei darin, daß ihre Steuer als Maßstabssteuer zur Einkommens- und Lohnsteuer erhoben wird, deren staatliche Progressionssätze zur Folge haben, daß das Einkommens- und Lohnsteueraufkommen gemessen an Lohn- und Indexsteigerung überproportional steigt. An dieser Steigerung haben die Kirchen – allerdings gemindert durch Kappung der Höchststeuer und durch Kirchenaustritte – teilgenommen. Nachdem in den letzten Jahren innerkirchlich und außerhalb der Kirche die Meinung vordringt, daß die Kirche keine neuen Auf-

gaben auf sich nehmen sollte oder jedenfalls nur insoweit, als es ihr gelingt, dafür herkömmlich wahrgenommene Aufgabengebiete abzugeben, wird das Problem aktuell, wie es der Kirche ohne Aufgabe der Maßstabssteuer gelingen kann, sich in einsichtiger Weise von dem Progressionsvorteil zu lösen.

Die Lösung dieses Problems wird z. Z. noch durch das vordringlichere Problem der Anpassung der Hebesätze überdeckt. Die westdeutschen Gliedkirchen der EKD sind im Laufe der letzten Jahrzehnte so zusammengewachsen, daß es Kirchen und Kirchensteuerpflichtigen in gleichem Maße unverständlich erscheint, wenn die evangelischen Kirchen in Westdeutschland auf Dauer ihre Kirchensteuer nach ungleichen Hebesätzen bemessen, wie es z. Z. noch geschieht. Trotz vielerlei Schwierigkeiten, die auch mit den unterschiedlich gewachsenen Finanzsystemen der einzelnen Kirchen zusammenhängen, entsteht doch ersichtlich langsam Einigkeit darüber, daß diese Anpassung der Hebesätze von gegenwärtig überwiegend 10 % und in einigen Kirchen 9 % oder 8 % nicht auf mittlerer Ebene, sondern nur auf der Basis eines Kirchensteuerhebesatzes von 8 % geschehen kann. Das setzt schwierige Finanzausgleichsverhandlungen zwischen den reicheren und ärmeren Kirchen voraus. Die Hamburgische Landeskirche, die im hundertsten Jahr ihrer Trennung vom Staat einen Vertrag geschlossen hat, in dessen Folge sie sich mit den Kirchen Schleswig-Holsteins, Lübecks und Eutins zu einer Nordelbischen Kirche zusammenschließen wird, fördert diese Bestrebungen im nordelbischen Raum durch einen Finanzausgleich, der den anderen nordelbischen Kirchen eine Steuersenkung zunächst auf 9 % erleichtern soll.

Wenn die Kirchensteuer sich als sogenannte Maßstabssteuer an der vom Staat erhobenen Lohn- und Einkommenssteuer orientiert, so hat dieses System zumindest prima facie den Vorteil verhältnismäßiger Gerechtigkeit. Da der Staat sich durch seine jeweilige Steuergesetzgebung bemüht, bei dieser Steuer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungskraft seiner Steuerpflichtigen ein „gerechtes Steuerergebnis" zu erreichen, trifft die Kirchensteuer im Prinzip die der Kirche angehörigen Christen auch im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft und berücksichtigt dabei alle die Elemente von Einkommen und besonderer Belastung, die der Staat auch berücksichtigt.

Indessen kann diese „relative Gerechtigkeit" der Kirche nicht davon befreien, darüber nachzudenken, wieweit sich die aus kirchlicher Sicht schwer vertretbaren Nachteile dieses im Kern vernünftigen

Systems werden ausgleichen lassen. Unbilligkeiten können dabei insbesondere dadurch auftreten, daß einerseits die von allen Steuern befreiten Kirchenglieder nun überhaupt keinen Beitrag für die Kirche mehr leisten – das ist das durch die Mindestkirchensteuer zu lösende Problem – oder dadurch, daß im Bereich der sehr großen Einkommensteuerpflichtigen Kirchensteuerverpflichtungen entstehen, die als unbillig empfunden werden können. Teillösungen sind in diesem Bereich dadurch getroffen, daß die meisten Kirchen die Kirchensteuer kappen. So erhebt die Hamburgische Landeskirche beispielsweise eine Kirchensteuer nur bis zur Höchstgrenze von 3,2 % des Einkommens und wird demnächst auf 3 % heruntergehen. Das ist aber sicher noch keine Endlösung für eine beliebige Zukunft. Sowohl die Höhe des Kappungssatzes als möglicherweise auch einmal die Frage nach einer absoluten Höchstgrenze der Kirchensteuer sollten von den Kirchen erörtert werden.

Von wesentlicher Bedeutung ist es für die Kirche gewesen, daß sie sich – mit Unterbrechung seit 1914, dauernd seit 1934 – an das staatliche Einziehungsverfahren anschließen konnte. Soweit die Arbeitgeber beim Steuereinzug dem Staat gegenüber verpflichtet sind, die Lohnsteuer ihrer Arbeitnehmer abzuführen, sind sie es auch der Kirche gegenüber. Soweit der Staat die Steuerabzüge der Veranlagten berechnet, tut er es zugleich auch der Kirche gegenüber. Die Kirche bezahlt diese Leistung des Staates zwar mit 4 % ihres Steueraufkommens. Dennoch liegt in diesem staatlichen Einzugsverfahren für die Kirchen ein erheblicher Wert; denn er erspart der Kirche den Aufbau eines eigenen Steuereinzugsapparates und damit nicht nur Kosten, die weit über die an den Staat gezahlten Einzugsgebühren hinweggehen würden, sondern auch Aufgaben, die die Kirche wieder in erheblichem Maße von den ihr zukommenden Aufgaben ablenkte. Es ist nicht gut, wenn eine Kirche mehr Steuerinspektoren als Pastoren beschäftigen müßte. Dennoch liegt hier, d. h. bei der Frage, ob die Kirche sich des staatlichen Einzugsverfahrens bedienen sollte, der Schwerpunkt der Kritik an der kirchlichen Finanzgebahrung. Es wird gesagt, die Kirche begebe sich in unzumutbare Abhängigkeit zum Staate, indem sie den Staat zu „ihrem Büttel mache".

Richtig ist, daß es im Rahmen des staatlichen Einzugsverfahrens vorkommen kann, daß mit der Einkommenssteuer auch die Kirchensteuer im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen wird. Indessen ist es überaus bedenklich, von diesem Extremfall aus zu argumentieren. Die Kirche hat an diesem Zwangsvollstreckungseinzugsverfahren in aller Regel kein Interesse und wird, wenn wirtschaftliche





Links: Dr. jur. Eduard-Hagen Pietzcker 1925–1960, 1925 Syndikus, 1934 Oberkirchenrat, 1960 Präsident des Landeskirchenamtes.
Rechts: Dr. jur. Walther Brandis 1946–1957 Präsident des Kirchenrats.
Bei ihnen lag die Verantwortung für die kirchlichen Finanzen

Schwierigkeiten zur Vollstreckung geführt haben, aus eigenem Recht die Kirchensteuerschuld erlassen. Die im Ausnahmefall vorkommende gemeinsame Vollstreckung ist lediglich der unerwünschte Randfall des „normalen" gemeinsamen Veranlagungsverfahrens. Sofern man dieses Verfahren als ein technisches Verfahren sieht – was es in Wahrheit ist –, das der Kirche viel Verwaltungsarbeit und Geld spart, geht jede grundsätzliche Kritik am staatlichen Einzugsverfahren ins Leere. Nur dann, wenn man in diesem Verfahren starke Ab-

hängigkeitsverhältnisse und damit unliebsame Einwirkungsmöglichkeiten des Staates auf die Kirche vermutet, trifft diese Kritik einen bedeutsamen Punkt. Natürlich könnte es so sein, daß der Staat infolge dieses Einzugsverfahrens Einwirkungen auf die Kirche versuchte. Jedoch lassen sich in dem Vierteljahrhundert der Zeit nach dem zweiten Kriege derartige Einwirkungen an keiner Stelle nachweisen. Es mag sein, daß die Kirchen durch die Einführung der Möglichkeiten, die die elektronische Datenverarbeitung bietet, im Bereich des Einzugsverfahrens eine größere Unabhängigkeit erlangen. An eine vollständige Unabhängigkeit ist aber – soweit übersehbar – überhaupt nicht zu denken; denn die Kirchen werden in ihrem Einzugsverfahren immer auf die „bürgerlichen Steuerlisten" und auf die staatlichen Ummeldedaten angewiesen bleiben. Vordringlich erscheint eine Loslösung vom Staat hier jedenfalls z. Z. nicht, oder anders ausgedrückt: sofern die Kirchen am Kirchensteuersystem überhaupt festhalten, sollte man die Frage des staatlichen Einzugsverfahrens als das ansehen, was sie ist – eine Frage von sekundärer Bedeutung ohne weltanschauliche Überhöhung.

Der aktuellen Probleme um die Kirchensteuer sind noch mehr. Die Behandlung glaubensverschiedener Ehen im Kirchensteuerrecht hat der Kirche viel Sorge bereitet; und die Frage der Austrittsfristen ist ein aktuelles Thema von kirchensteuerlicher Relevanz. Aber hier geht es nicht um die vollständige Erörterung aller kirchensteuerlicher Probleme des Jahres 1970.

Es mag die Vorväter des Jahres 1870 trösten, daß es auch ihren Enkeln nicht gelungen ist, ein überzeugendes Finanzierungsmodell für die vom Staat selbständige Kirche zu finden. Sogar die Problematik der reinlichen Scheidung der Bereiche von Kirche und Staat ist nicht gelungen. Und selbst darüber, ob das wünschenswert wäre, herrscht keine Übereinstimmung. Erfreulich scheint nur, daß die für die Glaubwürdigkeit kirchlichen Tuns doch sehr bedeutsame Frage ihrer richtigen Finanzierung heute in großer Offenheit in der Kirche und außerhalb der Kirche debattiert werden kann. Dabei gibt es Mißverständnisse und Schwierigkeiten. Aber vielleicht gelingt es bei offener und geduldiger Darlegung der Verhältnisse doch, dem Außenstehenden zu zeigen, daß das System kirchlicher Finanzierung nicht so schlecht ist, wie er meint, und bei dem zu überzeugten Anhänger dieses Systems Zweifel zu erwecken, ob das System so gut ist, als daß es ohne stetiges Nachdenken unverändert erhalten bleiben könnte.

Schule, Staat und Kirche in Hamburg

Von Erhard Lungfiel

Die öffentlichen Schulen in Hamburg sind 100 Jahre alt. Durch das Unterrichtsgesetz vom 11. 11. 1870 wurden sie in staatliche Obhut genommen. Es ist für uns schwer vorstellbar, daß bis 1870 Hamburger Lehranstalten in der Regel Privatschulen, von der Kirche eingerichtet und verwaltet, waren. Die Geschichte des Hamburger Schulwesens läßt erkennen, welcher Wandel im Verhältnis von Staat und Kirche sich vollzogen hat. Mit hinein verwoben sind eine Reihe von Schul- und Erziehungsproblemen, die z. T. heute noch aktuell sind wie damals.

Es entsprach den für unseren Geschichtskreis bestimmenden Traditionen, nach denen die „Polis", der Staat, nur Bestand haben konnte, wenn seine Bürger möglichst in ihren religiösen und metaphysischen Überzeugungen übereinstimmten. Die missionierende Kirche hat dem abendländischen Kulturkreis die Bibel und antike Bildung gebracht. Die mittelalterlichen Klosterschulen z. B. waren kirchliche Schöpfungen, standen rechtlich unter der Hut der Kirche und waren auch ihrem Bildungsgehalt nach kirchliche Schulen. Freilich waren sie nur Schulen für Eliten. Die Forderung „Schule für alle" wurde erst durch Luther zum Problem: alle Kinder sollten zum Lesen der Bibel, des Katechismus und des Gesangbuches befähigt werden. Kirchenordnungen waren zugleich Schulordnungen. Das Lehramt der Kirche schloß stets den Auftrag mit ein, Schule zu halten. Eine umfassende geistliche und weltliche Volksbildung wurde jedoch erst im Zeitalter des Absolutismus als Aufgabe erkannt.

Die Napoleonische Zeit brachte die Kodifizierung der Rechte der zwei allein anerkannten großen Religionsgesellschaften. Die Konfessionsschule oder christliche Simultanschule entsprach dem Selbstverständnis einer Gesellschaft, die sich in diesem Sinne als „christlich" verstand. Diese Situation hat sich in Deutschland zumindest schulrechtlich bis 1918 nicht geändert. Um so bedeutsamer war die 1870 in Hamburg vollzogene Trennung von Staat und Kirche.

Seit Jahrhunderten besaßen die Hamburger Hauptpastoren das Recht der Konzessionserteilung zur Errichtung von Schulen. Sie hatten das Visitationsrecht und übten die Schulaufsicht aus. Eine Kirchenbehörde, das Scholarchat, hatte die Oberaufsicht über die Anstalten des Johanneum. Für den Volksschulbereich gab es die sogenannten



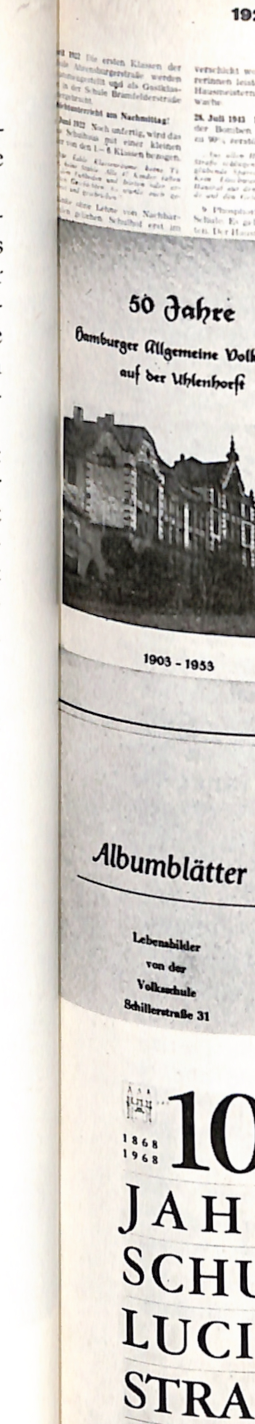
Kirchschule St. Michaelis 1624–1897

Kirchen- und Stiftungsschulen sowie Armenschulen, jedoch ohne eine ähnliche Aufsicht.
Von den Kirchenschulen heißt es: „. . . neben dem Religionsunterricht waren der Unterricht im Rechnen, Schreiben und Lesen die Hauptfächer . . . Einige von ihnen hatten auch eine Fremdsprache als fakultatives Unterrichtsfach in ihrem Lehrplan. Auch Geschichte, Geographie sowie Naturwissenschaften wurden gelehrt.“ (Blinckmann S. 22.) Sie erfreuten sich eines ebenso guten Rufes wie die sogenannten Stiftungsschulen, gegründet und erhalten aus Vermächtnissen wohltätiger Bürger, z. B. die Paßmannsche Schule (1683), Rumbaumsche Schule (1690), Winklersche Schule (1705).
Die schulgeldfreien Armenschulen standen unter staatlicher Aufsicht. Sie nahmen nur Kinder auf, deren Eltern Armenunterstützung empfingen. Die Eltern mußten sich verpflichten, die Kinder bis zur Konfirmation dort zu belassen. 1833 besuchten: 2400 Schüler die Kirchen- und Stiftungsschulen, 500 die Schulen des Werk-Armen- und Waisenhauses, 10–12 000 Privatschulen, 3000 Armenschulen und 3000 Schüler blieben schätzungsweise ohne Unterricht (Blinckmann S. 23).
In dem Bericht zu dem 1864 vorgelegten Unterrichtsgesetz heißt es: „Diese verschiedenartigen Unterrichtsanstalten sind den verschiedenen und ohne einheitlichen Mittelpunkt und ohne organische Verbindung nebeneinander bestehenden Behörden zur Leitung, Verwaltung und Überwachung unterstellt.“ (Blinckmann S. 16.) Klagen über Mißstände im Schulwesen waren der Öffentlichkeit vertraut. Es bestand keine allgemeine Schulpflicht, auch wies die Vorbildung der Lehrer für ihren Beruf erhebliche Mängel auf. So gab es bis 1872 keine Lehrerbildungsanstalt am Ort, wie überhaupt gesetzliche Bestimmungen für die Berechtigung zum Lehrerberuf fehlten. Die Bezahlung war entsprechend schlecht, Schulgebäude und Unterrichtsräume wiesen z. T. schwere Mängel auf.
Wie konnte es dazu kommen? Symbol der Einheit unseres Schulwesens war das Johanneum, die Bugenhagensche Schulordnung und die für ganz Hamburg für verbindlich erklärten bzw. herausgegebenen Katechismen von 1693, 1753 und von 1818. Der Hauptrezeß von 1603 sprach zwar von dem „einigenden Band der Religion“, doch erwies dieser Gedanke eher seine Wirksamkeit unter politischen Aspekten (Klemenz S. 229). Die Einheit in religiösen und schulischen Dingen scheiterte, weil der Rat die „Schul- und Kulturhoheit“ der Kirchspiele seit 1529 respektieren mußte und sich als „summus episcopus“ dem kirchlichen Bekenntnis gegenüber aus wirtschaft-



Ein moderner Schulbau: Gymnasium Willhöden, 1959

lich-politischen Gründen meist außerordentlich liberal verhielt. Weder das Geistliche Ministerium noch der Rat besaßen ausreichende Rechtsmittel, um die Situation zu ändern.
Bemühungen um Abhilfe und Neuordnung blieben lange ergebnislos. Neue Ideen und Vorstellungen kündigten sich erst 1848 an, als eine Reformdeputation allgemeine schulgeldfreie Volksschulen für Hamburg forderte. Die Konstituante, beauftragt, eine neue Verfassung auszuarbeiten, schlug im Artikel 157 vor: „Der Staat soll für die Bildung der Jugend durch Lehranstalten, namentlich durch allen Volksklassen gemeinsame Volksschulen, genügend sorgen." (Blinckmann S. 45.)
Dr. Rée und Prof. Wiebel führten über den Religionsunterricht aus: „Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind berechtigt, im Auftrage der Religionsgesellschaften den Religionsunterricht zu erteilen. Der Staat stellt die Räume für den Religionsunterricht bereit." Dr. Alt, Luttheroth und andere forderten: „Die Teilnahme am Religionsunterricht ist freiwillig." (Blinckmann S. 43.) Eine Entscheidung über die Stellung des Religionsunterrichts im Lehrplan der staatlichen Schulen fiel nicht. Der gesamte Verfassungsentwurf wurde durch die Auflösung der Konstituante 1850 hinfällig. Die Bemühungen um eine Neuordnung des Schulwesens wurden jedoch ohne Unterbrechung fortgeführt.
1860 trat eine neue Verfassung in Kraft, deren Artikel 111 lautete: „Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen aus. Das Nähere bestimmt ein Gesetz." (Blinckmann S. 53.) Vorarbeiten für den Erlaß eines Unterrichtsgesetzes waren im Gange. Das Verwaltungsgesetz von 1851 sah die Bildung einer interimistischen Schulbehörde vor. Noch einmal gab es Verzögerungen wegen ihrer personellen Zusammensetzung. Dann aber wurde 1863 der Öffentlichkeit der Entwurf eines neuen Unterrichtsgesetzes zur Diskussion übergeben. Ehe also Senat und Bürgerschaft über dieses Gesetz berieten und Beschlüsse faßten, nahmen Hamburgs Bürger für oder wider das neue Gesetz Stellung. In Tageszeitungen, Flugschriften und privaten Meinungsäußerungen ging man ausführlich auf die Probleme ein, wie das Schulwesen der Hansestadt am besten neugeordnet werden könne. Die Verstaatlichung erfolgte somit in einer Hamburg gemäßen demokratischen Art.



Hamburger Schulen berichten über ihre Arbeit in Vergangenheit und Gegenwart

Am 11. 11. 1870 trat das neue Unterrichtsgesetz in Kraft, dessen § 1 lautete: „Das gesamte öffentliche Unterrichtswesen im Hamburgischen Staat wird durch die Oberschulbehörde, teils unmittelbar, teils mittelbar, geleitet, verwaltet und beaufsichtigt. Auch das gesamte nicht öffentliche Unterrichtswesen für die im schulpflichtigen Alter stehende Jugend fällt in den Bereich der Aufsicht dieser Behörde.“
Die Oberschulbehörde hat die Schulzeit und den Lehrplan festzustellen, auch wird sie „ . . . dafür Sorge tragen, daß der Schulunterricht durch den Konfirmandenunterricht nicht gestört werde“. (Das Hamburgische Schulwesen S. 3.) Schulpflichtig sind alle Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahr.
Die hamburgische Volksschule war von Anbeginn eine Gemeinschaftsschule mit evangelischem Religionsunterricht. In diesem Sinne hatte sich bereits 1861 die Bürgerschaft geäußert, die Konfessionsschulen ablehnte, gleichzeitig aber den Religionsunterricht als Schulfach befürwortete. Demgemäß lautet § 35 des Unterrichtsgesetzes: „Der Religionsunterricht wird in der Regel nur nach der evangelisch-lutherischen Konfession erteilt; Ausnahmen finden jedoch statt, wenn ein größerer Bruchteil der Schüler einer anderen Konfession angehört; in diesem Fall wird auch für solche Schüler Religionsunterricht gegeben. Die nach Artikel 110 der Verfassung (volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet) erforderlichen Dispensationen vom Religionsunterricht werden durch die Schulkommissionen erteilt. Kinder israelitischer Eltern werden auf Verlangen auch vom Schulbesuch am Sonnabend entbunden.“ (Heesch S. 119.)
Mit der Einführung des Schulgesetzes wurde das Stadtgebiet in 10 Schulbezirke geteilt und für jeden Bezirk eine Schulkommission eingesetzt, bestehend aus dem Schulrat, einem Rektor einer öffentlichen Volksschule, einem Privatschulvorsteher, einem Armenvorsteher und 10 (höchstens 20) Schulpflegern. Aufgabe dieser Kommissionen war es, die „Schulpflege“ im Bezirk durch genaue Kenntnis des Schul- und Erziehungswesens wahrzunehmen und die Durchführung der Schulpflicht zu überwachen. Jede Volksschule bildete ihren eigenen Schulvorstand, dem auch der Schulleiter angehörte.
Das Unterrichtsgesetz führte zur Einrichtung einer sogenannten Schulsynode. Wir sehen in ihr den Vorfahren der heutigen Lehrerkammer. Ihr gehörten alle Hauptlehrer – so hießen damals die Schulleiter – und festangestellten Lehrer der öffentlichen und die Vorsteher der Privatschulen an. Diese Synode war das Vertretungsorgan der Lehrerschaft. „Die Synode war also nichts anderes als der gesetzliche Ausdruck der Überzeugung, daß die Schule nur in einer

Atmosphäre der Freiheit gedeihen kann, in der Lehrerschaft und Schulverwaltung ihr gegenseitiges Verhältnis als ein partnerschaftliches verstehen.“ (Scharnberg, zit. bei Hübbe.) Die Beschlüsse der Schulsynode galten als Sachverständigengutachten und fanden Beachtung bei allen staatlichen Maßnahmen, zumal sich der Staat im wesentlichen auf die Verwaltung des Schulwesens beschränkte. Die Schulsynode setzte die pädagogischen Leitlinien für die Schulpraxis (Hübbe). Sie wirkte bei der Schulgesetzgebung mit, die ausdrücklich nicht allein in Händen der Oberschulbehörde liegen sollte. Unser Bildungswesen hatte mit dem Unterrichtsgesetz von 1870 gleichsam Raum gewonnen, in Freiheit über sich selbst zu bestimmen. Obgleich der Staat die Schulen in seine Verwaltung nahm, bewiesen Senat und Bürgerschaft mit der Einrichtung der Schulsynode ihre liberale Haltung: Sie unterstellten die Schulen nicht einer zentralen Verwaltungsbehörde, sondern setzten ein Kontrollorgan daneben, das geeignet war, in eigener Initiative pädagogische Ideen zu verwirklichen.
1870 endete in Hamburg jene Leitlinie der bildungsgeschichtlichen Entwicklung, die einst Kirche mit Schule gleichsetzte und beide in den Dienst der Unterweisung im Worte Gottes stellte. Die Trennung von Staat und Kirche war vollzogen. Schriftlich festgelegte Vereinbarungen, etwa in Form eines Staatsvertrages zwischen dem Senat und der Hamburgischen Landeskirche sind auch später nicht als erforderlich angesehen worden. Nicht einmal über Lehrpläne, Richtlinien und Lehrbücher für den Religionsunterricht gab es schriftlich fixierte Regelungen. Es genügte, die Artikel 146, 149 und 174 der Weimarer Reichsverfassung in das Landesrecht zu übernehmen, die auch heute noch nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Kraft sind. Sie werden neben den Artikeln 4 und 7 des Grundgesetzes oft übersehen (Duus, Heesch, Ritscher). Es sind keine Rechtsetzungen, durch die sich Staat und Kirche aneinander binden. Der Staat garantiert lediglich das Recht seiner Bürger auf eine ungehinderte Religionsausübung. Staat und Kirche sind und bleiben getrennt.
Wie verstehn wir uns und unsere Gesellschaft heute? Welche Orientierungshilfe kann die Kirche geben; was hat sie zu sagen, wenn es um den Staat und die Schule geht? Die Öffentlichkeit ist empfindlich geworden gegen jede Art von vorgegebenen Bindungen, gegen Privilegien, Autoritätsansprüche und ungerechtfertigte Machtausübung. Der moderne Mensch erkennt nur Bindungen an, die er selbst denkend rechtfertigt, und gründet sein Leben auf die der Vernunft einsichtige verbindliche Wahrheit. „Selbst denken heißt nach Kant, den

obersten Prüfstein der Wahrheit in sich selbst suchen, und die Maxime, jederzeit selbst zu denken, heißt Aufklärung." Die Säkularisierung des Christentums, die „Entzauberung und Rationalisierung der Welt" (Max Weber) können als Unterscheidung und Entmischung von Gott und Welt verstanden werden. Möglichkeiten des Denkens und Existierens, die ursprünglich eine Frucht des christlichen Glaubens waren, sind zum allgemeinen humanen Besitz geworden. Christentum wird unterschieden vom christlichen Glauben. Es wird als ein komplexes und dem geschichtlichen Wandel unterworfenes historisches Phänomen gedeutet und als Geschichtsgestalt verstanden, in der sich der Glaube säkularisiert: Gott hat dem Menschen die Welt zum freien Gebrauch übergeben. Nun ist der Kosmos „säkularisiert" zu einem dem Menschen anvertrauten Erbe, über das er selbständig verfügen, das er beherrschen soll. „Mit dieser Wendung ist die geistige Voraussetzung für das gewaltige Phänomen der modernen Wissenschaft und Technik geschaffen, das unser aller Leben bestimmt." (Ellwein S. 567.) Ideologien, politisch-soziale Weltanschauungen suggerieren dem Menschen, er könne sein Leben und seine Welt selbst vollendet gestalten. Es scheint möglich, das Heil dieser Welt hier und jetzt Erfüllung finden zu lassen durch den Menschen selbst. Das Zeitalter des „großen Optimismus" (Jakob Burckhardt) hat auch die Pädagogik erfaßt. Die neue, die bessere Gesellschaft scheint erreichbar zu sein, wenn es nur gelingt, durch erzieherische Maßnahmen den idealistisch oder materialistisch, individualistisch oder kollektivistisch verstandenen vollkommenen Menschen hervorzubringen.

Dagegen erheben sich Zweifel. Schon Karl Marx hat die Ideologie als falsches Bewußtsein, als irrige Beziehung zwischen der Wirklichkeit und dem Bewußtsein von ihr entlarvt. Ist nicht nihilistische Skepsis an jeder Wahrheit die Endform des modernen Säkularismus?

Wer Gott nur als „Name für den Bereich der Ideen und Ideale" kennt, lebt in einer religionslos gewordenen Welt. In ihr muß auch eine ideologische Pädagogik scheitern.

Ellwein spricht dennoch von der Polarität von Kirche und Schule. Er fragt, was für uns „christliche Schule" bedeutet, wie Lehrer heute als Anwalt der christlichen Überlieferung wirken, wie in der Schule das Christliche im eigentlichen Sinne vertreten wird.

Welchen Dienst kann die Kirche leisten? Muß sie ein Mitspracherecht fordern in der Schule, in der Gesellschaft, oder ist es nicht umgekehrt, daß sie gefragt wird? Weiß sie, welchen verantwortungsvollen Dienst sie leisten muß? Die Veränderungen der Gesellschaft las-

sen auch Kirche und Theologie nicht unberührt. Was heißt Christsein heute? Wie ist man christlicher Schüler, ein christlicher Lehrer, Schulleiter? Woran erkennt man einen christlichen Vater, eine Mutter? Wie ernst nehmen es Christen mit der Gerechtigkeit, dem Frieden, der Moral? Respektiert die Kirche unkritisch jede Ordnung, jede Autorität? Wie verwirklicht sie Demut und Nächstenliebe? Was bedeutet Christsein in dieser Welt?

Die Siedler von Rhode Island wußten ihren Glauben zu formulieren und in die Tat umzusetzen, als sie der staatlichen Gewalt das Recht absprachen, einen Menschen wegen seiner religiösen Überzeugung zu beeinträchtigen. Es ist eine christliche Einsicht, daß alle Menschen vor Gott gleich sind. Christlicher Glaube und Demokratie haben in der Tat etwas miteinander zu tun, obwohl Glaube und Kirche einerseits sowie staatliche und gesellschaftliche Ordnungsformen andererseits zwei verschiedene Größen sind. „Demokratie kann eine sehr formale Sache sein. Gleiche Rechte sind schon längst keine gleichen Chancen. Auch in einer Demokratie des allgemeinen Wahlrechts kann es Klassenherrschaft, Korruption und Unrecht geben. Es sollte Sache der Kirche sein, solches alles ohne falsche Rücksicht beim Namen zu nennen und auf die Behebung von Mißständen zu drängen. Solches aber kann die Kirche nur dann, wenn sie sich selber von der Verflechtung mit Interessen der Macht und des Geldes fernhält." (Heinemann, 1960.) In der Art wird die Kirche in der Gegenwart zur Mitsprache und zum Handeln in der Gesellschaft und im Staat gerufen. Es mag ihr schwerfallen, jedem Anspruch zu genügen, ist sie doch selbst nicht immer ihres Weges und Zieles sicher. In der Trennung vom Staat hat die Kirche die Freiheit gewonnen, ihre eigentlichen Aufgaben zu erkennen. „Es müssen neue Gedanken, wenngleich eben nicht in antiaufklärerischer Tendenz, gedacht werden, und sie müssen zu einer Revision der Prioritäten in der Frage der Bildung und Ausbildung, Spezialistentum und Kommunikation, Meinungsvermittlung und Vernunftkritik, Leistungszwang und Persönlichkeitsentfaltung führen. Die Teilhabe am Fortschritt der Menschheit darf nicht um den Preis der Freiheit des einzelnen geschehen." (Ringeling S. 345.)

Das heißt im Blick auf das Bildungswesen: „Erziehung kann nur in Freiheit und Wahrhaftigkeit geschehen. Deshalb erklärt die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, daß über Schule und Lehrer keinerlei kirchliche Bevormundung ausgeübt werden darf. Die sittliche und wissenschaftliche Verantwortung der Erzieher für alle Lehrgehalte und das gesamte Schulleben duldet keine weltanschau-

liche Bevormundung gleich welcher Art. Die Kirche will unvoreingenommen dazu mithelfen, daß eine solche freie Schule den jungen Menschen leiblich, geistig und seelisch in den Stand setzt, die Aufgaben des heutigen Daseins menschlich zu bewältigen." (Kaufmann.)
Was bedeutet das praktisch für Hamburgs Lehrerschaft? Tatkräftige Hilfe für die Ausbildung von Religionslehrern und für deren Fortbildung leistet seit Jahren das Katechetische Amt. Es arbeitet zusammen mit der Universität und dem Institut für Lehrerfortbildung, insbesondere bei der zusätzlichen Ausbildung von Religionslehrern durch fortlaufende Kurse und Schwerpunkttagungen. Eine umfassende Bücherei und Sammlungen von Unterrichtshilfen stehen zur Verfügung. Das Katechetische Amt ist als Beratungsstelle für das Fach Religion anerkannt, es ist der legitime Ort für Gespräche zwischen Theologen und Pädagogen.
Am Thema Religionsunterricht läßt sich der Wandel der Anschauungen zeigen: dem einen bedeutet er ein Stück Kirche in der Schule, Glaubenslehre, evangelische Unterweisung, Vorbereitung auf die Konfirmation und Hinführung zur Gemeinde. Andere fordern Religionskunde oder Religionsgeschichte. Inzwischen führte der Dialog der Pädagogik mit der Theologie zu einer Begründung des Religionsunterrichts aus der Pädagogik, also aus der Theorie der Schule. Das ergibt neue Aspekte für das Gespräch zwischen Kirche und Schule.
Seit dem 10. 12. 1964 besteht die Kommission Schule–Kirche. Sie gewährleistet bei der Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichts die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Artikel 7,3 GG und § 10 des Hamburger Schulgesetzes. Es werden alle gemeinsam interessierenden Fragen besprochen, z. B. die Gestaltung des Reformationstages, Einführung neuer Unterrichtsmittel.
Das Fragen nach dem Religionsunterricht hat weder in der Lehrerschaft noch bei den Eltern aufgehört und wird immer wieder laut bei Elternabenden und in der öffentlichen Diskussion. Die Kirche muß deutlich machen, daß sie für den Religionsunterricht keine aus der Tradition begründeten Sonderrechte beansprucht, vielmehr praktische Hilfen anbietet. Sie finanziert zum großen Teil die für den Unterricht in den Schulen erforderlichen Bibeln und Gesangbücher. Wo qualifizierte Lehrer fehlen, erteilen Pastoren Religionsunterricht.
Die Kirche stützt und fördert unser Bildungswesen. Sie weiß, daß ein Lehrer in dem Maße Anwalt der christlichen Überlieferung ist, wie Bildung und Erziehung von den uns bestimmenden Elementen dieser Überlieferung getragen werden kann. Dazu gehören z. B. das

christliche Ethos, der Inbegriff aller Normen, Tugenden, Sitten, Verhaltensweisen, die uns dazu verhelfen, als Mensch und Mitmensch mit den anderen zusammen zu leben. Soziale Verantwortung, soziale Gesittung, soziale Kultur haben sich im Kraftfeld des Christentums und in der Auseinandersetzung mit ihm herausgebildet.
Darüber hinaus kennt man in Hamburg Wicherns und Sengelmanns Wirken. Die Alsterdorfer Anstalten, das Rauhe Haus, die Wichernschule legen Zeugnis ab dafür. Gefährdete und Behinderte finden tatkräftige Hilfe. Die erste Sonderschule für geistig behinderte Kinder in Deutschland mit einer über hundertjährigen Tradition ist die staatlich anerkannte Privatschule der Alsterdorfer Anstalten. Ebenso bekannt ist die Wichernschule, als Gymnasium, Haupt- und Realschule, die einzige evangelische Privatschule in Hamburg.
Nun können Bildungsfragen nicht nur für das Schulalter diskutiert werden, es muß auch die Erwachsenenbildung im breiteren Rahmen mit eingeschlossen werden. So ließe sich ein umfangreicher Katalog über die gesamtkirchlichen Ämter und Dienste, kirchlichen Einrichtungen und Vereine schreiben. Die Kirche betreibt Kindergärten und Kindertagesheime, Sondergruppen und Tageseinrichtungen für geistig behinderte Kinder, Familien-, Fürsorge-, Betreuungs- und Lebensberatungsstellen, Kinderheime, Freizeit-, Ferien-, Alters- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mütter- und Säuglingsheime, Wohnheime für Behinderte. Ein großer Teil dieser Einrichtungen arbeitet auf dem Gebiet der Sozialhilfe und Rehabilitation. Deshalb seien in diesem Zusammenhang auch die evangelischen Krankenhäuser sowie die entsprechenden Ausbildungsstätten (z. B. Diakonenschulen, Krankenpflegeschulen u. a.) erwähnt.
Darüber hinaus leistet die Kirche Beistand und Erziehungsberatung für alle Eltern, die Rat und Auskunft suchen oder sich weiterbilden wollen durch Vortragsveranstaltungen, Seminare, die z. B. das Evangelische Frauenwerk, das Sozialpfarramt, das Evangelische Männerwerk anbieten. Am regen Besuch der Mütterschulen, Elternseminare und Vortragsreihen über Schul- und Erziehungsfragen ist abzulesen, daß die Öffentlichkeit Gespräche mit der Kirche sucht und daß gerade im Bereich der Schule und Erziehung konkrete Fragen konkrete Antworten aus dem christlichen Glauben heraus erfordern. Dieses offene Gespräch muß die Kirche mit der Elternschaft, mit den Lehrern, vor allem aber mit jungen Menschen führen. Sie prüfen, wägen und urteilen kritisch. Sie suchen – wie wir alle – nicht viele Worte, sondern das Wort des Lebens (1. Joh., 1).

Die Kirche steht in dieser Weise frei und unabhängig im Gespräch mit dem Staat und der Gesellschaft. Heißt das, die Kirche reagiert lediglich auf aktuelle modische Trends? Oder müht sie sich, das Gewissen, die Intelligenz und die Herzen der Menschen mit der Kraft des Glaubens wachzurütteln? Sie weiß, wie anfällig der Mensch in der von Gott abgefallenen Schöpfung für Machtgier und Machtmißbrauch ist. Deshalb sollen Träger staatlicher und wirtschaftlicher Macht demokratisch kontrolliert werden. „Auch der Mensch, der im obrigkeitlichen Amt zum Dienst an der Gemeinschaft berufen ist, bleibt ein in seiner Versuchlichkeit gefährdeter Mensch und kann eine Gefahr für die Gemeinschaft sein, wenn er den Versuchungen erliegt, denen wir alle ausgesetzt sind." (Heinemann.)

Die Kirche muß in Demut und Nächstenliebe als das Gewissen unserer Gesellschaft wirken, sie vor dem Mißbrauch der Macht, vor Willkür warnen und die Freiheit und Selbstbestimmung der Menschen ermöglichen helfen. Darin liegt die Aufgabe der Kirche, ihr kritischer Diskussionsbeitrag durch Orientierungshilfe und Bewußtseinsbildung für moderne Menschen.

„Nimmt man hinzu, daß in der Wirklichkeit der Kultur oder des Geisteslebens... kein Gebiet gegen die anderen völlig isoliert ist, konkret, daß in Hamburg nicht nur der Religionsunterricht, sondern auch die Schule auf der Suche nach ihrem Sinnverständnis ist, so können wir hinzufügen: Schule und Kirche bleiben auf das Gespräch miteinander angewiesen. Beide können daraus Nutzen ziehen, denn sie leben in einer sich ständig wandelnden Gesellschaft. Auf diesen Wandel, die zeitlich begrenzte Gültigkeit aller Ordnungen weist uns Bugenhagen hin: ‚so lange dat een Christlick Concilium een ander Wiese vorschleit uth Gades Worte'." (Klemenz S. 237.)

Literaturnachweis:

Bertheau, F. R.: Chronologie zur Geschichte der geistigen Bildung und des Unterrichtswesens in Hamburg von 831 bis 1912, Hbg. 1912.

Blinckmann, Th.: Die öffentliche Volksschule in Hamburg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Hbg. 1930.

Ellwein, Th.: Was heißt christliche Schule? In: Die deutsche Schule 52 (1960), S. 564–571.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Eingel. u. erl. v. Duus, H., Heesch, H., Ritscher, H., Hbg. 1962.

Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts. In: Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen d. Ev.-luth. Ki. i. hbg. St. Jg. 1964, S. 87 f.

Das Hamburgische Schulwesen. Hrsg. v. d. Gesellsch. d. Freunde d. vaterländ. Schul- u. Erziehungswesens ... (Hamburger Lehrerverz. T. 2), Hbg. 1913.

Heesch, H.: Das Verhältnis von Kirche und Schule in Hamburg. In: Hamburg – ein Sonderfall. Festschr. z. Kongreß d. Lehrer u. Erzieher i. Hbg. 1966, Hbg. 1966.

Heinemann, G.: Kirche und Demokratie. In: Politische Verantwortung 4 (1960).

Hübbe, H.-J.: Typisch für Hamburg: Die Lehrerkammer. In: Berichte u. Dokumente a. d. Fr. u. Hansest. Hbg. Nr. 228. Staatl. Pressest., Hbg. 1970.

Kaufmann, H.-B.: Streit um die Christlichkeit der Schule, Gütersloh 1970.

Klemenz, D.: Der Religionsunterricht in Hamburg von der Kirchenordnung von 1529 bis zum staatlichen Unterrichtsgesetz von 1870, Diss. Hbg. 1969. (Erscheint demnächst in: Beitr. z. Gesch. Hamburgs, Bd. 5.)

Lackemann, L.: Die Geschichte des Hamburgischen Armenschulwesens von 1815 bis 1871, Hbg. 1910.

Die Neuordnung des Hamburger Schulwesens. Hrsg. v. d. Schulbehörde d. Hansest. Hbg., Hbg. 1949.

Ringeling, H.: Politisches Luthertum. Kritischer Dienst an Gesellschaft und Kirche. In: Luth. Monatsh. 9 (1970), S. 345–351.

Rumpf, H.: Der Hamburgische Staat und die Kirchen. In: Berichte u. Dokumente a. d. Fr. u. Hansest. Hbg. Nr. 127. Staatl. Pressest., Hbg. 1968.

Von großen und kleinen Kirchen

Von Wolfgang Gross

Gute alte Zeit?

Wer die „gute alte Zeit" im 19. Jahrhundert sucht, entdeckt nicht viel davon. Es begann mit ausgesprochen schlechten Zeiten, denn Hamburg litt an den Folgen der Franzosenzeit; sein Wohlstand war hart angeschlagen. Außerdem wirkte sich der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 aus: es nimmt nicht wunder, daß in dieser Zeit Mittel und Verständnis gering waren, alle ehrwürdigen kirchlichen Bauten zu erhalten, wenn sie nicht unbedingt nötig erschienen.

In den Jahren 1805 bis 1832 wurden der Dom abgebrochen, die Kirche des Maria-Magdalenen-Klosters auf dem Platz der jetzigen Börse, das umfangreiche Johannis-Kloster samt Kirche auf dem heutigen Rathausmarkt, das Spital zum Heiligen Geist am Rödingsmarkt, 1839 folgte die kleine Annenkapelle im Kirchspiel St. Katharinen und Mitte der achtziger Jahre das Hiobsspital in der Spitalerstraße [1].

Wenige Neubauten hellen diese bedrückende Bilanz auf: die Vorstadt St. Pauli erhielt einen klassizistischen Kirchenraum 1820, nachdem die Franzosen die alte Kirche 1814 eingeäschert hatten. Zur Finanzierung heißt es in der Grundsteinurkunde: Das große Kirchenkollegium von St. Michaelis, unterstützt durch die Mildtätigkeit der Bürger Hamburgs, beschloß die Wiedererbauung [2].

Im Amte Ritzebüttel, das heute Cuxhaven heißt und kirchlich immer noch zu Hamburg gehört, stellten die evangelischen Bürger trotz bitterer Geldschwierigkeiten 1819 ihre Martinskirche fertig [3].

In der rasch angewachsenen Vorstadt St. Georg ermöglichten Spendensammlungen in den fünfziger Jahren den Bau einer Sonntagsschule. Später kamen unter demselben Dach weitere Räume und Wohnungen für Mitarbeiter hinzu; die Hauskapelle erhielt den Namen „Stiftskirche" [4].

1842 verlängerte höhere Gewalt in Gestalt des großen Brandes die Verlustliste: St. Nikolai und St. Gertrud wurden eingeäschert, St. Petri sehr schwer beschädigt. Architekt Alexis de Chateauneuf gab St. Petri noch im selben Jahrzehnt ein neues Kirchenschiff in „bereinigter" gotischer Grundrißform [5]. Nach einem internationalen Architektenwettbewerb erstand St. Nikolai in einer neuen Gotik

wieder, und zwar nach Plänen des Engländers Gilbert Scott. Später war den Stadtvätern die Silhouette Hamburgs im Hinblick auf die hohen Türme einiges wert, denn aus dem Vermögen des Hospitals zum Heiligen Geist, das dem Staat zugefallen war, flossen Anfang der siebziger Jahre noch 100 000 Mark für die Vollendung der Türme von St. Petri und St. Nikolai. Und als Besonderheit führt die Kirchenverfassung von 1876 aus, daß der hamburgische Staat das Eigentum an fünf Turmuhren und ihre Instandhaltung übernimmt. Man meinte, der „Kultus" hätte kein Interesse an den Uhren, und hoffte, daß sie unter staatlicher Aufsicht endlich genauer gingen. So sind die Rechtsverhältnisse an St. Michaelis, St. Katharinen, St. Jacobi, St. Pauli und in St. Georg bis heute geblieben. Nach 1876 stiftete der Staat den neuen Kirchengemeinden weitere 21 und nach 1945 noch einmal zehn Turmuhren. Jedoch nur die 21 älteren Uhren werden vom Staat auch gewartet und instand gesetzt. Das allerdings geschieht ohne rechtliche Verpflichtung.

Ein Grundstück für eine Mark

Um 1870 bestanden etwa zwei Dutzend Gottesdienststätten im alten Hamburg. Dort jedoch, wo Hunderttausende neuer Einwohner während der Gründerjahre eine Wohnung fanden, gab es nur wenige kleine und alte Dorfkirchen, z. B. St. Johannis zu Eppendorf im Norden, die Hammer Dreifaltigkeitskirche im Osten oder die 1878 Heilige Dreieinigkeitskirche in der Vorstadt St. Georg, zu der nur zwei Geistliche, aber rund 100 000 evangelisch-lutherische Einwohner gehörten [6]. Für neue Kirchen, Pastorate und Konfirmandensäle brauchte man neue Bauplätze.

„Nach der verfassungsmäßigen Trennung von Kirche und Staat im vorigen Jahrhundert wurden kirchliche Einrichtungen bei der folgenden Vermögensauseinandersetzung veranlaßt, erhebliche Teile ihres für die Stadterweiterung benötigten Grundvermögens gegen eine jährliche inzwischen stark entwertete Rentenzahlung ... an den Staat abzutreten", heißt es in einer „Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft" [7].

Bei Grundstücksverkäufen erzielte der Staat sehr bald große Gewinne, welche die ehemals kirchlichen Stiftungen weder für ihre Neubauten noch für die eigentlichen Stiftungszwecke benötigten. Hingegen erforderte die kirchliche Versorgung der neuen Stadtteile viel Geld. Deshalb wurde der Abfindungsvertrag von der Kirche häufig und heftig angegriffen. Eine Vertragsänderung konnte aber

nicht erreicht werden[8]; so war die finanzielle Abfindung auf die Dauer kein eindeutiger Erfolg für die Kirche.
Es entwickelte sich jedoch die Praxis, in Aufbaugebieten den neuen Kirchengemeinden bei Bedarf staatseigene Grundstücke gegen ein geringes jährliches Anerkennungsentgelt zu überlassen. Diese Bauplätze waren und sind billig, denn sie kosten jährlich nur zwischen einer und einigen hundert Mark. Bedingung ist jedoch, daß die Grundstücke mit Kirche, Gemeindehaus oder Pastorat bebaut und nur in diesem Sinne benutzt werden. Grundstücke für Altenheime, Mütterschulen, Kindergärten und sonstige diakonische Aufgaben müssen zu ortsüblichen Preisen gekauft werden.
Die erste derartige Überlassung erfolgte 1879, über vierzig weitere Verträge schlossen sich bis heute an. Nur vorübergehend, vor allem unter der nationalsozialistischen Herrschaft, wurde der Kirche diese Förderung versagt[9]. Die kostensparende Überlassung von Grundstücken hat allerdings auch eine zweite Seite: Wir wissen nicht, welche Umstände geistlicher, politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Art auch immer dazu führen könnten, die Gottesdienste und religiösen Unterweisungen – vielleicht nur vorübergehend – einzustellen. Wir wissen aber, daß die Grundstücke einschließlich der Gebäude dann vertragsgemäß an den Staat zurückfallen. In welchem Umfang unsere Kirchen auf diesem nicht ganz festen Boden stehen, zeigt die Tabelle.
Da besonders in einem Stadtstaat Grundstücke Mangelware sind, gelingt heute mancher Grunderwerb nur durch kompliziertes Tauschen und Aufrechnen unter mehreren Partnern: Staat, Landeskirche, Gemeinden, Privatleuten.

Kirchenbau im Stadtgefüge

Bis zum Ersten Weltkrieg wurden die meisten Bauplätze so ausgewählt, daß Repräsentationsbauten eigentlich zwangsläufig entstehen mußten. Es darf unterstellt werden, daß Staat und Kirche gleichermaßen davon überzeugt waren, daß es anders nicht schicklich gewesen wäre. So stehen viele Kirchen wie isolierte Denkmäler in Grünanlagen, umgeben von trennenden Straßen: St. Johannis in Harvestehude oder St. Gertrud am Kuhmühlenteich aus den achtziger Jahren; die Eimsbüttler Apostelkirche oder die Markuskirche in Hoheluft aus den neunziger Jahren; die Barmbeker Heiligengeistkirche oder die Winterhuder Matthäuskirche vom Beginn unseres Jahrhunderts.

Ein Vergleich mit Berlin zeigt, daß dort die Bauplätze viel knapper und die Behörden weniger hilfreich waren. Deshalb entstanden dort zahlreiche Kirchbauten inmitten hoher Mietshauszeilen in der Straßenflucht[10]. Was damals als Nachteil empfunden wurde, zählt nicht erst heute als Vorzug: bauliche Integration, Solidarisierung mit der Nachbarschaft.
Ähnlich wie die Stadtplaner früherer Generationen denken die heutigen meist zeitig daran, Flächen für kirchliche Zwecke auszuweisen. Das Bundesbaugesetz macht es dem Staat zur Pflicht, die Kirchen als „Träger öffentlicher Belange“[11] zu berücksichtigen und bereits in einem Stadium zuzuziehen, in dem die Behörden und die gewählten Bezirks- und Ortsausschüsse ihre Erfordernisse gegenseitig abstimmen. Erst dann erfolgt die öffentliche Auslegung. Sie löst Bedenken, Anregungen und Wünsche aus, die anschließend nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Meist dauert es Jahre, bis Bürgerschaft und Senat einen Bebauungsplan für einen verhältnismäßig winzigen Teil der Freien und Hansestadt Hamburg rechtskräftig beschließen können: In der Großstadt treffen die Interessen, Ansprüche, technischen Notwendigkeiten und Gegebenheiten in jedem Plan gebündelt zusammen, und ohne Kompromisse käme wohl kein einziger Bebauungsplan zustande.
Unser Stadtstaat bemüht sich redlich, die vom Grundgesetz geforderte Gleichbehandlung und die Bevorzugung nach dem Bundesbaugesetz zu praktizieren. So kommt es fast immer und auf allen Ebenen zu brauchbaren Lösungen bei Bau- und Grundstücksfragen. Partnerschaft bestimmt die Verhandlungen zwischen den Beauftragten beider Seiten. Ohne sich selbst zu überschätzen, darf daraus geschlossen werden, daß dabei mehr als nur Loyalität im Spiele ist. Darüber hinaus besteht offenbar der Wunsch, im komplexen Gefüge großstädtischen Lebens auf die Handvoll öffentlicher Einrichtungen wie Kirche, Gemeindehaus, Mütterschule, Kindergarten und -tagesheim nicht zu verzichten, da sie vielfältige Auswirkungen im menschlichen, gesellschaftlichen, diakonischen und pädagogischen Bereich haben, die nur teilweise wägbar sein mögen. Diese Erwartungen zu erfüllen ist schwer; die Bauwerke können dabei nur Hilfestellung geben und niemals Lösung sein.

Die verordnete Gotik

Vom Städtebau zurück zum Kirchenbau der Gründerzeit: Erst in den Jahren 1882 bis 1886[12] entstanden Kirchen in den Gegenden,

die sich vom dörflichen Vorort zum Stadtteil wandelten: St. Johannis in Harvestehude, St. Gertrud in Hohenfelde, die Friedenskirche in Eilbek, St. Thomas in Rothenburgsort, die Christuskirche in Eimsbüttel und die Martinskirche in Horn[13]. Auch St. Nikolai auf Finkenwerder und St. Gertrud in Döse gehören zeitlich in diese Gruppe. Beide traten jedoch nur an die Stelle baufälliger Vorgängerinnen. Ihnen kam – ebenso wie der 1878 erneuerten Moorburger Maria-Magdalenen-Kirche – zugute, daß eine Reihe alter, zum Teil kunsthistorisch bemerkenswerter Ausstattungsgegenstände in die Neubauten übernommen werden konnten.

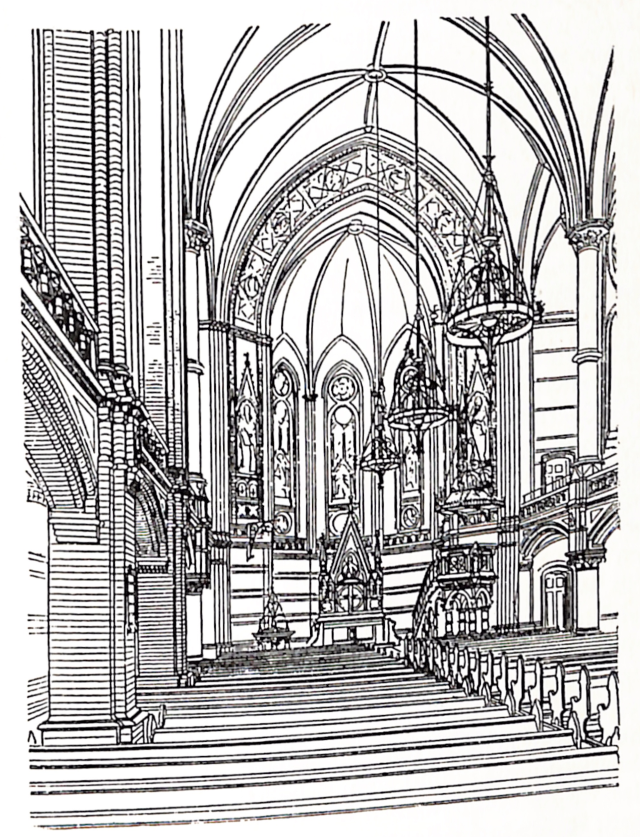
Diesen zahlreichen Neubauten war trotz der unterschiedlichen Ausmaße eines gemeinsam: der neogotische Stil, den wir heute nach Qualität und Eigenständigkeit differenzierter als noch vor zwei Jahrzehnten beurteilen. Überdies müssen wir uns eingestehen, daß diese Bauwerke unabhängig vom Stil im Durchschnitt bessere Architekturleistungen sind als die Masse dessen, was nach dem letzten Weltkrieg gebaut wurde. St. Johannis und St. Gertrud, die den Bombenkrieg fast unversehrt überstanden hatten, sind von solchem architektonischen Rang, daß überlegt wird, sie unter Denkmalschutz zu stellen.

Ursache der stilistischen und grundrißlichen Gemeinsamkeiten war das „Eisenacher Regulativ", das die Konferenz der deutschen Kirchenregierungen 1861 beschlossen hatte. Sechzehn Leitsätze enthielten sehr genaue Anweisungen nicht nur für Proportionen, Grundrißform, Einrichtung, Material, sondern auch für den Stil: „Die Würde des christlichen Kirchenbaues fordert Anschluß an einen der geschichtlich entwickelten christlichen Baustile und empfiehlt in der Grundform des länglichen Vierecks neben der altchristlichen Basilika und der sogenannten romanischen (vorgothischen) Bauart vorzugsweise den sogenannten germanischen (gothischen) Stil."[14]

Damit war die gotische Formenwelt allen ans Herz gelegt. Sie fand deshalb so leicht Eingang, weil sich das neue Kaiserreich als legitime Fortsetzung der germanisch-mittelalterlichen Reichsidee empfand. Die schöpferische Baugestaltung wurde durch die Leitsätze eingeengt; an der St. Gertrudkirche soll stellvertretend für viele gezeigt werden, wie ästhetische Auffassungen gegenüber gottesdienstlichen Erfordernissen Vorrang hatten.

Professor Johannes Otzen, berühmter Kirchenarchitekt aus Berlin, schrieb zu seinem preisgekrönten Wettbewerbsentwurf: „Derselbe zeigt das Bestreben, neben einer schönen und stattlichen Anordnung der westlichen Vorhalle und der Treppenhäuser, einen einheitlichen

thunlichst großartig wirkenden Innenraum zu schaffen, welcher in seinem Querschiff die Erweiterung erhält, welche zur möglichsten Concentrierung der Gemeinde um Kanzel und Altar erwünscht bleibt ... Der Blick in's Querschiff wird malerisch und interessant."[15]



Jeder kann sich heute noch überzeugen, daß die Konzentration um Kanzel und Altar nicht gelingt, da aus den querschiffartigen Erweiterungen größtenteils der Altar nicht einmal zu sehen ist. In den neogotischen Kirchen überwog das streng ausgerichtete Gestühl, das sich wegen der Raumlänge weit von Altar und Kanzel entfernte. Geistlicher und Gemeinde standen sich in hierarchischer Ordnung gegenüber.

Die naheliegenden Erfahrungen mit den protestantischen Predigtkirchen[16] aus dem 18. Jahrhundert wurden bei der Vorliebe für das Mittelalter übersehen, bis Johannes Otzen mit dem Theologen E. Veesenmeyer 1891 das sogenannte „Wiesbadener Programm"[17] formulierte: Die Kirche soll das Gepräge eines Versammlungsraumes der feiernden Gemeinde tragen; die Einheitlichkeit des Raumes soll dem allgemeinen Priestertum Ausdruck geben; das Abendmahl soll inmitten der Gemeinde gefeiert werden, eine Trennung oder Einschnürung zwischen Kirchenschiff und Altarbezirk entfällt daher; Altar und Kanzel sollen gleichwertig behandelt werden, mithin steht die Kanzel am besten axial hinter dem Altar, wo auch Orgel und Sänger angeordnet werden.

Zunächst entstanden noch zwischen 1893 und 1905 einige Neubauten, denen man die Eisenacher Leitsätze mehr oder weniger anmerkt: St. Lukas in Fuhlsbüttel, die Dankeskirche in Hamm, St. Markus in Hoheluft und die Immanuelkirche auf der Veddel[18]. Unterdessen richteten sich zur gleichen Zeit viele Bauten nach den Wiesbadener Forderungen: die Apostelkirche in Eimsbüttel, St. Annen in Hammerbrook, die Erlöserkirche in Borgfelde, die Heiligengeistkirche in Barmbek, St. Andreas in Hoheluft und die Gnadenkirche in St. Pauli-Nord[19].

Gewisse Auswirkungen dieser fortschrittlichen Richtung zeigten zwischen 1909 und 1912 auch St. Petri in Cuxhaven, die Matthäuskirche in Winterhude sowie in Eimsbüttel St. Stephanus und die Jerusalemkirche. Außerdem gehören die vor dem Kriege geplanten Neubauten der Auferstehungskirche in Nord-Barmbek und der Versöhnungskirche in Eilbek dazu, die erst 1920/21 fertiggestellt werden konnten.

Der Ausgang des Ersten Weltkrieges hatte die nationale Romantik, die Stilnachahmungen und den Jugendstil jäh beendet. Dennoch blieb das überwiegend logisch-nüchterne Wiesbadener Programm nicht mehr Richtschnur. Betonung der Predigt bei gleichzeitiger Unentschiedenheit in der Theologie und eine romantische Strömung im Zuge des Expressionismus machten sich bemerkbar, als Ende der zwanziger Jahre die Heilandskirche auf der Uhlenhorst, die Bugenhagenkirche in West-Barmbek, die Wichernkirche in Süd-Hamm und die Ansgarkirche in Langenhorn gebaut wurden[20].

Hohe Räume mit fast bühnenartiger Ausbildung des Altarbezirks und bisweilen stark farbige Verglasung vermittelten einen Hauch

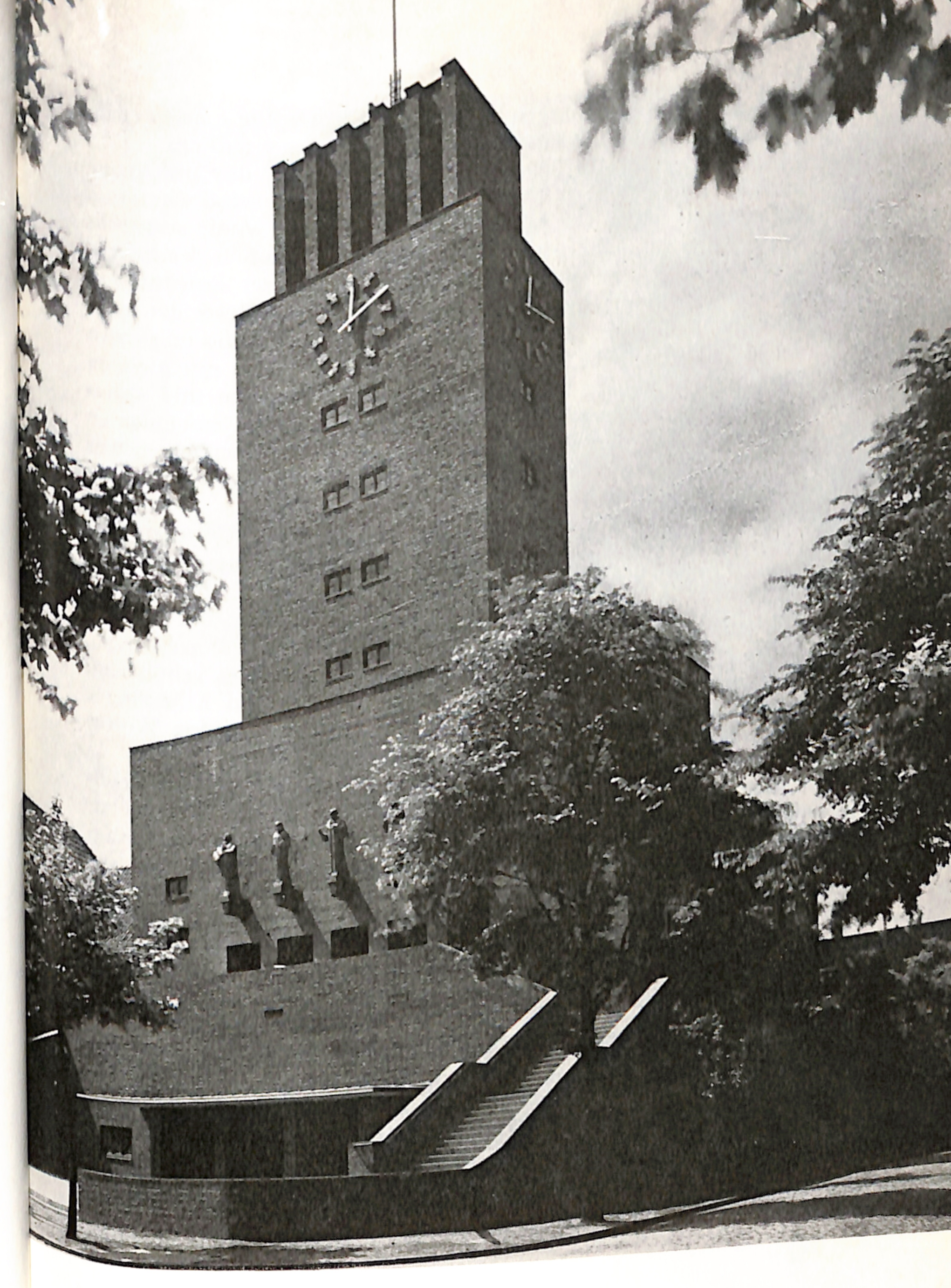


Gnadenkirche in St. Pauli-Nord, 1907

von statischer Feierlichkeit. Die kubenhafte Formensprache im Äußeren verstärkte diesen Eindruck. Die innige Verbindung von Kirchen- und Gemeinderäumen war eine weitere Besonderheit: nebeneinander oder – wo der Bauplatz zu klein war – übereinander bildeten sie oft zusammen mit den Dienstwohnungen der Mitarbeiter ein Haus der Gemeinde, das einen Kirchenraum mit umschloß. Es entstanden sparsame und praktische Lösungen für die verstärkt gestellte Aufgabe, über den Gottesdienst hinaus alltägliche Gemeindearbeit zu betreiben. Mehr Gemeinderäume und mehr Mitarbeiter erweiterten das alte Konzept, in dem oft Pastor und Kirchendiener die allein handelnden Personen waren.
Die städtebauliche Stellung dieser Kirchen reicht von der selbstverständlichen Einordnung in die Nachbarbebauung (Wichernkirche) über problemlose Freistellung im Vorort (Ansgarkirche) bis zur pathetischen Schauseite mit platzbeherrschendem Anspruch (Bugenhagenkirche). Gemeinsam ist ihnen der damals bevorzugte dunkle Klinker und die architektonische Güte. Ein Nachzügler in dieser Gruppe ist die 1937 fertiggestellte Frohbotschaftskirche in repräsentativer Lage am Dulsberg.
Kurz vor dem Zweiten Weltkrieg, als einige Baustoffe schon knapp wurden, konnten noch drei kleinere Bauten fertiggestellt werden: die Maria-Magdalenen-Kirche in Klein-Borstel, St. Johannis in Sahlenburg bei Cuxhaven und St. Jürgen in Langenhorn. Manches Gemeinsame verbindet sie: sie stehen am Stadtrand, Stilelemente aus der handwerklichen Tradition bestimmen die äußere Erscheinung und die Innenräume, die Altäre stehen mehr oder weniger deutlich abgesondert vom Kirchengestühl[21].
Es folgten die Jahre, in denen keine Kirchen und Gemeindehäuser gebaut wurden, wohl aber die Hälfte[22] aller kirchlichen Gebäude mit ganzen Stadtteilen und ihren Bewohnern untergingen.

Wiederaufbau und Neubeginn

Im Rückblick auf die Wiederherstellung beschädigter Kirchen mischen sich in die Achtung und Bewunderung kritische Bedenken. Das ist kein isolierter Vorgang, wie die allgemeine Diskussion über die Ergebnisse des stürmischen Wiederaufbaus von Städten und Institutionen nach dem Kriege zeigt. Gemeint sind nicht eindeutige Notbehelfe mit technisch unzureichenden Mitteln, sondern die oft nicht genutzten oder nicht erkannten Gelegenheiten für bessere Lösungen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Er-

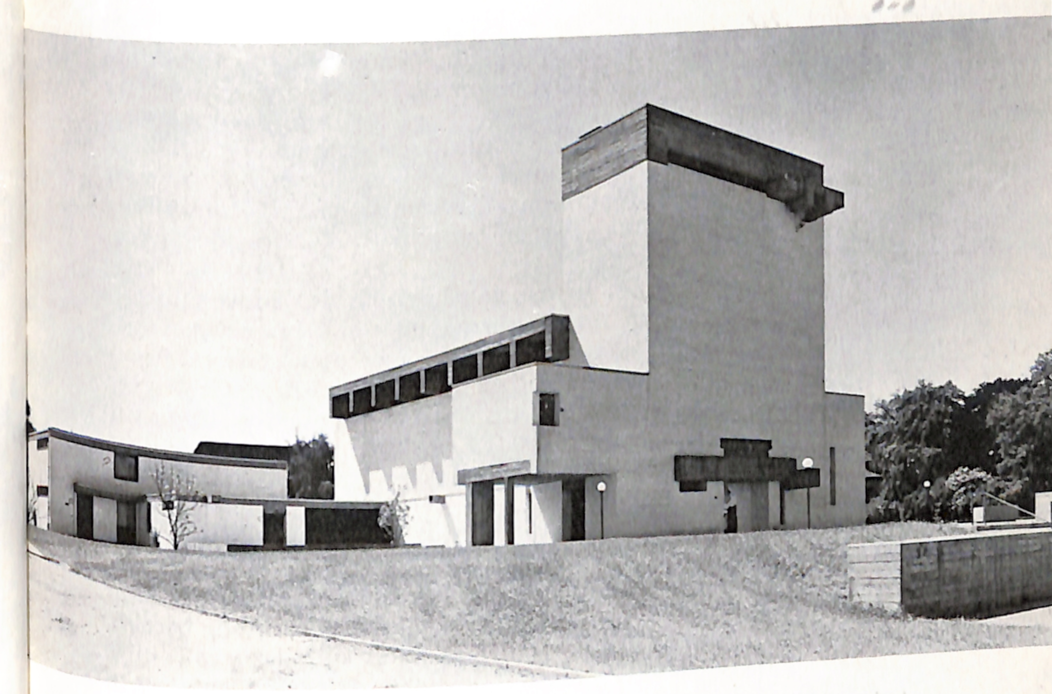


Bugenhagenkirche in West-Barmbek, 1929

gänzungen und Änderungen beschädigter Kirchen fast nie den architektonischen Rang des ursprünglichen Entwurfes erreichten.
Um so mehr soll ein Beispiel gewürdigt werden, das auch heute noch überzeugt: Von St. Markus blieben nur Turm und Chorraum verwendbar stehen. Die Lücke des Kirchenschiffes wurde ausgefüllt mit der Holzbinderkonstruktion der Notkirchenaktion des helfenden Auslandes. Das neue Kirchenschiff, das dieser Konstruktion entwuchs, schmiegt sich bescheiden in die hohen Reste der alten Kirche von 1899 ein. Die gespendete Binderkonstruktion prägt auch die St. Martinuskirche in Eppendorf. Sie erhielt dazu mit hiesigen Mitteln Fundamente, Außenwände, einen Chorraum und später einen niedrigen Glockenturm. Noch heute ist beiden Gemeinden zu wünschen, daß der einheitliche Charakter dieser ersten neuen Räume nach dem Kriege erhalten bleibt. Notkirchen waren nicht immer nur Notbehelfe.
In der Zeit des Neubeginns um 1950 entstand neben einigen Provisorien die einzige heutige Flußschifferkirche Deutschlands. In einen stählernen Schiffsrumpf wurde ein hölzerner Kirchraum eingepaßt, der dem Gottesdienst, den Amtshandlungen, dem Unterricht und allen Gemeindeveranstaltungen dient. Zu dieser Kirche, die im Hafen nächst den Norderelbbrücken vertäut liegt, gehört eine Barkasse als Verkehrsmittel für Pastor, Diakon und Kirchgänger zwischen der Gottesdienststätte und den schwimmenden Wohnsitzen der Gemeindeglieder auf ihren Binnenschiffen[23].
Die hamburgische Kirche mußte für die Neubauten und die Beseitigung der Kriegsschäden selbst aufkommen – bis auf zwei bedeutende Ausnahmen: die hohen Türme von St. Jacobi und St. Katharinen wurden als wesentlicher Bestandteil der Stadtsilhouette aus Staatsmitteln wiederhergestellt. Diese Hilfe ist Anlaß, sich auch dankbar des Wiederaufbaus der St. Michaeliskirche auf Staatskosten nach dem Brand 1906 zu erinnern.

Neue Gebäude für junge Gemeinden

Bischof Volkmar Herntrich (1956–58) steckte der Landeskirche das hohe Ziel, alle übergroßen Gemeinden in überschaubare Bezirke aufzuteilen. In ihnen sollte das geistliche Leben und zwischenmenschliche Kontakte besser gedeihen. So entstanden in den fünfziger und sechziger Jahren neue Mittelpunkte mit Gebäuden für Unterricht und Gottesdienst, und zwar aus finanziellen Gründen in mehreren Bauabschnitten: in Hummelsbüttel und Nettelnburg,



Gemeindezentrum in Hamm, 1. Bauabschnitt: Simeonkirche und Dienstwohnung, 1966. Weitere geplante Abschnitte: Links anschließend Gemeindehaus, rechts Kindertagesheim

die Broder-Hinrick-Kirche in Langenhorn, die Michaelskirche in Bergedorf, die Pauluskirche in Hamm und die Philippus- und Nathanaelkirche in Horn, jeweils mit einem Gemeindehaus[24].
Die meisten dieser Kirchbauten waren der handwerklichen Tradition verpflichtet und gehören vorwiegend zum Typ des zum Altar ausgerichteten Langhauses mit verengtem Chorraum. Große städtebauliche Ansprüche wurden auf Grund der Bauplätze nur selten gestellt.
Ebenfalls um etwa 1960 wurden die ersten größeren Kirchbauten und Gemeindehäuser in dichter besiedelten Gebieten fertig: die Bethlehemkirche in Eimsbüttel, St. Peter in Groß-Borstel, die Nikodemuskirche in Ohlsdorf, St. Marien in Fuhlsbüttel, die Kapernaum- und die Timotheuskirche in Horn, die Epiphanien-, die Paul-Ger-

hardt- und die Bodelschwinghkirche in Winterhude, die Kreuzkirche in Barmbek, St. Nikolai am Klosterstern (als Nachfolgerin der zerstörten Hauptkirche auf dem Hopfenmarkt), die Martin-Luther-Kirche in Alsterdorf sowie St. Petri in Geesthacht und die Cuxhavener Gnadenkirche[25]. Nur einige Neubauten lösten sich äußerlich und vor allem im Grundriß aus der konservativen Grundhaltung, die hierzulande länger als in manchen anderen deutschen Gegenden überwog.

In diesen baufreudigen Jahren verschob sich der Schwerpunkt in den Gemeindezentren vom Kirchenraum zum Gemeindehaus und Kindertagesheim, da sich die gemeindlichen Interessen und Bemühungen auf dem mitmenschlichen und diakonischen Gebiet verstärkten, ohne jedoch die geistliche Mitte des Gottesdienstes zu verlieren. Diese Entwicklung führte zu eng zusammenhängenden Kirchen- und Gemeinderäumen, wie sie bei der 1966 eingeweihten Hammer Simeonkirche geplant, bei der Dulsberger Dietrich-Bonhoeffer-Kirche 1969 verwirklicht wurden[26] und in der Ifflandstraße sowie in Bergedorf-West zur Zeit gebaut werden. In den beiden letztgenannten Gemeindezentren kann man die Gottesdiensträume am ehesten als Hauskapellen mit beweglicher Einrichtung bezeichnen. Diese neuen Gesichtspunkte führen aber auch dazu, daß einige ältere, noch ungebaute Projekte verändert oder ganz aufgegeben werden.

Da unsere Landeskirche im Gegensatz etwa zum Staat kein entsprechendes Planungsbüro unterhält, gingen fast allen Neubauten begrenzte oder öffentliche Architektenwettbewerbe oder ähnliche Konkurrenzen voraus. Wenn trotz dieser Vorbereitungen nur höchst selten ein großer Wurf gelang, so liegt es wohl auch daran, daß ein frei gewählter Kirchenvorstand kaum auf seine schwierige Aufgabe hin, vielköpfiger Bauherr zu sein, zusammengesetzt ist. Es neigt ein solcher Bauherr bei der herrschenden Vielfalt der Möglichkeiten und Meinungen aber fast zwangsläufig dazu, gelegentlich auch für die Bauten nachteilige Kompromißlösungen zu beschließen.

Immerhin haben sich die insgesamt brauchbaren Ergebnisse der Wettbewerbe herumgesprochen, so daß sie weiterhin die Regel sein werden. Die Hamburgische Architektenkammer, die offizielle Berufsvertretung der Architekten, hatte dieses Verfahren 1969 durch die öffentliche Verleihung des „Bauherrnpreises" an die Landeskirche nachdrücklich gewürdigt.



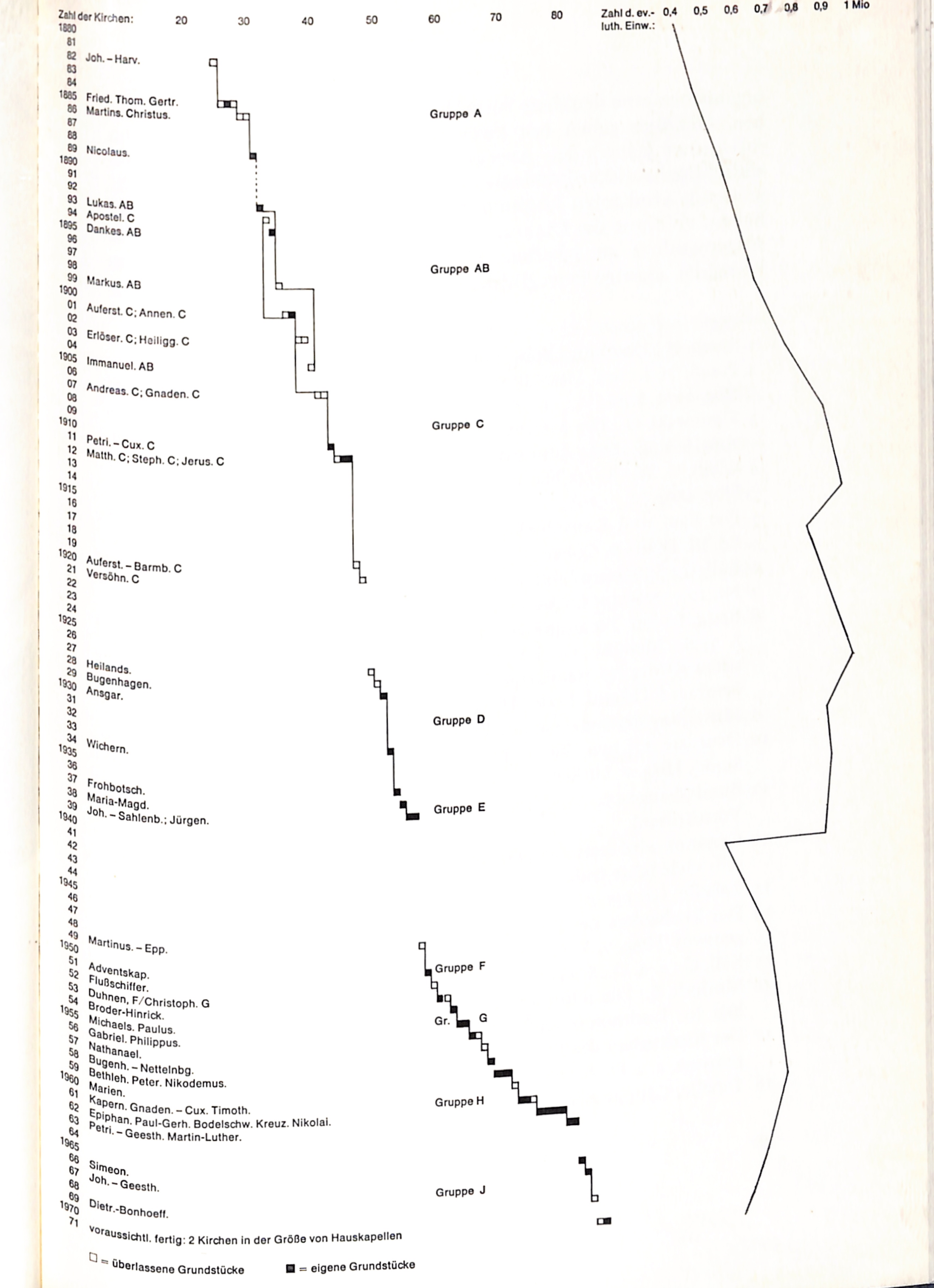
Bergedorf-West, Modellaufnahme, 1970. Links vereinfacht dargestellt: Ein winkelförmiger Teil des Ladenzentrums in dem neuen Stadtteil. Am Fußgängerplatz steht der zweigeschossige Flachbau mit Kirchraum und Gemeindehaus. Der freistehende Glockenträger wird nicht gebaut; eine kleine Glocke wird unmittelbar an der Hauswand hängen. Hinter dem Hauptbau Dienstwohnungen in Reihenhäusern. Am rechten Bildrand das geplante Kindertagesheim

Ausblick in eine mögliche Zukunft

Während der Kirchenbau innerhalb der engbegrenzten Landeskirche weitgehend abgeschlossen werden konnte, wird der Bau diakonischer Einrichtungen für alte, behinderte und junge Menschen wohl auch zukünftig weitergehen[27]. Diese Tätigkeit, die hier nur gestreift werden konnte, wird jedoch eingeengt durch den Mangel an Pflege- und Erziehungspersonal sowie dadurch, daß die Kosten für die Herstellung und Bewirtschaftung ungleich höher als für Kirchen und Gemeindehäuser sind.

So betragen allein die erstmaligen Kosten eines Altenheimes für hundert Personen etwa fünfzehnmal soviel wie für eine herkömmliche Kirche mit hundert Sitzplätzen. Ein Krankenhaus in entsprechender Größe ist dreißig- bis hundertmal so teuer. Die Geldmittel dafür werden nicht zuletzt von der staatlichen Mithilfe und der Zukunft der Volkskirche abhängen. Auch spüren wir bereits, was C. F. v. Weizsäcker, Georg Picht[28] und andere für die Zukunft in verstärktem Maße voraussagten: Das Leben besonders in den Ballungsräumen wird zusehends komplizierter, konfliktreicher und kostspieliger. Das fordert auch Bauherren und Architekten heraus, die Dinge nüchtern einzuschätzen und sich rechtzeitig in den Wandel einzuüben. Auf diejenigen Geistlichen ist zu hören, die ausdrücklich zur Bescheidenheit aufrufen und wünschen, daß die Kirche darin vorangehen und ein Beispiel geben sollte[29].

Die Struktur der Kirche als Institution und Auftraggeber hat sich stets in ihren Gebäuden widergespiegelt. Daher kann sich noch manches ändern, bevor das religiöse Leben in einigen Jahrzehnten vorwiegend von kleinen aktiven Gruppen getragen wird[30] und sich voraussichtlich unter wesentlich ungünstigeren sozialen und kulturellen Bedingungen abspielen dürfte[31]. Für das einzelne Bauwerk könnte das bedeuten: es wird mühselig erhalten, an neue Nutzungszwecke angepaßt oder mit anderen Konfessionen[32] und Gruppen gemeinsam, vielleicht auch von kulturellen und Bildungseinrichtungen genutzt oder verkauft[33]. Zahlreiche kirchliche Gebäude auf überlassenem Staatsgrund, die nicht anders verwendet werden dürfen, fallen möglicherweise an den Staat zurück. Wenn Sanierung und Stadtumbau je im großen Umfang einsetzen sollten, wäre auch die vollständige Integration in riesige Gebäudekomplexe oder Stadt-



Grafische Darstellung der Kirchbautätigkeit und der Gemeindegliederzahlen

organismen eine denkbare Form[34], um einer Gemeinde Raum zu geben. Überdies geben fast zwei Jahrtausende räumlicher Existenz christlicher Gemeinden Anregung und Beispiel genug für die Bewältigung baulicher Probleme. Ganz wenige Neubauten und durchgreifende Umbauten könnten das begrenzte, aber wesentliche Ziel haben, im Sinne der Diakonie an der Gesellschaft[35] Modelle für die Allgemeinheit zu schaffen. Dazu werden nötig sein: geistliche Festigkeit, geistige Beweglichkeit, Mut und viel Phantasie.

1 Stoob, H.: Hamburgs hohe Türme, Hbg. 1957, S. 78 ff.
2 Preuß, H.-J.: Soli Deo Gloria. In: St. Pauli-Kirche zu Hbg. 1820–1970, Hbg. 1970, S. 11.
3 Elgnowski, G.: Die Martinskirche in Ritzebüttel 1819–1969, Cuxhaven 1969, S. 11 ff.; StA: Amtsarchiv Ritzebüttel Abt. X, Fach 7, Vol. B.
4 Gleiß, C. W.: Kurze Nachricht über die Entstehung der Stiftskirche ..., Hbg. 1862.
5 Die Bau- und Kunstdenkmale der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. III. Bearb. v. Gobert, R. K., Wiek, P., Hbg. 1968, S. 52.
6 Kall, C.: St. Gertrud in Hamburg, Hbg. 1888, S. 94.
7 Nr. 121, 17. 8. 1965, Abs. I.
8 Rode, F.: Die Trennung von Staat und Kirche in Hamburg, Hbg. 1909, S. 37 ff.; Meincke, O.: Die rechtliche Stellung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. In: Abhandl. u. Mitteil. a. d. Seminar f. Öffentl. Recht, H. 14, Hbg. 1925, S. 46.
9 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Nr. 121, 17. 8. 1965.
10 Deutsche Kirchen, Bd. I: Die evangelischen Kirchen in Berlin (Alte Stadt). Hrsg. v. Lütkemann, W., Berlin 1926.
11 Bundesbaugesetz, 23. 6. 1960, § 1, § 5 (es enthält keine baupolizeilichen Vorschriften).
12 Genannt wird stets das Jahr der Einweihung; die Planungen beginnen sehr viele Jahre früher.
13 Tabelle: Gruppe A.
14 Der Kirchenbau des Protestantismus von der Reformation bis zur Gegenwart. Hrsg. v. Vereinigung Berliner Architekten, Berlin 1898, S. 238.
15 Kall, C.: a. a. O., S. 242 ff.
16 Morlock, E.: Die reformatorische Konstante im evangelischen Kirchenbau. In: Tradition u. Aufbruch im ev. Kirchenbau, Hbg. 1967.
17 Der Kirchenbau des Protestantismus von der Reformation bis zur Gegenwart. a. a. O., S. 298.
18 Tabelle: Gruppe AB.

19 Tabelle: Gruppe C.
20 Tabelle: Gruppe D.
21 Tabelle: Gruppe E.
22 Die Kirche baut. Hrsg. v. Amt für Öffentlichkeitsdienst, Hbg. 1965, S. 12.
23 Tabelle: Gruppe F.
24 Tabelle: Gruppe G.
25 Tabelle: Gruppe H.
26 Tabelle: Gruppe J.
27 Äußerungen v. H.-O. Wölber anläßlich der Einweihung der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche. In: epd, Landesdienst Nord Nr. 27, 10. 4. 1969.
28 Picht, G.: Mut zur Utopie, München 1969.
29 H.-O. Wölber auf der Synode vom 25.–27. 5. 1965. In: Niederschrift zur 3. Sitzung der II. Synode.
30 Aus einem Vortrag v. O. W. Haseloff vor den Freunden d. Kirchlichen Kunstdienstes, Hbg., 7. 11. 1968.
31 Äußerung v. P. Berger. In: Die Zukunft des Glaubens, „Die Welt" Hbg., 13. 10. 1970, S. 27.
32 Aus einem Vortrag v. D. Seiler vor den Freunden d. Kirchlichen Kunstdienstes, Hbg., 21. 11. 1968; Hirzel, St.: Überkonfessionelle Gemeindezentren? In: Kunst u. Kirche, H. 4, Darmstadt 1968, S. 168 ff.
33 epd, Nachrichtenspiegel Nr. 1, 8. 1. 1970; Davies, J. G.: The secular use of church buildings, London 1968.
34 Blankesteijn, H. R.: Kirche in der Mitte. In: Kunst u. Kirche, H. 1, Darmstadt 1969, S. 3 ff.
35 Brunner, H. H.: Kirchenbau ohne Illusionen. In: Bauen f. d. Gemeinde von morgen, Hbg. 1969.

Andreas Rehhoff und Hermann Gossler - Senior und Bürgermeister der siebziger Jahre

Von Georg Daur

Von „Staat und Kirche" sprechen wir oft in einem einzigen Atemzug, auch nach der offiziellen Trennung.
Verfassungsrechtlich geschieden bleiben sie aufeinander angewiesen und den Menschen verpflichtet, besonders durch ihre Repräsentanten, den Bürgermeister der Stadt und den Bischof der Landeskirche.
Seit im Jahre 1870 die offizielle Trennung der Kirche vom Staat beschlossen wurde, vollzog sich das Selbständigwerden der Kirche zur „Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate" in diesen 100 Jahren unter verschiedenen politischen Aspekten: im gegenseitigen Respekt, aber auch im Zugriff staatlicher Macht, wie das in der nationalsozialistischen Zeit geschah.
So war es ein weiter Weg von der Kirchenverfassung 1870 bis in unsere Tage. Als diese Verfassung verkündet wurde, war Dr. Hermann Gossler[1] Bürgermeister der Stadt und Johannes Andreas Rehhoff Senior der Landeskirche. Der eine war geborener Hamburger, der andere stammte aus Schleswig-Holstein. Er wurde in Tondern am 28. August 1800 geboren und im Jahre 1851 in das Hamburger Hauptpastorat an St. Michaelis berufen.
Rehhoff hatte die politischen und theologischen Auseinandersetzungen seiner Zeit, besonders die im deutsch-dänischen Grenzland, zuerst als Student in Kiel miterlebt. Hier saß er im Jahre 1819 gewiß zu Füßen von Professor August Twesten und unter der Kanzel des Archidiakonus an St. Nikolai Claus Harms, dem Verfasser der 95 Thesen zum Reformationsjubiläum von 1817. Später wurde Rehhoff als Propst in Apenrade und Lügumkloster und als Chef des Departements der geistlichen und der Unterrichtsangelegenheiten, einem Kultusminister vergleichbar, mit den politischen Ereignissen konfrontiert. Dabei verlor er sein Amt als Chef des Departements.
Als Rehhoff damals nach Hamburg kam, war er schon 50 Jahre alt, als er Senior wurde, fast 70 Jahre. Aber offenbar waren nicht die Lebensjahre entscheidend, sondern die geistige Vitalität eines Mannes, der für die Hamburgische Kirche Bedeutung gewann. Sein Nachfolger im Hauptpastorat, D. Georg Behrmann, würdigte seine väterliche Art und bestätigte dem am 9. Januar 1883 verstorbenen Senior Rehhoff



Senior D. Andreas Rehhoff, 1851–1879 Hauptpastor an St. Michaelis

in der Trauerpredigt, daß er nicht ein Mann des Wortes sein wollte, sondern ein Mann von Wort war.
Auch die Notizen in den Protokollen des Geistlichen Ministeriums lassen trotz ihrer Kürze in knappen und klaren Formulierungen den Senior jener entscheidenden Jahre als den erkennen, den sein Nachfolger Behrmann so charakterisierte. Rehhoff vermerkte in den Protokollen des Geistlichen Ministeriums, als die Verfassung der Kirche in Kraft trat: „Am 9. Dezember ist publicieret und mit dem 1. Januar in Kraft getreten die neue Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. Am 7. Februar ist der Stadt-Convent zum ersten Mal zusammengetreten, um den provisorischen Kirchen-Rath zu wählen. Am 16. Februar ist der Kirchen-Rath versammelt gewesen, um mehrere Formalitäten zu erledigen" [2].
Neun Jahre blieb Rehhoff, vom Senat ernannt, Senior. Es war das erste Jahr seines Seniorates, als diese so entscheidende Kirchenverfassung eingeführt wurde. Er selbst zitierte später aus ihren Paragraphen, als er am 12. Juli 1879 dem Kirchenrat seinen Entschluß mitteilte, in den Ruhestand zu treten und seine Ämter niederzulegen.
In den Protokollen des Geistlichen Ministeriums jener Jahre ist auch von einem Brief die Rede, den Senior Rehhoff an den damaligen Bürgermeister Gossler schrieb. In ihm wies er „ernstlich auf die Bedeutung der Unterschrift unter die symbolischen Bücher hin und forderte, daß die Wahlkandidaten vor dem engsten Wahlaufsatz ihre Bereitschaft dazu erklären sollten". Damit wünschte der Senior, daß Theologen, die sich um ein Hamburgisches Pfarramt bewarben, vor ihrer Wahl ihre bekenntnismäßige Einstellung deutlich machen sollten, denn er wollte den Charakter der Evangelisch-Lutherischen Kirche gewahrt wissen. Daß sich der Senior in solcher Frage an den Bürgermeister wandte, ist für die damalige Zeit nicht verwunderlich, waren Staat und Kirche doch bis zur Durchführung der Kirchenverfassung von 1870 ungetrennt. Bis in diese Zeit hinein war D. Rehhoff als Hauptpastor auch Visitator der Schulen im Kirchspiel St. Michaelis, während Dr. Gossler schon als Mitglied des Rates bzw. des Senates der Jahre 1853–1877 Kirchspielsherr von St. Nikolai, Patron der Vorstadt St. Georg und St. Pauli, auch der Heiligen Dreieinigkeitskirche und der Kirche St. Pauli war. Von 1861–1877 war er auch Vorsitzender der Senatskommission für die Kirchen-Angelegenheiten der christlichen nicht-lutherischen Religionsverwandten sowie des Großen Armen-Collegiums und deren Vermögensverwaltung. Es ist ein Katalog von Ämtern, die ein Mann innehatte, der



Bürgermeister Dr. jur. Hermann Gossler, Präses des ersten Kirchenrates

aus einer alten angesehenen Hamburger Familie stammte. Als Advokat und Doktor der Rechte begann Hermann Gossler seine Laufbahn als die eines Hamburger Bürgers, bis er 1870 präsidierender Bürgermeister und nach der Trennung von Staat und Kirche Präses des Kirchenrates wurde.
Als Dr. Hermann Gossler am 10. Mai 1877 starb, hatte er nicht ganz das 75. Lebensjahr vollendet.
Die beiden Tageszeitungen, der „Hamburgische Correspondent" und die „Hamburger Nachrichten", berichteten damals unter Hinweis auf seine besonderen Lebensdaten über seinen Tod „nach mehrmonatlichem Leiden an einem Herzübel" und rühmten ihn als „einen nach vielen Richtungen hin begabten Mann, einen warmen, aufrichtigen Patrioten, einen edlen Menschen, einen Senator von alter Hamburgischer Gesinnung"[3]. So knapp die Formulierungen waren, wurden sie aus der Kenntnis dieses Mannes, der aus einem erfüllten Leben abgerufen wurde, zu einer Laudatio: „In den verschiedenen Verwaltungszweigen, welchen der Verstorbene angehörte, wirkte er mit außerordentlicher Thätigkeit und zeigte, stets strenge Gewissenhaftigkeit und große Pünktlichkeit"[4]. Beide, Rehhoff und Gossler, waren Männer der Kirche und des Staates. Geprägt durch die Geschichte waren sie Repräsentanten ihrer Zeit, einer Zeit, in der kirchliche und politische Neuordnung begann.

1 Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien Bd 19, S. 14 ff.
2 Protokolle des Geistlichen Ministeriums (1870–1875) StA: Ministerium II 13.
3 „Hamburgischer Correspondent" Nr. 112, Sonnabend, 12. Mai 1877, S. 3.
4 Abendausgabe der „Hamburger Nachrichten", Freitag, 11. Mai 1877, im „Tagesbericht".

Staat und Kirche als rechtlich gleichrangige Partner?

Von Ernest Buschendorf

Wie der Titel schon vermuten läßt, soll hier nicht auf die Besonderheiten des Verhältnisses Staat–Kirche in Hamburg eingegangen werden. Vielmehr steht im Vordergrund unserer Erörterungen das gewandelte Selbstverständnis der Kirchen nach 1945, insbesondere nach dem Abschluß des – nicht nur für Niedersachsen bedeutsamen – Loccumer Vertrages aus dem Jahre 1955. Uns erschien dieses Problem unter rechtlichen Gesichtspunkten weitaus wichtiger als die hamburgischen Besonderheiten, die im übrigen ihr Gewicht ohnehin erst auf dem Boden dieser allgemeinen Fragestellung erlangen – und darum auch zunehmend an Bedeutung verlieren. Diese Konsequenz lag auch schon in der Gründung der die Ländergrenzen übergreifenden Zusammenschlüsse der evangelischen Kirchen begründet. Daß im übrigen manche der interessierenden Besonderheiten der Hamburger Verhältnisse in den anderen Abhandlungen dieser Broschüre behandelt werden, mag den Leser trösten. Das gilt insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis Kirche–Schule in Hamburg.
So ungeklärt wie heute war das Verhältnis Staat–Kirche hinsichtlich seiner rechtlichen Problematik lange nicht. Die Schuld daran trifft Staat und Kirchen, die letzteren aber gleichsam doppelt. Wir können die rechtlichen Schwierigkeiten hier leider nur kurz aufzeigen und wollen daher zunächst fragen, welche Verflechtungen zwischen Staat und Kirchen auch noch nach dem Ende des Staatskirchentums bestehen. So verbietet etwa die Feiertagsschutzverordnung[1] in Hamburg für den Sonntagvormittag öffentliche Veranstaltungen und Umzüge. Ob nicht vielleicht das ohnehin bestehende Verbot reichen würde, Gottesdienste nicht durch übermäßigen Lärm zu stören? Warum werden gemäß § 4 dieser VO für den Karfreitag Unterhaltungsveranstaltungen und musikalische Darbietungen in Gaststätten untersagt? Ob denn die wirklich gläubigen Christen gerade an diesem Tage die Tanzlokale besuchen? Die anderen mag man bedauern – mit der Keule staatlicher Gewalt sollte man sie deshalb doch nicht frustrieren. Auch im Ladenschlußgesetz[2] (§ 13) findet sich eine Verknüpfung zwischen dem Verbot des Sonntagsverkaufs und der Zeit des Hauptgottesdienstes. Aber es ist unerfindlich, welche unzumutbare Störung etwa der Blumenverkauf auf oder vor einem Friedhof für den Gottesdienst darstellen soll, daher auch, weshalb es einer be-

sonderen Ausnahmegenehmigung bedarf (die hier keine sozialen Gründe hat!). Warum zwingt man jene zur Enthaltsamkeit, die ohnehin am Hauptgottesdienst der christlichen Kirchen nicht interessiert sind? Es ist gewiß richtig, daß allen Soldaten der Bundeswehr das Recht auf Seelsorge garantiert wird, doch nicht eben darum schon die Einsetzung von Pfarrern, die zu Militärbeamten ernannt werden[3]. Nicht weniger verdrießlich mag es mancher empfinden, daß Zahlungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an staatlichen Schulen geleistet werden: Denn beim Religionsunterricht geht es ja nicht um bloße Kenntnisvermittlung über die Grundlagen unserer abendländischen Kultur, sondern gem. Art. 7 III GG um eine bekenntnisgebundene *Unterweisung*. Der Staat kann sich hier auch finanziell kaum drücken, da der Religionsunterricht (wenn auch Freiwilligkeit hinsichtlich der Teilnahme gegeben) ordentliches Lehrfach ist (Art. 7 III S. 1 GG). Die Kirchen könnten aber auf eine angebotene Vergütung immerhin verzichten.

Man braucht also, wie schon diese wenigen Beispiele zeigen, nicht einmal nach Kuriositäten zu suchen (die schon wieder liebenswert) – wie etwa der Anordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. 4. 1960[4], die die Senatskanzlei zur zuständigen Aufsichtsbehörde für das Landeskirchenamt hinsichtlich der Gestattung der Aktenvorlage im Verwaltungsgerichtsprozeß gem. § 99 VwGO befördert, oder dem Patronat des Rates der Stadt Lüneburg für die dortige Gemeinde St. Johannis, der dem Landeskirchenamt die Pfarrstellenbewerber präsentiert[5] –, um ein leises Unbehagen zu verspüren, wenn vom Ende des Staatskirchentums die Rede ist.

Weitaus unproblematischer erscheint uns im Hinblick auf unsere Fragestellung das verfassungsrechtlich garantierte Besteuerungsrecht der Kirchen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, obschon die Kritik in der Öffentlichkeit gerade hier zu allererst ansetzt. Dabei wird freilich häufig übersehen, daß nur das Besteuerungsrecht, nicht aber die staatliche Einziehung im Abzugsverfahren verfassungsrechtlich garantiert ist, daß letztere nicht unentgeltlich erfolgt und für die Kirchen kostensparend, daher eine sachlich angemessene Lösung ist. Jedoch ist den Kritikern zuzugeben, daß dieses Recht eine gewisse Aufweichung des Trennungsprinzips darstellt[5a], wie ein Blick auf andere Staaten deutlich zeigt. Immerhin hat der Verfassungsgesetzgeber dieses Recht wenigstens allen Religionsgesellschaften verliehen, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, und nicht nur den großen Kirchen.

Unbedenklich ist es gewiß auch, daß die Weimarer Reichsverfassung

im Art. 137 V, der durch das Grundgesetz übernommen worden ist (Art. 140 GG), jenen Religionsgemeinschaften die Qualität einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes beließ, die sie z. Z. des Inkrafttretens der Verfassung bereits besaßen – wenn auch zumeist (jedenfalls im Fall der großen Volkskirchen) ohne ausdrücklichen Verleihungsakt. Eine erneute ausdrückliche Verleihung wäre doch ein wenig überflüssig und peinlich gewesen. Freilich könnte man fragen, warum die Kirchen solcher Prädikatisierung überhaupt bedürfen, nachdem die standesamtlichen Tätigkeiten nicht mehr besonders ins Gewicht fallen.

Am ehesten vereinbar mit dem Trennungsprinzip sind – entgegen dem ersten Anschein – die in vielen staatlichen Gesetzen vorgesehenen Mitwirkungsrechte der beiden großen Kirchen in gesellschaftlich bedeutsamen Gremien[6]: Es handelt sich nicht einmal um ein politisches Konkubinat, geschweige denn um eine Fortsetzung des Staatskirchentums. Bedenklich ist höchstens, daß nicht allerorts andere Religionsgemeinschaften im Rahmen dessen, was praktikabel (darin liegt schon eine erhebliche Einschränkung), den Kirchen gleichgestellt werden[7]. Anders könnte es freilich liegen, wenn die Kirchen die Mitwirkung in staatlichen Gremien als ein ihnen zustehendes Recht beanspruchen würden, wozu sie ein Teil der Literatur hat überreden wollen[8].

Wir wollen es bei diesen wenigen Beispielen bewenden lassen und das Verhältnis Staat–Kirche einmal etwas grundsätzlicher betrachten. Die derzeit herrschende Meinung im staatskirchenrechtlichen Schrifttum[9] und in den Kirchenleitungen läßt sich kurz wie folgt umreißen: Kirchen und Staat stehen einander als rechtlich gleichrangige Partner gegenüber. Beide besitzen originäre (also nicht vom anderen Teil erst verliehene) hoheitliche Herrschaftsgewalt. Für die Kirchen soll dieser hoheitlich gedachte Öffentlichkeitsanspruch aus dem Missionsbefehl und der faktischen Bedeutung im sozialen Raum folgen. Staat und Kirche müssen miteinander paktieren, um ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen zu regeln, da dem Staat (und auch dem verfassunggebenden Staatsvolk) eine einseitige Regelung verwehrt ist. Außerhalb solcher vertraglichen Vereinbarungen sind die Kirchen nur an die unseren sozialen Rechtsstaat und jede Rechtsordnung tragenden elementaren Grundnormen gebunden, weil diese Bindung jedem öffentlichen Auftrag wesentlich ist.

Diese Konstruktion wirft indes doch mancherlei Fragen auf. Geht man mit Savigny, dem Begründer der historischen Rechtsschule, davon aus, das Recht sei nichts anderes als die unter einem bestimm-

ten Blickwinkel betrachtete Gemeinschaft, fragt sich sogleich, auf welche Gemeinschaft hier denn abzustellen sei. Auf den Staatsverband, der doch als solcher nicht einfach Gemeinschaft ist? Auf die kleineren oder größeren Gemeinschaften innerhalb des Staates? Dabei sollen uns von letzteren hier nur die Religionsgemeinschaften, insbesondere die Kirchen, interessieren. Läßt sich eine Definition des Rechtsbegriffes finden, die sowohl die staatliche als auch die kirchliche Ordnung dergestalt deckt, daß sich beide als Recht erweisen lassen? Dabei denken wir, wenn wir von „Recht" sprechen, keineswegs an ein aller menschlichen Setzung vorgegebenes und inhaltlich bestimmtes Naturrecht, an das wir nicht so recht zu glauben vermögen, sondern an jene vorfindliche soziale Wirklichkeit, die uns im Alltag als sogenanntes „positives Recht" begegnet. Es handelt sich um einen Inbegriff von Befehlen, die von einem Souverän herrühren und sich innerhalb der Rechtsgemeinschaft auch tatsächlich durchgesetzt haben.
Wie lassen sich nun staatliches und kirchliches Recht unter diesen Begriff bringen? Jedenfalls nicht schon des gleichermaßen erhobenen normativen Anspruches wegen – es gibt nicht nur ungedeckte Schecks, sondern auch ungedeckte Sollenssätze (Normanmaßungen).
Zwei Konstruktionen – im Grunde ist es nur eine – brauchen uns dabei nicht zu beschäftigen: jene des Kirchenstaates und jene des Staatskirchentums. In beiden Fällen bilden Staat und Kirche eine Einheit. Solche Einheit besteht nun heute in der Bundesrepublik nicht mehr. Es bleiben – abgesehen von Zwischenformen, auf die wir hier nicht eingehen wollen – dann nur noch zwei Konstruktionen übrig: Entweder hat ein Teil dem anderen, obschon er es nicht hätte tun müssen, das Recht zur Eigenregelung seiner Angelegenheiten „eingeräumt" (Autonomie) – dann ist nur der Einräumende Souverän – oder beide Teile sind rechtlich voneinander unabhängig, regeln schon deshalb ihre Angelegenheiten selbständig, und „vertragen" sich hinsichtlich der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen nach Art des Völkerrechtes. Letzterenfalls wird das zwischen ihnen geltende Recht durch diesen Vertrag allererst geschaffen. Das ist die von uns bereits gestreifte Ansicht der Mehrheit des staatskirchenrechtlichen Schrifttums seit dem Abschluß des Loccumer Vertrages (mit seiner wahrhaft unglückseligen Präambel[10]) aus dem Jahre 1955. Auch der Bundesgerichtshof[11] hat sich dieser Lehre angeschlossen, während das Bundesverfassungsgericht[12] Zurückhaltung bewahrt hat. Die erste Konstruktion drängt sich einem unbefangenen Leser beim Studium des Grundgesetzes freilich sehr viel leichter auf.

Die Ausführungen vieler Apologeten der zweiten Konstruktion (die man wegen des behaupteten Zwanges zum Vertragsschluß auch „Koordinationslehre" heißt) muten freilich einem nicht Gläubigen, auch wenn er die Rechte studierte, zuweilen höchst merkwürdig und frei von jeder formaljuristischen Betrachtungsweise an. Manches liest sich wie eine theologisch fundierte Predigt. Dagegen hat der kritische Leser an sich nichts – aber daß es sich um blanke Rechtsdogmatik und nicht nur um rechtspolitische Ausführungen de lege ferenda handeln soll, vermag er häufig nicht einzusehen. So erfährt er denn auch bald, die neuen Einsichten ließen sich mit der überkommenen Sprache des staatlichen Rechtes nicht adäquat ausdrücken[12a]. Bedrückt ob solcher Sprachlosigkeit widerfährt ihm freilich bald Trost: Eine „Wesensschau", die ja bekanntlich schon Edmund Husserl für ein legitimes Mittel wissenschaftlicher Erkenntnis hielt, soll die Brücke vom Wunsch zur rauhen rechtlichen Wirklichkeit schlagen helfen[13]. Was nun den Versuch anlangt, die behauptete originäre hoheitliche (und also weltliche) Herrschaftsgewalt der Kirchen – zumindest im Hinblick auf die Verkündigung des Evangeliums – mit dem Hinweis auf den Missionsbefehl bei Matth. 28, 18–20 zu begründen[14], so darf dieser getrost als *rechtlich* abwegig bezeichnet werden. Die göttliche Stiftung der missionierenden Kirche ist ein Glaubenssatz – und auf ihn kann man in unserem heutigen Staat, dessen Rechtsordnung die Pluralität der Meinungen widerspiegelt, kein quasi-staatliches Hoheitsrecht gründen. Das muß im Denkschema der Trennung von Staat und Kirche, von dem unsere Verfassung ausgeht, erst recht gelten. Zudem ist der Missionsbefehl eine kategorische sittliche Forderung an die Christen und die Kirche, aber keine rechtsdogmatische Figur. Ihm kann man auch genügen, ohne der Kirche eine originäre weltliche Hoheitsgewalt zuzuerkennen – in einem tieferen Sinne vielleicht nur dann. Die Anhänger der Koordinationstheorie wären besser beraten gewesen, hätten sie auf die Warnung Karl Barths gehört[15].
Auch mit der faktischen Bedeutung der Kirchen im sozialen Raum ist hier nicht weiterzukommen: Was hat sie, die nicht zu leugnen, eigentlich mit dem bestehenden (also nicht: dem künftigen) Verfassungsrecht zu tun? Soll das eine naturrechtliche Begründung sein? Dann käme es ja nur auf die Wesensbestimmung und nicht auf die zufällige faktische Realisierung an. Soll es aber doch auf die nackte Faktizität ankommen, müßte selbst ein Naturrechtler zugeben, daß aus solchem Sein nicht unmittelbar ein rechtliches Sollen entspringen kann. All das soll nun auch überhaupt – was bei dem verfehlten

Ansatz nicht verwunderlich – nur für die großen Kirchen gelten, nicht aber für die kleineren Religionsgemeinschaften[16]. Der Leser muß sich, wenn er einer kleineren Religionsgemeinschaft angehört (auch: einer christlichen!), schon damit trösten, daß der Verfassungsgesetzgeber eine weniger schneidige Einstellung zur verteilenden Gerechtigkeit besaß und besitzt: Denn weder in der Weimarer Reichsverfassung noch im Bonner Grundgesetz finden sich im Hinblick auf diese Frage derart feinsinnige Unterscheidungen der Religionsgemeinschaften nach der Mitgliederzahl. Nur einmal wird daran aus Gründen der Praktikabilität (auf die sich hier aber die Kirchen nicht berufen können und sollten) angeknüpft, nämlich bei der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hier macht Art. 137 Abs. 5, S. 2 WRV die Verleihung davon abhängig, daß Verfassung und Mitgliederzahl eine Gewähr für eine gewisse Dauer bieten. Das ist aber eine ganz andere Ebene als jene, auf der die Anhänger der Koordinationslehre argumentieren: Sie begehren ja ein originäres, nicht ein erst kraft staatlicher Verleihung entstandenes Recht. Sollte nicht vielleicht hinter dieser recht selbstbewußten Differenzierung unbewußt die wehmütige Erinnerung an die vergangenen Zeiten des Staatskirchentums stehen, in denen die Kirchen die leiblichen Kinder, die übrigen Religionsgemeinschaften aber nur geduldete entfernte Verwandte waren?

Vor allem krankt die ganze Lehre an dem Mißverständnis, die Staatsorgane dürften (und könnten rechtswirksam) notfalls auch entgegen der Regelung des Grundgesetzes paktieren. So wird zwar im allgemeinen nicht formuliert, doch sprechen die meisten Autoren der Koordinationstheorie unbefangen von einer „Fortentwicklung" und „Änderung" des staatlichen Verfassungsrechtes[17], zu dem nach ihrer Meinung auch das von Staat und Kirchen gesetzte Vertragsrecht gehören soll (vielleicht auch noch für jede Kirche, je nach dem Geschick ihrer Unterhändler, ein anderes Verfassungsrecht?). Dazu ist zunächst zu bemerken, daß nicht der auf Grund der Verfassung bestehende Staat über seine Organe den Kirchen die verfassungsmäßig garantierte Autonomie eingeräumt hat, sondern der die verfassunggebende Gewalt des Staatsvolkes repräsentierende Verfassungsgesetzgeber[18]. Die Staatsorgane, seien es solche des Bundes oder der Länder, können über die vom Verfassungsgesetzgeber getroffenen Wertentscheidungen zwar dieser oder jener Meinung sein – sie sind indes gleichwohl (ebenso wie die Kirchen) Adressaten dieser Befehle und haben durch die Verfassung keineswegs das Recht eingeräumt bekommen, gegen deren Inhalt zu paktieren[19]. Darum kann

unser derzeitiger Staat auch gar nicht die Autonomie der Kirchen mit rechtlicher Wirkung „anerkennen" (i. S. einer Willensentscheidung): Dieses Recht hat den Kirchen bereits der Verfassungsgesetzgeber gewährt. Sonst hat der Staat aber im Loccumer Vertrag nichts außer dem „Öffentlichkeitsanspruch" („Öffentlichkeitsauftrag") der Kirche anerkannt, was hinsichtlich unserer Fragestellung von Belang wäre. Die Euphorie[20] über diese Anerkennung ist indes gänzlich unbegründet. Niemand vermag wirklich zu sagen, was damit unter rechtlichem Betracht gemeint sein könnte.

Gewiß soll die Kirche – notfalls auch entgegen einem staatlichen Verbot mit nicht geringerer Entschiedenheit – das Evangelium verkünden, gewiß ist sie bei dieser ihrer Tätigkeit eine öffentliche Wirkmacht, die die Menschen nicht nur im staatsfreien Raum, sondern ganz und ungeteilt anspricht[21]. Aber mit der Rechtsstellung der Kirche gegenüber dem Staat hat das alles nichts zu tun. Der logische Salto mortale von solcher Wirkmächtigkeit zur Souveränität im rechtlichen Verstande des Wortes (uns scheint übrigens, es sei nicht nur in logischer Hinsicht ein Salto mortale, vor allem im Falle des Gelingens nicht!) findet in dem undefinierten Passus „Öffentlichkeitsauftrag" keine hinreichende Deckung[22]. Täte er es jedoch, änderte sich auch nichts, weil die Staatsorgane sodann außerhalb der Grenzen ihres rechtlichen Könnens gehandelt hätten. Will man nun aber nicht auf eine Zuerkennung seitens staatlicher Organe, sondern auf das hingenommene Selbstverständnis der Kirchen (bzw. ihrer Leitungen) abstellen, so rekurriert man auf vorstaatliches und vor der Verfassung liegendes Recht[23]. Woher soll es indes kommen und inwiefern soll es nach der Geburt der Verfassung entgegen deren Inhalt eigentlich weitergelten? Etwa aus dem Naturrecht und auf Grund seiner? Dann wäre man allgemach bei der Zweischwertertheorie des Mittelalters (und ihrer Neuauflage durch Papst Leo XIII. im Jahre 1885[23a]), die sich freilich nicht widerlegen läßt, weil sie ohnehin unbeweisbar ist: An einem Glauben soll man nicht rütteln! Oder man leitet die Rechtsstellung der Kirche aus der Faktizität ab – dann gilt wiederum, wie schon gezeigt, daß aus einem Sein kein Sollen fließen kann.

Was ist mit dem sogenannten „Öffentlichkeitsanspruch" (bzw. -auftrag), der die originäre (weltliche) Hoheitsgewalt der Kirchen legitimieren soll, also gemeint? Wir wollen nur nebenbei erwähnen, daß die Reichweite dieses Auftrages in der Literatur durchaus umstritten ist – manche Autoren wollen ihn nur für den Kernbereich der kirchlichen Existenz, für die Verkündigung, anerkennen[24]. Argumentiert

wird etwa so: Der Begriff der Öffentlichkeit sei normativ zu bestimmen, also von der mit Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbundenen Verantwortung her zu sehen. So wie der Staat nur existiere, weil und insofern er sich dauernd integriere [25], gebe es einen Bereich des Öffentlichen, der als Vorfeld des eigentlich Staatlichen eine stetige geistige Auseinandersetzung politischer Tendenzen und Kräfte zulasse. Das Prädikat der Öffentlichkeit könne indes nur solchen geistigen Äußerungen zuerkannt werden, deren funktionelle Bedeutung oder deren inhaltlich in der Gesellschaft anerkannter Wert eine derartige Privilegierung gestatte [26]. Öffentliches Wirken könne im Rechtssinne darum nicht schon jedes Wirken genannt werden, das sich an die Adresse der Allgemeinheit richte, sondern nur jenes, das in Wahrnehmung einer aufgegebenen Verantwortung und um dieser Verantwortung willen geschehe und für das bestimmte Personen oder Institutionen verantwortlich einzustehen hätten [27]. Das treffe etwa auf die Kirchen, die politischen Parteien und die Lehre an den Universitäten zu. Der Rechtsbegriff des Öffentlichen setze darum voraus, daß der Träger des Öffentlichkeitsstatus sich zu den tragenden Grundnormen der Gesamtordnung bekenne und daß seine Verantwortlichkeit für seine Tätigkeit realisierbar sei. Daher entsprächen dem besonderen Status der Kirchen in der öffentlichen Ordnung auch besondere kirchliche Pflichten. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen und ihre öffentlich-rechtliche Bindung gegenüber dem Staat fielen zusammen [28].
Dies einmal als zutreffend unterstellt (und es ist dies ja teilweise auch): Zur originären quasi-staatlichen Herrschaftsmacht, zur rechtlichen Unabhängigkeit auch vom Verfassungsgesetzgeber, läßt sich auf diese Weise gewiß nicht gelangen. Im übrigen wird jedoch kein Verständiger das öffentliche Wirken der Kirchen mit jenem eines bloßen Interessenverbandes auf eine Stufe stellen: Insoweit bedarf es seitens der Kirchen wahrlich keiner Verteidigung [29].
Wie also soll sich die Kirche heute rechtlich verstehen – nach Abschaffung des Staatskirchentums und nach der allseits so frohgemut begrüßten Präambel des Loccumer Vertrages? Als Staat im Staate? Als Verband im Verbände- oder als Stand im Ständestaat? Oder gar als emanzipierte Ehefrau des Staates – mit diesem in unauflöslicher Partnerschaft bei rechtlicher Gleichrangigkeit verbunden? Ein wenig drängt die Koordinationslehre in die letzterwähnte Richtung, obschon man doch ausgezogen war, um mit ihrer Hilfe gerade die Unabhängigkeit der Kirchen vom Staat zu untermauern [30]. Solches Scheitern wäre nicht einmal ungewöhnlich: Wer Unrecht tut, wird

zuweilen schnell gestraft. Warum will man plötzlich geistig nur noch auf Konkordatsebene miteinander verhandeln? Da helfen auch nicht Formulierungen wie: „positiver Inhalt der Trennung von Staat und Kirche" oder dergleichen. Das Verhalten vieler Kirchenleitungen gegenüber dem Staat erinnert hier ein wenig an die Forderung nach einem politischen Mandat der Studentenschaft (eine in sich aber noch besser begründete Forderung). Letztlich spielt man also eine vertragsfreudige APO, schon vor aller anderen APO – und dies dort, wo es ganz und gar nicht paßt. Wen kann es da noch wundern, wenn manche Anhänger der Koordinationslehre zu der These geführt werden, die Lehre an den Universitäten sei ein Fall des Öffentlichkeitsauftrages [31] (im oben beschriebenen Sinne und mit den erwähnten Folgen – sonst ist diese Behauptung freilich zutreffend)?
Wird eine sich so in ihrem Verhältnis zum Staatsvolk mißverstehende Kirche – und ein Absterben der verfehlten Koordinationslehre ist noch keineswegs abzusehen – in Zukunft vielleicht dahin zu paktieren suchen, daß ihr der Staat unter Einsatz seiner Mittel bei der Erreichung ihrer geistlichen Ziele hilft? Dabei denken wir nicht einmal an grobe Fälle, die zu besorgen derzeit kein Anlaß besteht und gottlob auch keine Aussicht: Wir würden überhaupt mißtrauisch gegenüber der Inanspruchnahme staatlicher Druckmittel zur Durchsetzung solcher Ziele sein. Denn Verkündigung der Wahrheit ist mehr als ein Verkauf bloßer Richtigkeiten, nämlich den Menschen in seiner Freiheit ansprechender Zuspruch, Geschehen an dem, der sie sagt, und dem, dem sie gesagt wird. Nur wo Freiheit ist (dem anderen und sich selbst gegenüber, was in Wirklichkeit dasselbe), kann Wahrheit als Geschehnis und die Glaubwürdigkeit als die Weise ihrer Einsehbarkeit sein. Staatliche oder eine dieser entsprechende weltliche Hoheitsgewalt kann dem Auftrag der Kirche niemals wirklich frommen, seine Verwirklichung aber leicht gefährden. Die Kirchen sollten darum auch andere Sorgen haben als jene, über eine ähnliche Herrschaftsmacht rechtlicher Art zu verfügen wie der Staat. Sie könnten sonst (wenn heute wohl auch nicht mehr in einem ganz schlimmen Sinne) in Versuchung geraten, sich vom Toleranzprinzip zu entfernen, mit dem Schwerte (wenn wohl auch einem etwas stumpfen) statt mit dem rechten Wort zu kämpfen – oder wenigstens, vom Schwerte des Staates statt von der Wirkkraft ihrer Argumente zu leben.
Sehen wir auf das geltende Verfassungsrecht unseres Staates – und worauf sollte ein Jurist schließlich auch sehen, wenn es um eine rechtliche Bestimmung des Verhältnisses Staat–Kirche geht –, so be-

sitzen die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften für ihren Bereich „nur“ eine ihnen vom Verfassungsgesetzgeber eingeräumte, die staatlichen Organe am Übergriff hindernde Autonomie innerhalb des Rechtsverbandes des Staates[32]. Das ist mit der Wendung: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (Art. 137 III WRV i. V. m. Art. 140 GG) gemeint. Die Kirchen nehmen unter rechtlichem Aspekt insoweit keine Sonderstellung unter den Religionsgemeinschaften ein. Die „soziologische“ Betrachtungsweise der modernen staatskirchenrechtlichen Doktrin liegt dem Grundgesetz ebenso fern wie der Weimarer Reichsverfassung. Das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit richtet sich auch gegen die unberechtigte Eskalation der Mittel bei Ausführung des Missionsbefehls durch die Kirchen (die dieser auch nur schaden würde) – gerade weil es die Verkündung oder Leugnung geglaubter Wahrheiten für alle gewährleisten will. Es ist nicht nur ein Kampf-, sondern auch ein Abwehrrecht. Trefflich formuliert hier Erwin Fischer: „Meist wird von der Kirche in der Einzahl gesprochen, wobei wohl unbewußt die Vorstellung eine Rolle spielt, daß die vertretene Ansicht eigentlich nur für eine Kirche – nämlich eine Art Staatskirche, mindestens eine privilegierte Kirche – sich eignet, während aber zahlreiche Kirchen und andere Religionsgesellschaften vorhanden sind. Die Konsequenz, daß das, was für ‚die Kirche‘ angeblich gilt, von jeder Religionsgesellschaft beansprucht werden könnte, wird nicht bedacht. Sonst würde man größere Vorsicht walten und sich mehr von rechtlichen als von metajuristischen Vorstellungen leiten lassen[33].“

Die Koordinationslehre mit ihren derzeitigen Inhalt ist nicht nur rechtlich unzutreffend – das ist sie gleichsam außerdem und sozusagen nebenbei –, sondern birgt die Gefahr in sich, daß die großen Kirchen nicht nur tatsächlich größeren Einfluß als andere Religionsgemeinschaften besitzen (das ist gut und ganz natürlich), sondern daß sie ihn rechtlich zu zementieren trachten. Zu dieser Konsequenz gelangten, wie sich schon zeigte, hinsichtlich der kleineren Religionsgemeinschaften die meisten Anhänger der Koordinationstheorie. Solche Praxis kann aber leicht zur geistlichen Behäbigkeit führen, so daß dem Steigen des äußeren der Niedergang des geistlichen Einflusses entspricht.

Beachtet man also, daß hinter dem Postulat der Trennung von Kirche und Staat das ethische Gebot der Toleranz steht, das den Kirchen fast noch mehr als dem Staate frommt, dann schließt das Trennungsprinzip eine Mitarbeit der Kirche im öffentlichen Raum und eine

Zusammenarbeit mit dem Staate keineswegs aus. Dann ist es nur eine Formel für das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und damit für die Weigerung des verfassunggebenden Staatsvolkes, weltliche Rechtsmacht für die Durchsetzung bestimmter religiöser Vorstellungen zur Verfügung zu stellen. Nur darum geht es, nicht aber um einen Rückzug der Kirche aus dem öffentlichen politischen Bereich. Sie hat das Evangelium in allen Bereichen zu verkünden. Einen anderen Rechtsanspruch als einen ihr vom Staatsvolk eingeräumten besitzt sie jedoch nicht – sie bedarf auch keines anderen. Der eigentliche Kern des heute nur zu leicht verdammten Rechtspositivismus ist gerade die Zentralisierung der Rechtssetzungsbefugnis, damit nicht am Ende sich das Recht des Stärkeren durchsetze, sei es mit oder ohne Berufung auf überpositives Recht. Niemals aber kann aus dem Positivismus die sittliche Forderung hergeleitet werden, sich auch einem staatlichen Gesetz zu unterwerfen, gegen das sich die Stimme des Gewissens erhebt. Nur eben: Die Weise der Erhebung ist dann nicht die Postulierung eines weltlichen Gegenrechtes, sondern der dornenreiche Weg bloßer Weigerung – und damit jener eines möglichen Opfers, durch welches allein kollidierende werthafte Prinzipien in einer höheren Einheit aufgehoben werden können. Daß diese Haltung der sich an den Missionsbefehl gebunden wissenden Kirche schaden könnte oder ihr nicht gut anstünde, vermögen wir allerdings ganz und gar nicht zu glauben.

1 FeiertagsschutzVO v. 10. 11. 1953 (GVBl., S. 311), i. d. F. vom 15. 2. 57 (GVBl., S. 52), mit d. Änderungen v. 23. 4. 63 (GVBl., S. 53) u. 28. 5. 63 (GVBl., S. 77).

2 Gesetz über den Ladenschluß v. 28. 11. 1956 (BGBl. I, S. 875), mit den Änderungen v. 17. 7. 1957 (BGBl. I, 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I, 845).

3 Gesetz über die Militärseelsorge v. 26. 7. 1957 (BGBl. II, S. 701), zusammen mit dem anhängenden Vertrag der BRD mit der EKiD zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge v. 22. 2. 1957.

4 Amtlicher Anzeiger 1960, S. 385.

5 Landeszeitung vom 19./20. 9. 1970, S. 5, wo es heißt: „Inzwischen hat sich der neue Seelsorger an St. Johannis bei dem Patron der Gemeinde, der Stadt Lüneburg, um die Pfarrstelle, mit deren Versehen er beauftragt ist, beworben. Der Rat der Stadt wird ihn dem Landeskirchenamt präsentieren. Einer Berufung auf die Pfarrstelle St. Johannis-Mitte

dürfte dann nichts mehr im Wege stehen." Patron ist also rechtlich die Stadt, nicht der sie repräsentierende Rat.

5a Vgl. dazu G. Tröger, ZevKR Bd. 14/101 ff, mit Nachweisen.

6 Es geht hierbei um die Entsendung kirchlicher Vertreter in Gremien wie die Schulbeiräte und Landesschulbeiräte, in die Rundfunk- und Programmbeiräte, in den Fernsehrat des ZDF, in den Arbeits- und Hauptausschuß der Filmselbstkontrolle, um die Mitwirkung im Jugendschutzrecht, im Jugendwohlfahrtsrecht (Jugendwohlfahrtsausschüsse, die nach den Ausführungsgesetzen zum JWG in allen Bundesländern bestehen), in der Jugendhilfe (Bundesjugendkuratorium), bei der Raumordnung in Planungsbeiräten. Teils handelt es sich um Gremien nach Bundesrecht, teils beruhen sie auf Länderrecht, das aber weitgehende Übereinstimmung aufweist. Vgl. dazu die eingehenden Nachweise bei H. J. Chronz, Die rechtliche Beteiligung von Vertretern der Kirchen in Gremien des staatlichen Kompetenzbereichs der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer, Dissertation Köln 1960 – P. v. Tiling, Die Mitwirkung der Kirchen im staatlichen Bereich, Dissert. Göttingen 1968 – G. D. Belemann, Kirchliche Beteiligung an staatlichen Einrichtungen, Bonner Dissertation, 1968.

7 E. Fischer, Die Trennung von Staat und Kirche, 1964, S. 185.

8 Lenz, Juristenzeitung (JZ) 1963/348 – OVG Münster, JZ 1962/769 – Klein, Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 130 (1961), S. 78 f – Heckel, Melanchthon u. d. deutsche Kirchenrecht, Kaufmann-Festschrift, 1950, S. 84 f; Kirchengut und Staatsgewalt, Festschr. f. R. Smend, 1952, S. 108 f – Müller, ZevKR, Bd. 2 (1952/53), S. 141 f – Smend, ZevKR, ebenda, S. 378 – Peters, Veröfftl. der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer (VVdStL), Heft 11, 1954, S. 187 – Hesse, ZevKR Bd. 3 (1953/54), S. 189 f; Der Rechtsschutz d. staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, 1956, S. 79 ff – Beulke, ZevKR Bd. 6, 1957/58, S. 143 – Scheuner, ZevKR Bd. 7 (1959/60), S. 270 – Mikat, in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 4, 1. Hbbd., 1960, S. 148 ff –
Anderer Ansicht: Lehmann, Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, Oldenstadt 1959, S. 101 – H. Thielicke, Kirche und Öffentlichkeit; zur Grundlegung einer lutherischen Kulturethik, Tübingen 1947, S. 124 – Holtkotten, Bonner Kommentar, Anm. B 8 zu Art. 140 – Köttgen (zweifelnd) Deutsches Verwaltungsblatt 1952/486 – G. Bender, Das Verhältnis von Staat und Religion in seiner Prägung durch das grundgesetzliche Kulturstaatsgebot, dargetan an der Stellung der Religionsgesellschaften bei der Innehabung von Privilegien, Bonner Dissertation 1963.

9 H. Peters, a. a. O., S. 187 – K. Hesse, ZevKR Bd. 3, S. 191; Rechtsschutz,

S. 71 ff – Holtkotten, a. a. O. (1950), Anm. II 3 zu Art. 140 GG – Mikat, a. a. O., S. 145 ff, 161 – Scheuner, ZevKR Bd. 7 (1959/60), S. 252 ff – Grundmann, Archiv d. öffentl. Rechts, Bd. 85, S. 19 f, 35 f – Süsterhenn, DVBl. 1961/S. 186 – W. Weber, HWB d. Soz. Wissensch., Bd. 9, S. 756 f – Smend, ZevKR, Bd. 1 (1951), S. 9, 13; ferner in VVDStRL Heft 11, S. 239, wo Smend im Diskussionsbeitrag von einer „Wesenskirche mit Wesensansprüchen" spricht – Scheven, ZevKR, Bd. 4 (1955), S. 166, der von „Rechtsgemeinschaften erster Ordnung" spricht, ihnen aber in sich widersprüchlich dennoch nicht Souveränität als Staat im Staate beilegen will. Vgl. dazu S. 167. Aber was soll das dann noch besagen? Freilich meint auch Mikat, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik, 1964, S. 18: „Verfügen nach der dualistischen Auffassung von staatlichem und kirchlichem Recht Staat und Kirche jeweils frei über ihren Rechtsbereich, so kann es keinen ursprünglichen, sondern nur einen unter Mitwirkung des Staates geschaffenen öffentlichrechtlichen Status der Kirchen geben." Der Leser sollte diesen Ansatz einmal weiterdenken!

10 Insbesondere die Präambel des Vertrages hat hier eine unangemessen große Bedeutung erlangt. Es heißt dort u. a.: „. . . im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für den evangelischen Teil der niedersächsischen Bevölkerung und geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen Land und Landeskirchen zu festigen und zu fördern, . . . haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihrer Eigenständigkeit beschlossen, den Vertrag unter Wahrung der Rechte der Kirchen im Sinne echter freiheitlicher Ordnung fortzubilden . . ." Zur Entwicklungsgeschichte dieses Vertrages und zum Ringen um den Wortlaut der Präambel vgl. Conrad, a. a. O., S. 13 ff.

11 BGHZ 34 / 372 ff.

12 Vgl. Anm. 29.

12a Conrad, S. 64.

13 So etwa Hesse, ZevKR Bd. 6, S. 170. – Ablehnend: Quaritsch, Kirchen und Staat, in: Der Staat, Bd. I, 1962, S. 180, Anm. 18.

14 Conrad, S. 4 ff, 34 ff, 84 ff – Scheuner, Zeitschr. f. evang. Ethik (ZEE), 1957, S. 37 – Van Ruler, ZEE 1959 / S. 230, der meint: „Obendrein ist die Stellung, die der Staat der Kirche gibt, ein schöner test-case für die Frage, wie der Staat sich zu Gott und seiner Offenbarung verhält." So einfach ist das also!!

15 Christengemeinde und Bürgergemeinde, 1946, S. 18 f. Nach Barth ist es immer nur die geistlich unfreie Kirche, die mit ihrem Öffentlichkeitsanspruch und Öffentlichkeitswillen als Kämpferin in eigener Sache in

die politische Arena geht. Wo die Kirche, führt Barth aus, ihren Öffentlichkeitsanspruch erst in dieser Weise erheben müsse, zeige sie, daß sie als Kirche nicht in relevanter Weise auf dem Plane sei. Ähnlich auch: Wendland, Die Kirche in der modernen Gesellschaft, 2. A., 1958, S. 14.

16 Vgl. etwa (mit weiteren Nachweisen): Heckel, Festg. Kaufmann, 1950, S. 84 f – Smend, ZevKR Bd. 2, S. 378 – Hesse, ZevKR Bd. 3, S. 188 ff; Rechtsschutz, S. 79 ff – Chr. F. Menger, Monatsschr. f. Deutsch. Recht, 1955/514 – H. Ridder, Staatslexikon, 6. Aufl., Bd. 4, 1959, Sp. 1026 f – Mikat, a. a. O., S. 167 f.

17 Vgl. dazu die in Anm. 9 Zitierten.

18 Quaritsch, a. a. O., S. 188.

19 Quaritsch, a. a. O., S. 178 ff, mit überzeugenden Ausführungen und Literaturnachweisen.

20 Treffend spricht v. Tiling, ZevKR, Bd. 14 (1968/69), S. 246, unter Bezugnahme auf die Ausführungen Scheuners und Conrads von einer „Periode der Euphorie".

21 Conrad, a. a. O., S. 44 ff, 102.

22 Vgl. dazu Conrad insgesamt. Die hier einschlägigen Ausführungen (mit reichhaltigen Literaturnachweisen) ziehen sich durch das ganze Werk, so daß sich Einzelzitate erübrigen.

23 So ganz klar Peters, a. a. O., S. 212.

23a Enzyklika „Immortale Dei" vom 1. 11. 1885.

24 Conrad, a. a. O., S. 114 ff.

25 Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, S. 20 – Conrad, a. a. O., S. 78.

26 Conrad, a. a. O., S. 78.

27 Hesse, VVDStL, Heft 17, 1959, S. 42.

28 Scheuner, ZevKR, Bd. 6, S. 25 – Conrad, a. a. O., S. 80.

29 Das hebt auch das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 6/309 ff hervor. Das Bundesverfassungsgericht führt in dieser Entscheidung einen etwas schwierigen Balanceakt durch, der aber letztlich doch darauf hinausläuft, daß die staatliche Souveränität entscheidend ist. Vgl. dazu etwa S. 309, 343. Einerseits geht das BVerfG davon aus, daß das Konkordat des Reichs auch den Bund verbinde, läßt diese Verpflichtung aber wegen der im GG garantierten Kompetenz der Länder nicht für diese gelten. Das bedeutet aber, daß es das staatliche Verfassungsrecht für entscheidend erklärt. Scheuner, ZevKR, Bd. 7, S. 263, hat das sehr klar erkannt und spricht von einem „Bruch" des Urteils.

30 Dieses Ergebnis wird auch von manchen Anhängern der Koordinationslehre bejaht. Vgl. etwa K. Mörsdorf, Kirche und Staat in katholischem Verständnis, in: Kirche und Staat, herausgeg. von H. Gehrig, Karlsruhe 1966, S. 31: „Helmut Ridder hat im Staatslexikon gesagt, das Koordinationsverhältnis bedinge eine positive Trennung von Kirche und Staat. Dieser Schluß ist rechtslogisch nicht (S. 32) haltbar. Rechtliche Gleichheit impliziert keine Trennung, sondern ist geradezu die Basis für eine echte Partnerschaft, auf die Kirche und Staat von ihrem Auftrag her in gleicher Weise angewiesen sind. Das rechtliche Mittel hierzu ist der Vertrag." – Mikat, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik, 1964, S. 17, der vorschlägt, überhaupt von der Wendung „Trennung von Staat und Kirche" zugunsten der Formulierungen „partnerschaftliches Verhältnis" und „freundschaftliche Zuwendung" zu verzichten.

31 Conrad, a. a. O., S. 113 f, und die dort Zitierten.

32 Vgl. dazu Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV. Treffliche Ausführungen dazu bei Quaritsch, a. a. O.

33 A. a. O., S. 185.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate umfaßt das hamburgische Staatsgebiet, wie es vor dem Groß-Hamburg-Gesetz von 1937 bestand, mit Ausnahme der Walddörfer, jedoch einschl. Preußisch-Kurslack, Preußisch-Kirchwerder, Preußisch-Finkenwerder, sowie seit 1949 den Ortsteil Hummelsbüttel. Es gehört auch die heutige Stadt Cuxhaven und der Ort Sahlenburg wie auch der ehemals hamburgische Teil der heutigen Stadt Geesthacht dazu.

Verfasser der Aufsätze: Ernest Buschendorf, Wissenschaftlicher Oberrat, Mitglied des Kirchenrats; Georg Daur, Pastor em.; Wolfgang Gross, Architekt, Landeskirchenamt; Dietrich Katzenstein, Präsident, Landeskirchenamt; Helga-Maria Kühn, Archivarin, Landeskirchenamt; Erhard Lungfiel, Oberschulrat, Mitglied des Kirchenrats; Hans-Otto Wölber, Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Bild- und Quellennachweis: Foto G. v. Bassewitz (Arch.: C.-H. Fischer u. H. v. Bassewitz) 67; Bildstelle Landeskirchenamt 13, 27, 30, 38 links, 45, 73, 75, (Staatsarchiv) 19, (Arch.: J. Otzen) 59, (Arch.: F. Lorenzen) 61, (Arch.: H. Kuhn u. F. Grundmann) 65; Conti-Press 34; Lichtbildnerei Baubehörde 43; (St. Michaelis, Archiv) 41; Museum f. Hamburg. Geschichte 21; Foto Rheinländer (Arch.: E. Heynen) 63; Foto Wulf, Hbg. 38 rechts.